

**Unabhängige Aufarbeitungskommission Oesede:  
Christa Paul  
Wolfgang Rosenbusch**

# **Juristische und sozialwissenschaftliche Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt**

**in der Kirchengemeinde Oesede in den 1970er Jahren  
und der Umgang der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers mit dieser Gewalt  
im Jahr 2010 sowie in den 2020er Jahren**

### **Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission Oesede:**

**Prof. Dr. Christa Paul**, Hamburg; NBS Hamburg, Studiengang Soziale Arbeit; Dipl. Sozialpädagogin, ehemalige Mitarbeiterin einer Fachberatungsstelle – Beratung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend

**Wolfgang Rosenbusch**, Hannover; Vorsitzender Richter am Landgericht Hannover a. D.

**Heinz-Wilhelm Brockmann**, Osnabrück (beratend), Staatssekretär a.D.; er war Vizepräsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken und gehört zu den Begründern der Zeitschrift Publik Forum. Mitglied in der Steuerungsgruppe für das Schutzkonzept im Bistum Osnabrück.

Die beiden Verfasser\*innen bedanken sich bei Heinz-Wilhelm Brockmann für seine fachliche Beratung.

Hamburg, Hannover, 2024

# Inhalt

	<b>Einleitung</b> .....	5
<b>1</b>	<b>Das Öffentlichmachen sexualisierter Gewalt in den 1970er Jahren in Oesede im Oktober 2021</b> .....	7
1.1	Beauftragung der Kommission.....	8
<b>2</b>	<b>Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt in der König-Christus-Gemeinde Oesede</b> .....	10
<b>2.1</b>	<b>Juristische Aufarbeitung</b> [Wolfgang Rosenbusch].....	10
2.1.1	Von dem Diakon begangene Taten sexualisierter Gewalt.....	12
2.1.1.1	Der Beschuldigte.....	12
2.1.1.2	Die Betroffenen .....	13
2.1.1.2.1	Die Betroffene Lisa Meyer .....	13
2.1.1.2.2	Die Betroffene L.A.....	16
2.1.1.2.3	Die Betroffene H.N.....	16
2.1.1.2.4	Die Betroffene F.U.....	17
2.1.1.2.5	Die Betroffene J.L.....	17
2.1.1.2.6	Die Betroffene B.J. ....	18
2.1.1.2.7	Die Betroffene R.D. ....	19
2.1.1.2.8	Der Betroffene D.S. und zwei weitere betroffene Kinder .....	19
2.1.2	Würdigung der zur Verfügung stehenden Beweismittel.....	20
2.1.3	Rechtliche Würdigung.....	21
2.1.4	Handlungspflichten der institutionell Verantwortlichen Rechtliche Regelungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in den 1970er Jahren.....	22

2.1.5	Verantwortungsübernahme und Angemessenheit des Umgangs der Verantwortungsträger mit Tatvorwürfen und bekannten Betroffenen .....	25
2.1.5.1	Zusammenfassende Würdigung festgestellter Tatsachen bzgl. Verantwortungsübernahme und Angemessenheit des Umgangs .....	34
2.1.6	Vermeidbarkeit von Folgetaten innerhalb und außerhalb kirchlicher Einrichtungen .....	38
2.1.7	Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus der Untersuchung hinsichtlich der 1970er Jahre.....	39
2.1.8	Rückschlüsse.....	40
<b>2.2</b>	<b>Sozialwissenschaftliche Aufarbeitung</b> [Christa Paul] .....	<b>42</b>
2.2.1	Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in evangelischen Kirchen und deren Aufarbeitung.....	43
2.2.1.1	Ausgewählte Forschungsergebnisse zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in evangelischen Kirchen in Deutschland und zu deren Aufarbeitung.....	45
2.2.1.2	Thematisierung von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in der EKD und der Landeskirche Hannover zwischen den Jahren 2002 und 2021 .....	50
2.2.2	Auswertung der Interviews.....	59
2.2.2.1	Die in den Interviews thematisierte Kritik – Defizite und Mängel .....	62
2.2.2.2	Folgen – Welche Folgen werden als im Zusammenhang mit der Kritik stehend beschrieben?.....	81
2.2.3	Zusammenfassung und Resümee .....	90
	Nachwort zur Auswertung der Interviews .....	94
<b>3</b>	<b>Empfehlungen der Kommission</b> .....	<b>95</b>
Nachwort	.....	99
Quellen und Literatur	.....	100

## Einleitung

Im August 2022 unterzeichneten die Mitglieder der *Unabhängigen Aufarbeitungskommission Oesede* einen Vertrag zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in der König-Christus-Gemeinde Oesede in den 1970er Jahren sowie von deren innerkirchlicher und öffentlicher Thematisierung seit den 2010er Jahren. Die König-Christus-Gemeinde Oesede gehört zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die auch der Auftraggeber für die hier nun vorliegenden Ergebnisse dieser Aufarbeitung ist.

Die Mitglieder der Kommission sichteten Dokumente, Richtlinien, Kirchengesetze und Anweisungen aus den 1970er Jahren bis zur Gegenwart. Des Weiteren führten sie Befragungen und Interviews durch. Das Wissen und die Einschätzungen der befragten bzw. interviewten Personen waren für die Beantwortung der im Auftrag an die *Unabhängige Aufarbeitungskommission* gestellten Fragen von entscheidender Bedeutung. Zuvorderst möchten wir, die *Unabhängige Aufarbeitungskommission*, uns deshalb bei all denjenigen bedanken, die mit ihrem Beitrag die Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt unterstützt haben. Ohne Ihre Beteiligung, Ihre Zeit und Ihre Kraft hätte diese Aufarbeitung nicht geleistet werden können.

In der Beauftragung enthalten war es auch, Empfehlungen für ein künftiges Vorgehen der evangelischen Kirche bezüglich sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend zu formulieren. Einer der dort genannten Bereiche betrifft die Prävention sexualisierter Gewalt. Diesem Auftrag kommt die *Unabhängige Aufarbeitungskommission* in spezifischer Form nach: Die sexualisierte Gewalt, die im Zentrum der Aufarbeitung Oesede steht, ereignete sich in den 1970er Jahren. Somit fand sie zu einem Zeitpunkt statt, an dem der Umgang mit sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in evangelischen Kirchen nicht mit dem heutigen Umgang verglichen werden kann. Empfehlungen für die Weiterentwicklung von Prävention können deshalb nur bedingt aus den Umgangsweisen mit der sexualisierten Gewalt in den 1970er Jahren abgeleitet werden. Gegenstand der Empfehlungen kann Prävention jedoch – auch gemäß einer Vereinbarung zwischen der *Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs* (UBSKM) und der *Evangelischen Kirche in Deutschland* (EKD) sowie der *Diakonie Deutschland* vom Dezember 2023<sup>1</sup> - sein, wenn Aufarbeitung als Voraussetzung von Prävention betrachtet wird (ebd., S. 2., vgl. auch Caspari, 2021, S. 41) Entsprechende Empfehlungen werden deshalb aus den Ergebnissen der Aufarbeitung Oesede gegeben. Diese Empfehlungen sollen zum Gelingen zukünftiger Aufarbeitungsprozesse beitragen.

Seit der Beauftragung der Kommission ist die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen im Allgemeinen und in evangelischen Kirchen in Deutschland im Besonderen vielfach zum Thema ge-

.....

<sup>1</sup> [www.diakonie.de/diakonie\\_de/user\\_upload/diakonie.de/PDFs/Stellungnahmen/Gemeinsame\\_Erkl%C3%A4rung\\_UBSKM\\_\\_EKD\\_Diakonie.pdf](http://www.diakonie.de/diakonie_de/user_upload/diakonie.de/PDFs/Stellungnahmen/Gemeinsame_Erkl%C3%A4rung_UBSKM__EKD_Diakonie.pdf), zuletzt abgerufen am 16.02.24.

worden: Im November 2023 begann ein Dialogprozess, der gemeinsam von der *Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs* (UBSKM) Kerstin Claus, dem Betroffenenrat bei der USBKM und der *Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs* initiiert wurde und der Frage nachgeht, wie die Beteiligung von Betroffenen in Aufarbeitungsprozessen gelingen kann.<sup>2</sup> Im Dezember 2023 unterschrieben die USBKM, die *Evangelische Kirche Deutschland* (EKD) und die *Diakonie Deutschland* die im vorherigen Absatz erwähnte gemeinsame Erklärung zur unabhängigen Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie. Im Januar 2024 wurden die Ergebnisse der ForuM-Studie des Forschungsverbunds „ForuM – Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland“ (ForuM, 2024) veröffentlicht. Die Dynamik an Initiativen und Veröffentlichungen stellte für das hier vorliegende schriftliche Ergebnis der Aufarbeitung zum Fall sexualisierter Gewalt in Oesede eine Herausforderung dar. Einerseits bestand für die *Unabhängige Aufarbeitungskommission Oesede* der Anspruch, die zeitlich parallel zur Aufarbeitung stattfindenden Prozesse, Entscheidungen, Vereinbarungen und Veröffentlichungen zur Kenntnis zu nehmen; andererseits war dies nicht vollumfänglich möglich.

Zum Aufbau der nun vorliegenden Untersuchung: Nach einer allgemeinen Einführung in die Hintergründe zur sexualisierten Gewalt in Oesede und deren Thematisierung ab 2010 erfolgt die juristische und die sozialwissenschaftliche Aufarbeitung in zwei getrennten Abschnitten. Danach werden die Ergebnisse dieser beiden Betrachtungsweisen mit der Formulierung von Empfehlungen zusammengeführt.

.....  
<sup>2</sup> [www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/meldungen/missbrauchsbeauftragte-betroffenenrat-und-aufarbeitungskommission-starten-breiten-dialogprozess](http://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/meldungen/missbrauchsbeauftragte-betroffenenrat-und-aufarbeitungskommission-starten-breiten-dialogprozess), zuletzt abgerufen am 16.02.24

# 1 Das Öffentlichmachen sexualisierter Gewalt in den 1970er Jahren in Oesede im Oktober 2021

In der zweiten Hälfte des Jahres 2020 setzte sich eine später unter dem Pseudonym Lisa Meyer bekannt gewordene Betroffene mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Verbindung und stellte einen „Antrag auf Anerkennung des Leids“. In diesem erhob sie gegen einen Beschuldigten G. den Vorwurf, dass er sie während der Zeit seiner Tätigkeit als Diakon in Ausbildung in der König-Christus-Gemeinde in Oesede in den Jahren 1973 und 1974 im Alter von 11-12 Jahren mehrfach sexuell missbraucht habe.

Gleichzeitig legte Lisa Meyer dar, dass eine Betreuerin, an die sie sich unmittelbar nach einer schweren Tat während einer Kinder- und Jugendfreizeit hilfeschend gewandt hatte, ihr verboten habe, über das von ihr erfahrene Leid zu sprechen, weil sie ihr keinen Glauben schenkte.

Ein zweiter Versuch im Jahre 2010, die Taten an die Verantwortlichen der Landeskirche heranzutragen, sei aus Meyers Sicht ebenfalls nicht erfolgreich gewesen. Sie sei auf die zwischenzeitlich eingetretene Verjährung hingewiesen worden. Lediglich therapeutische Hilfe habe man ihr angeboten. Auf die ab dem Jahr 2012 bestehende Möglichkeit der Antragstellung auf Anerkennung des Leids habe die Landeskirche Hannovers sie auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht aufmerksam gemacht.

Frau Meyer entschloss sich, das von ihr erfahrene Leid öffentlich zu machen und drängte im Übrigen auf eine Aufarbeitung der damaligen Geschehnisse sowie des Umgangs der Verantwortungsträger\*innen der Landeskirche mit der von ihr erfahrenen sexualisierten Gewalt.

Mit Beschluss vom 21. Mai 2021 entschied der Kirchenvorstand der Anstellungsgemeinde des beschuldigten Diakons in Ausbildung, die König-Christus-Gemeinde Oesede, bei der Landeskirche zu beantragen, dass dieser Fall sexualisierter Gewalt durch eine externe und wissenschaftlich-qualifizierte Kommission aufgearbeitet werde. Dabei sollten auch mögliches Fehlverhalten und mögliche Versäumnisse der zuständigen kirchlichen Verantwortlichen seit dem Erstkontakt der Betroffenen mit der Landeskirche im Jahre 2010 untersucht und gegebenenfalls dienstrechtliche Konsequenzen geprüft werden.

Der zuständige Kreiskirchenvorstand beschloss in seiner Sitzung vom 2. September 2021, den Antrag des Kirchenvorstands in Oesede zu unterstützen und wies darauf hin, dass von weiteren Betroffenen Vorwürfe gegen den Beschuldigten G. existierten. Wegen dieser Komplexität beantragte der Kirchenkreisvorstand eine weitergehende externe Aufarbeitung über den genannten Fall hinaus.

Am 11. Oktober 2021 machte Lisa Meyer im Rahmen einer Pressekonferenz das ihr zugefügte Leid öffentlich. Gemeinsam mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hatte sie zu dieser Pressekonferenz eingeladen. Ihre Erklärung wurde durch ein anonymisiertes Video eingespielt. Frau Meyer war für Fragen zugeschaltet.

## 1.1 **Beauftragung der Kommission**

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers kam der Bitte nach einer unabhängigen Aufarbeitung nach und beauftragte mit Wirkung von Anfang September 2022 mit folgender Maßgabe eine unabhängige Aufarbeitungskommission.

Der Aufarbeitungskommission gehörten an:

Prof. Dr. Christa Paul, Hamburg; Wolfgang Rosenbusch, Hannover, Heinz-Wilhelm Brockmann, Osnabrück (beratend).

Mit der Beauftragung wurde, folgend im Wortlaut wiedergegeben, vereinbart:

„Die Kommission untersucht die Vorgänge anhand der vorliegenden Dokumente sowie durch Interviews und Gespräche mit den beteiligten Akteurinnen und Akteuren.

Die Kommission trifft selbstständig Verabredungen zu ihrer Arbeitsweise und zur internen Verteilung der Aufgaben. Sie legt fest, wer für Auskünfte gegenüber der Öffentlichkeit und für Anfragen der Medien zur Verfügung steht.

Die Fachstelle Sexualisierte Gewalt im Landeskirchenamt unterstützt die Kommission, indem sie die erforderlichen Informationen und Kontaktdaten bereitstellt und zur Beantwortung von Fragen und Anliegen zur Verfügung steht. Die Superintendentur des Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte erklärt sich bereit, Kontakt zu den lokalen Akteur\*innen herzustellen.

Die Kontaktdaten betroffener Personen werden der Kommission von der Fachstelle Sexualisierte Gewalt zur Verfügung gestellt, sofern die Betroffenen zustimmen. Die Fachstelle Sexualisierte Gewalt wird die dort bekannten Betroffenen über den Beginn der Aufarbeitung informieren.



Gegenstand der Aufarbeitung sind<sup>3</sup>:

- Fälle sexualisierter Gewalt in der Kirchengemeinde Oesede in den Jahren 1972-74 und weitere Taten des S.G., Diakon in Ausbildung,
- die Frage nach der Verantwortungsübernahme und Angemessenheit des Umgangs von Verantwortungsträger\*innen der beteiligten kirchlichen Stellen mit den Tatvorwürfen zu verschiedenen Zeitpunkten, an denen diese bekannt wurden (auch 2010ff),
- die Frage nach dem Umgang mit den betroffenen Personen, soweit sie bekannt sind, sowie nach Umständen, Strukturen und anderen Faktoren, durch die die Fälle sexualisierter Gewalt ermöglicht oder erleichtert wurden,
- Feststellung der insoweit bestehenden rechtlichen Regelungen innerhalb der Landeskirche zu den vorgenannten Zeitpunkten,
- Prüfung der erfolgten Reaktionen der jeweiligen Entscheidungsträger, ob Folgetaten durch abweichendes rechtliches und/oder tatsächlich zulässiges Verhalten vermeidbar und/oder erschwert gewesen wären,
- Rückschlüsse und Empfehlungen, z.B. für Maßnahmen zur Prävention.“

Anfang September 2022 veröffentlichte die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers eine Pressemitteilung, in der über die Beauftragung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission berichtet wurde. Weitere Betroffene wurden aufgefordert, sich mit den Mitgliedern der Kommission in Verbindung zu setzen. Vertraulichkeit wurde zugesichert.<sup>4</sup>

Mit der Auswahl der Kommissionsmitglieder und ihrer jeweiligen Expertise hat sich die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers entschieden, die Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt, die Lisa Meyer zugefügt wurde, sowie die sich daran anschließenden Fragestellungen der Untersuchung, mit juristischen und sozialwissenschaftlichen Methoden vornehmen zu lassen.

.....  
<sup>3</sup> Die Prüfung dienstrechtlicher Konsequenzen, wie ursprünglich vom Kirchenvorstand der König-Christus-Gemeinde in Oesede angeregt, war nicht Gegenstand der Beauftragung.

<sup>4</sup> <https://www.landeskirche-hannovers.de/presse/archiv/pressemeldungen-landeskirche/2022/22-09-01>, zuletzt abgerufen am 09.02.2024.

## 2 Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt in der König-Christus-Gemeinde Oesede

Die hier vorliegende Untersuchung der sexualisierten Gewalt in der König-Christus-Gemeinde Oesede in den 1970er Jahren und des Umgangs von Verantwortungsträgern mit dieser Gewalt unterteilt sich in zwei Abschnitte. Im ersten dieser beiden Abschnitte wird mit juristischen Methoden den genannten Fragen nachgegangen, im zweiten mittels einer sozialwissenschaftlichen Untersuchung. Ein weiterer Unterschied zwischen den beiden Abschnitten besteht darin, dass sie verschiedene Zeitabschnitte in den Blick nehmen: Während die juristische Untersuchung die 1970er Jahre betrachtet, untersucht der sozialwissenschaftliche Teil den Zeitabschnitt der Jahre 2010 bis 2021.

### 2.1 Juristische Aufarbeitung

Wolfgang Rosenbusch

Als Grundlage für die juristische Aufarbeitung wurden von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Verfügung gestellte ebenso wie durch den Autor selbst recherchierte schriftliche Materialien, entsprechende Medienberichte und Daten aus von Kommissionsmitgliedern geführten Interviews verwendet.

Die in der Pressemitteilung der evangelischen Landeskirche Hannovers vom 1. September 2022 enthaltene Aufforderung an weitere Betroffene, sich bei der Aufarbeitungskommission zu melden, blieb ergebnislos: Es erfolgten hierauf keine Kontaktaufnahmen zu den Mitgliedern der Aufarbeitungskommission.

Bei den dem Autor zur Verfügung stehenden schriftlichen Unterlagen bzw. Medienmaterialien handelte es sich u.a. um:

- Personalakte des Diakons – Landeskirchliches Archiv Hannover
- vertrauliche Personalakte des Diakons (Lutherstift Falkenburg) – Landeskirchliches Archiv Hannover
- Dokumente König-Christus-Gemeinde Oesede – Archiv König-Christus-Gemeinde Oesede [Reposituren: A 100 bis A 352 – 1.1]
- Sitzungsprotokolle des Kirchenvorstands der König-Christus-Gemeinde Oesede von 1971 bis Ende 1977

- Statements verschiedener Funktionsträger der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für das Pressegespräch am 11. Oktober 2021
- Stellungnahmen der Betroffenen Lisa Meyer zur Pressekonferenz am 11. Oktober 2021
- mit Lisa Meyer geführte qualitative Interviews vom 13. und 21. Juli 2023
- Sonstige Dokumente der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers aus den Jahren 2020 und 2021 betreffend den Missbrauchsfall Lisa Meyer
- anonymisierte Unterlagen von Antragstellungen an die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hinsichtlich von dem Diakon angelasteter Taten sexueller Gewalt zum Nachteil von Kindern.
- Unterlagen der der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers u.a.
  - Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende (aktualisiert 23. Januar 2024)
  - Plan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter\*innen (12. Juli 2017 – aktualisiert 26. Mai 2021)
  - Grundsätze für die finanzielle Unterstützung von Opfern sexualisierter Gewalt (Beschluss des Landeskirchenamtes vom 17. Juli 2012)
  - Ordnung der Ansprechstelle für Opfer sexualisierter Gewalt in der der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Beschluss des Landeskirchenamtes vom 15. Mai 2012
  - Broschüre: Prävention sexualisierter Gewalt (Stand Januar 2012)
  - Broschüre: Kindeswohl (Stand Januar 2012)
  - Broschüre: Rechtstexte zur Prävention sexualisierter Gewalt (Stand Januar 2012)
  - Broschüre: Information – Kommunikation – Intervention - Prävention sexualisierter Gewalt (Stand Januar 2012)
  - Mitteilung 11/2012 vom 23. Februar 2012 zu Prävention sexueller Gewalt in der Landeskirche: Publikationsreihe, Internetseite und Ansprechstelle
  - Broschüre: Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch (Stand April 2005)
  - Faltblatt Diakonie Nordelbische Evangelisch-Lutherische Landeskirche zur Orientierung bei Missbrauch in Seelsorge, Beratung und Therapie (September 2004)
  - Hinweise für den Umgang mit Fällen von Pädophilie, sexuellem Missbrauch Minderjähriger und Kinderpornographie bei Mitarbeiter/innen der evangelischen Kirche (EKD: August 2002)
  - Historie zum Thema sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (1999-2021)
- NDR-Podcast vom 15.10.2021 über den sexuellen Missbrauch Lisa Meyer
- Video-Interview Lisa Meyer
- Pressespiegel 12.10.2021
- Pressespiegel 05.11.2021

Insgesamt wurden im Rahmen der juristischen Aufarbeitung zweiunddreißig Personen interviewt. Von diesen Interviews wurden neunzehn telefonisch, die übrigen persönlich, teilweise von den Autoren gemeinsam geführt.

Bei sieben der interviewten Personen handelte es sich um Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Natur, die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers oder dem Lutherstift Falkenburg angehören bzw. angehört haben. Sieben Interviews wurden mit Beteiligten geführt, d. h. mit Personen, bei denen es sich um Betroffene oder Angehörige von Betroffenen gehandelt hat. Drei betroffene Personen waren zu einem persönlichen Interview nicht bereit. Eine betroffene Person ist vollständig anonym geblieben.

Die Interviews waren als problemzentrierte Interviews angelegt. Für jedes Interview wurde ein eigener Leitfaden auf der Grundlage des recherchierten Datenmaterials entwickelt.

Die Auswahl der Interviewpartner erfolgte allein durch die Mitglieder der Aufarbeitungskommission. Die Aufarbeitungskommission ist auf der Grundlage der sich aus den beschriebenen Unterlagen ergebenden Anhaltspunkte z.T. proaktiv vorgegangen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Fragestellung, ob es weitere Missbrauchsoffer desselben Täters in Oesede in den 1970er Jahren gegeben hat.

## **2.1.1 Von dem Diakon begangene Taten sexualisierter Gewalt**

### **2.1.1.1 Der Beschuldigte**

Der Beschuldigte G., im untersuchten Zeitraum Diakon in Ausbildung, entstammt einer der evangelisch-lutherischen Kirche eng verbundenen Familie.

Nach Erlangung der mittleren Reife absolvierte er zunächst eine Ausbildung als Verwaltungsangestellter und arbeitete in diesem Beruf bis zum 30. April 1973.

Anfang 1973 bestand er die Aufnahmeprüfung zur Teilnahme am Fernstudium zur Ausbildung als Gemeindediakon am Lutherstift Falkenburg.

Mitte März 1973 bewarb G. sich bei der König-Christus-Gemeinde um eine Anstellung als unausgebildeter Gemeindehelfer (Diakon in Ausbildung).

Die Bewerbung in dieser Gemeinde war nicht nur der Tatsache geschuldet, dass er selbst Mitglied dieser Gemeinde war, sondern auch dem Umstand, dass eine nahe Verwandte beruflich und ehrenamtlich der König-Christus-Gemeinde eng verbunden war.

Mit Vertrag vom 25. März 1973 stellte die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Oesede G. zum 01. Mai 1973 unbefristet als Pfarramtshelfer ein. Ergänzt wurde diese Vereinbarung durch einen Vertrag zwischen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Oesede und dem Lutherstift Falkenburg, mit dem er für die für die Ausbildung als Diakon notwendigen Zeiträume von seiner Tätigkeit als Pfarramtshelfer freigestellt wurde.

In seiner Eigenschaft als Pfarramtshelfer nahm G. eine Vielzahl von Aufgaben wahr, deren Schwerpunkt in der Jugendarbeit lag. Unter anderem leitete er Kindergottesdienste, Kinderspielkreise, Jugendgruppennachmittage, war an der Konfirmandenausbildung beteiligt und organisierte Kinder- und Jugendfreizeiten.

Am 25. April 1977 beschloss der Kirchenvorstand der König-Christus-Gemeinde Oesede in Anwesenheit eines Vertreters der Mitarbeitervertretung mit sieben Stimmen und einer Enthaltung, dass das Beschäftigungsverhältnis des Diakons G. nicht weiter aufrechterhalten bleiben sollte. Das Beschäftigungsverhältnis sollte im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. Sei dies nicht zu erzielen, sollte die Kündigung fristgerecht zum 30. Juni 1977 erfolgen.

Am 09. Mai 1977 genehmigte der Vorstand des Kirchenkreises Georgsmarienhütte die Kündigung, die Mitarbeitervertretung mit Entscheidung vom 12. Mai 1977 ebenfalls.

Mit Schreiben vom selben Tage kündigte die evangelische-lutherische König-Christus-Gemeinde Oesede dem Diakon G. das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1977. Eine Begründung enthielt das Kündigungsschreiben nicht.

Am 30. Juni 1977 schied der Diakon aus dem kirchlichen Dienst aus und trat in denselben bis zu seinem Tod Ende der 2010er Jahre nicht wieder ein.

In einem örtlichen Sportverein war er bis etwa Mitte der 1980er Jahre als ehrenamtlicher Betreuer von Jugendmannschaften nebst Elternarbeit, Fahrten und Freizeitangeboten tätig.

### **2.1.1.2 Die Betroffenen**

#### **2.1.1.2.1 Die Betroffene Lisa Meyer**

Lisa Meyer nahm 1973 als etwa 11-jähriges Kind sowie in Folgejahren in der König-Christus-Gemeinde in Oesede, der sie wie ihre Eltern als Gemeindemitglied angehörte, an verschiedenen Veranstaltungen teil. Dazu gehörten Kinderspielkreise ebenso wie Kinder- und Jugendfreizeiten.

Lisa Meyer war, wie auch die anderen teilnehmenden Kinder, ohne dass dies einer weiteren Begründung bedarf, schutzbedürftig. Die Kinder waren von ihren Eltern der Kirche bzw. den für die Kirche handelnden Personen anvertraut. Konkret wurde das Obhutsverhältnis von dem seit dem 01. Mai 1973 als Pfarramtshelfer tätigen Diakon in Ausbildung G. wahrgenommen.

G. entschloss sich schon im Jahre seiner Beschäftigungsaufnahme, seinen pädophilen Bedürfnissen nachzugeben, seine Stellung auszunutzen und zur Befriedigung seines Geschlechtstriebes Kindern sexuelle Gewalt anzutun.

Die von G. geleiteten Kinderspielkreise fanden regelmäßig im Keller des Gemeindehauses in einem Raum statt, der für diese Zwecke hergerichtet war. Der Diakon musizierte und sang mit den Kindern, veranstaltete kindgerechte Spiele und nahm die teilnehmenden Kinder für sich ein.

Um seinen Missbrauchstaten unentdeckt nachgehen zu können, schlug er den Kindern vor, im Dunkeln Verstecken zu spielen. Die Kinder mochten dieses Spiel sehr.

G. beteiligte sich an diesen Spielen und nutzte die Dunkelheit aus. Vorgebend, am Spiel teilzunehmen, näherte er sich Lisa Meyer bei mehreren Gelegenheiten in sexueller Absicht. Dabei küsste er sie, fasste an ihre Brust und berührte sie unter ihrem Rock – es war Sommer – im Intimbereich.

Lisa Meyer war zu der Zeit nicht aufgeklärt und konnte die Taten des Diakons, deren genaue Zahl nicht feststellbar ist, nicht einordnen. Sie fühlte aber, dass das, was er tat, nicht richtig, nicht „normal“ war und empfand die Handlungen als ekelhaft.

Sie sprach deshalb auf kindlichem Niveau ein anderes Mädchen der Gruppe an und fragte dieses, ob ihr etwas Derartiges ebenfalls widerfahren sei. Das andere Mädchen bejahte diese Frage. Die Kinder konnten das Verhalten des Diakons altersbedingt bzw. in Ermangelung einer zuvor erfolgten Aufklärung nicht bewerten und haben sich auch niemandem anvertraut. Sie haben es, wie L.M. es formuliert hat, „so weggelacht“.

Im Sommer des Jahres 1974 organisierte der Diakon eine Kinder- und Jugendfreizeit in Gmünd, Österreich. Lisa Meyer nahm an dieser Freizeit teil. An einem Tag, an dem ein Ausflug geplant war, konnten sie und ein weiteres etwa gleichaltriges Mädchen an diesem aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen. Sie blieben deshalb in der Unterkunft. Da für den Ausflug ausreichend Betreuungs- und Begleitpersonen vorhanden waren, bot G. an, ebenfalls zurückzubleiben und sich um die Mädchen zu kümmern. Er sah die Gelegenheit, sich Lisa Meyer unentdeckt sexuell nähern zu können. Er veranlasste die beiden Kinder, sich der besseren Betreuung wegen tagsüber ein Zimmer zu teilen und sich in ein vorhandenes Doppelbett zu legen. Er positionierte zwischen den Mädchen ein Brettspiel und gab vor, dieses Spiel mit ihnen spielen zu wollen. Zu diesem angeblichen Zweck legte er sich hinter Lisa Meyer. Tatsächlich beabsichtigte er jedoch, dem Kind sexuelle

Gewalt anzutun. Er legte einen Arm so fest um sie, dass sie sich nicht mehr rühren konnte und sich wie in einer Schraubzwinge fühlte. Sodann drang er mit Teilen der linken Hand in sexueller Absicht in Körperöffnungen des Kindes ein.

Lisa Meyer war nach der Tat völlig verängstigt. Sie traute sich nicht, auch nicht nachdem G. einige Zeit später das Zimmer verlassen hatte, ihrerseits aus dem Raum hinauszugehen, um die Toilette aufzusuchen.

Erst nachdem sie die Rückkehr der Gruppe bemerkt hatte, war sie dazu in der Lage.

Am Abend desselben Tages fasste das völlig verängstigte Kind Mut und vertraute sich einer erwachsenen Betreuerin an. Unter Tränen berichtete es ihr von der Tat.

Die Betreuerin hörte ihr zu, bezichtigte sie dann jedoch der Lüge und verbot ihr verärgert, über das Geschehene erneut zu berichten, verbunden mit der Drohung, sie werde sehr viel Ärger bekommen, wenn sie diese unerhörten Vorwürfe gegen G. nochmals gegenüber irgendjemanden erwähnen sollte.

Die Identität der erwachsenen Betreuerin war im Zuge dieser Untersuchung nicht sicher festzustellen. Ebenso wenig konnten sichere Feststellungen zu der Frage getroffen werden, ob die Betreuerin institutionell Verantwortliche wie den Gemeindepastor, den Kirchenvorstand oder übergeordnete kirchliche Stellen über die Schilderung der Lisa Meyer informiert hat. Hinweise fanden sich weder in den Protokollen der Kirchenvorstandssitzungen noch in den Personalakten des Diakons, und zwar weder in denen der König-Christus-Gemeinde noch in denen des Lutherstifts Falkenburg.

Das Verhalten der Betreuerin war – zumindest in deren Sinne – erfolgreich. Lisa Meyer schwieg bis zum Jahre 2010. Sie wagte es weder in zeitlicher Nähe zu den Taten noch später, sich irgendjemanden anzuvertrauen. Auch ihren Eltern nicht, weil diese Gemeindemitglieder waren und ein sehr enges Verhältnis zu dem damaligen Gemeindepastor Freitag hatten.

Im Gegenteil, sie war noch über längere Zeit von der Angst erfüllt, die Sache könnte doch irgendwie herauskommen und Pastor Freitag würde ihre Eltern informieren. Sie hatte nach den Erlebnissen mit der Betreuerin große Angst, dass auch ihre Eltern ihr nicht glauben würden.

Lisa Meyer leidet bis heute an den psychischen Folgen der beschriebenen Taten sexueller Gewalt. Auf die Beschreibung der psychischen Folgen im Einzelnen wird verzichtet.

#### 2.1.1.2.2 Die Betroffene L.A.

Ebenso wie Lisa Meyer nahm die etwa gleichaltrige L.A. an den schon beschriebenen Spielkreisen, Kinder- und Jugendfreizeiten teil. Auch in ihrem Fall nutzte der Diakon Situationen von ihm herbeigeführter Dunkelheit aus, um sich L.A. zu nähern und ihr sexualisierte Gewalt anzutun.

In einer Mehrzahl von Einzeltaten näherte er sich ihr und berührte sie an Brust, Gesäß und Scheide. Diese Berührungen fanden teilweise auf der Kleidung, aber auch direkt auf der Haut statt, wenn es dem Diakon möglich war, seine Hand zwischen Unterwäsche und Körper des Kindes zu führen.

Im darauffolgenden Jahr, vermutlich 1974, nahm L.A. an einer Jugendfreizeit in Österreich teil. Der Diakon veranstaltete auf dieser Freizeit eine Kinder-Disco und dunkelte den Raum zu diesem Zweck ab. Diese von ihm herbeigeführte Dunkelheit ausnutzend näherte sich G. der L.A. in sexueller Absicht. Er tanzte sie wiederholt an, berührte sie mehrfach an Brust und Gesäß und hielt sie dabei auch gegen ihren Willen vorübergehend fest.

Im Jahre 1975 oder 1976 veranstaltete G. im Rahmen des Vorkonfirmandenunterrichts eine Filmvorführung. An dieser Vorführung nahm auch L.A. teil. Als sie während der Vorführung wegen einer Übelkeit die Toilette aufsuchen musste, folgte G. ihr und fing sie auf dem Rückweg ab. Er erkundigte sich nach ihrem Befinden und umarmte sie sodann in sexueller Absicht. Dabei befühlte er ihre Brust und ihr Gesäß. Als er auch ihre Scheide befühlen wollte, gelang es L.A., sich aus seiner Umarmung, die G. nur zögernd öffnete, zu entwinden. Beide kehrten sodann in die Filmvorführung zurück. Als G. sich setzte, nutzte L.A. die Gelegenheit und entfernte sich aus dem Raum.

L.A. hatte ihrem Vater von den oben beschriebenen Taten berichtet. Dieser hatte sich daraufhin an Pastor Freitag gewandt und diesen über die Taten informiert, ohne seine Tochter davon zu unterrichten. Pastor Freitag erklärte ihrem Vater, er werde sich um die Angelegenheit kümmern.

L.A. leidet bis heute an den psychischen Folgen der beschriebenen Taten sexualisierter Gewalt. Auf die Beschreibung der psychischen Folgen im Einzelnen wird verzichtet.

#### 2.1.1.2.3 Die Betroffene H.N.

Auch H.N. nahm an Veranstaltungen wie den beschriebenen und dem Vorkonfirmandenunterricht teil. G. näherte sich ihr in einer Mehrzahl von Fällen zunächst in Form verbaler Äußerungen über ihr Aussehen, später durch zufällig erscheinende körperliche Annäherungen und Berührungen.



1976 schließlich umarmte er sie im Nebenraum einer Kirche während einer Filmvorführung, streichelte ihren Arm, berührte ihre Brust und versuchte – erfolglos – ihre Beine auseinander zu drücken, um sie im Genitalbereich anfassen zu können.

Feststellungen, dass die Betroffene als Kind von der erlittenen sexuellen Gewalt berichtet hat und diese Tatsache an institutionell Verantwortliche gelangt ist, konnten im Rahmen dieser Untersuchung nicht getroffen werden.

#### 2.1.1.2.4 Die Betroffene F.U.

Im Laufe des Jahres 1976 nahm das etwa 12-jährige Mädchen F.U. in gleicher Weise wie die anderen Betroffenen an den vom Diakon veranstalteten und verantworteten Kinder-spielkreisen teil. Wie gleichlautend auch von diesen berichtet, erinnert sich auch F.U., dass G. die Kinder veranlasste, im Dunkeln Verstecken zu spielen.

Er nahm an diesem Spiel teil. In der Absicht, dem Kind F.U. sexuelle Gewalt anzutun, näherte er sich ihm im Schutz des abgedunkelten Raumes in mindestens 4 verschiedenen Fällen und berührte dieses sowohl am Gesäß als auch am Genital. Die Berührungen fanden auf der nackten Haut statt, weil es G. jeweils gelungen war, mit der Hand unter den Rock in die Unterwäsche des Kindes hineinzufassen.

F.U. offenbarte sich ihrer Mutter und berichtete darüber hinaus einer gleichaltrigen Freundin, der Schwester der J.L., die ebenfalls an diesen Spielkreisen teilnahm, von den Taten. Jenes Mädchen erzählte davon ihrer eigenen Mutter. Diese nahm, weil sie wusste, dass auch ihre Tochter J.L. betroffen war, Kontakt zur Mutter der F.U. auf. Nach Erinnerung der Mutter der F.U. sprachen die Mütter Pastor Freitag gemeinsam an und berichteten von den Taten sexueller Gewalt, die der Diakon ihren Töchtern angetan hatte. Die Mutter von J.L. kann sich aufgrund einer Erkrankung an die konkreten Abläufe nicht mehr erinnern.

F.U. leidet bis heute an den psychischen Folgen der beschriebenen Taten sexualisierter Gewalt. Auf die Beschreibung der psychischen Folgen im Einzelnen wird verzichtet.

#### 2.1.1.2.5 Die Betroffene J.L.

Das etwa 12-jährige Mädchen J.L. war im Sommer 1976 von einer Freundin gefragt worden, ob sie nicht Lust habe, an einem Spielkreis, der von G. im Gemeindehaus veranstaltet werde, teilzunehmen.

J.L. gefiel dieser Gedanke und sie kam der Aufforderung ihrer Freundin nach. Irgendwann im Sommer ging sie erstmalig mit zu dem Spielkreis.

Wie auch schon in den zuvor beschriebenen Fällen veranstaltete G. ein Versteckspiel im Dunkeln. Als J.L. sich unter einem Tisch zu verstecken suchte, näherte der Diakon sich dem Kind in sexueller Absicht. Die Dunkelheit ausnutzend, fasste er ihr in den Schläpfer und berührte sie dort auf der nackten Haut.

J.L. war durch diese Tat tief betroffen und verletzt. Weinend begab sie sich nach Hause und offenbarte ihren Eltern, was geschehen war. Diese versuchten sie sofort emotional zu unterstützen und aufzufangen. Ihre eigene Empörung brachten sie auch ihrer Tochter gegenüber zum Ausdruck. Sie hatten und äußerten keinerlei Zweifel an der Wahrhaftigkeit ihrer Erzählungen.

J.L. erklärte, dass sie nie wieder zu dem Spielkreis wolle.

Zeitnah nahmen die Eltern, eventuell gemeinsam mit der Mutter der F.U., Kontakt zu Pastor Freitag auf und berichteten von der Tat zum Nachteil ihrer Tochter J.L.. In der Folge kam es zu einem weiteren Gespräch zwischen den Eltern von J.L. und Pastor Freitag. An diesem Gespräch nahmen neben den Eltern Pastor Freitag, ein Mitglied des Kirchenvorstandes und der beschuldigte Diakon teil. Nach den Bekundungen des Vaters der J.L. wurde ihm und damit seiner Tochter kein Glauben geschenkt. G. habe alles abgestritten. Die weiteren Gesprächsteilnehmer hätten „nichts davon wissen wollen“.

J.L. leidet bis heute an den psychischen Folgen der beschriebenen Taten sexueller Gewalt. Auf die Beschreibung der psychischen Folgen im Einzelnen wird verzichtet.

#### 2.1.1.2.6 Die Betroffene B.J.

B.J. nahm 1973 als 15jährige und später an Jugendleiterschulungen teil. B.J. hatte damals altersentsprechend gelegentlich Liebeskummer. G. erfuhr davon und stellte sich ihr als Zuhörer zur Verfügung. Anfänglich war B.J. für diese Zuwendung dankbar. Im Laufe der Zeit versuchte G. sich ihr jedoch immer stärker zu nähern. So schrieb er ihr kleine Klebezettel u.ä.. B.J. empfand das schon deswegen als sehr befremdlich, weil ihr auch die Ehefrau des G. bekannt war und sie sein Verhalten deshalb nicht verstand. Schließlich näherte er sich ihr in eindeutig sexueller Absicht. Ohne von ihr auch nur ansatzweise dazu ermutigt worden zu sein, stellte er engen körperlichen Kontakt her und berührte sie unterhalb der Kleidung auch im Bereich ihres Geschlechtsteils.

Später, in den Jahren 1976 und 1977, versuchte G. sich ihr weiterhin zu nähern. Ungebeten stand er mehrfach vor der Tür ihres Arbeitgebers, um sie nach der Arbeit von dort abzuholen. Diese Versuche endeten, nachdem G. aus dem kirchlichen Dienst entlassen worden war.

#### 2.1.1.2.7 Die Betroffene R.D.

R.D. nahm 1974 in der König-Christus-Gemeinde in Oesede am Konfirmationsunterricht teil. Im Zusammenhang mit dem Konfirmationsunterricht veranstaltete G. eine Art Schnitzeljagd in einem nahegelegenen Wald. Die Teilnehmer sollten sich verstecken und in irgendeiner Weise gefunden werden.

R.D. lief in den Wald und versteckte sich. Plötzlich tauchte G. neben ihr auf. Unvermittelt versuchte er mit ihr zu schmusen. Sie war völlig überrascht. Er begann sie am Unterkörper zu entkleiden. Sich selbst entkleidete er ebenfalls am Unterkörper. Er berührte ihr Geschlechtsteil und wollte mit ihr den Geschlechtsverkehr vollziehen. R.D. macht ihm sehr deutlich, dass sie das nicht wolle, und letztlich zog er sich dann auch zurück.

Auch in der Folgezeit versuchte G. während des Konfirmationsunterrichts immer wieder, ihr nahe zu kommen. Er setzte sich in eine Stuhlreihe hinter sie und versuchte Händchen zu halten. Sie konnte sich ihm entziehen.

Auch in der Folgezeit versuchte G. während des Konfirmationsunterrichts immer wieder ihr nahe zu kommen. Er setzte sich in eine Stuhlreihe hinter sie und versuchte Händchen zu halten. Sie konnte sich ihm entziehen.

#### 2.1.1.2.8 Der Betroffene D.S. und zwei weitere betroffene Kinder

D.S. war als Kind Mitglied eines Sportvereins im Raum Oesede, in dem G. nach seiner Entlassung aus dem kirchlichen Dienst als Trainer ehrenamtlich tätig war.

Während eines Trainings verletzte sich D.S.. Wegen der Verletzung bot G ihm an, ihm beim Umziehen zu helfen. Tatsächlich wollte G. sich ihm sexuell nähern. Er zog ihm die Unterhose herunter, berührte ihn am Gesäß und streichelte seinen Penis. Zur Begründung führte er an, er wolle nachsehen, ob er auch an diesen Körperteilen verletzt sei. D.S. war das sehr peinlich und unangenehm.

Auch zwei weiteren Jungen in kindlichem Alter hat G. während seiner Zeit als ehrenamtlicher Trainer auf ähnliche Art sexualisierte Gewalt angetan.

## 2.1.2 Würdigung der zur Verfügung stehenden Beweismittel

Die Feststellungen der Taten zum Nachteil der Betroffenen Lisa Meyer beruhen auf zwei mit ihr geführten Interviews und einem weiteren, das sie dem NDR im Jahre 2021 in anonymisierter Form gegeben hat.

Die Feststellungen der Taten zum Nachteil L.A. und H.N. beruhen auf schriftlichen Angaben der Betroffenen bzw. Auszügen aus diesen in anonymisierter Form, die der Aufarbeitungskommission vorlagen.

Die Feststellungen der Taten zum Nachteil der Betroffenen F.U., B.J. und R.D. beruhen auf vom Autor mit ihnen persönlich geführten Interviews.

Die Feststellungen der Tat zum Nachteil J.L. beruhen auf persönlichen Interviews des Autors mit Angehörigen der Betroffenen sowie der schriftlichen Stellungnahme des Diakons vom 25. September 1976.

Die Feststellungen der Taten zum Nachteil des D.S. und von zwei weiteren betroffenen Jungen im Kindesalter beruhen auf einem anonymen Schreiben des D.S..

Die Angaben der Beteiligten sind uneingeschränkt glaubhaft. Mit einer Ausnahme gab und gibt es nach Kenntnis der Kommission zwischen den Betroffenen keinerlei persönlichen Kontakt. Es gibt keine Anhaltspunkte für Absprachen jedweder Art. Die von den Betroffenen beschriebenen Akte sexualisierter Gewalt stimmen in einem Maße überein, dass sich jede weitere Auseinandersetzung mit der Frage der Glaubwürdigkeit der Betroffenen bzw. der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben erübrigt.

Dies gilt auch für das anonyme Schreiben des D.S. Obwohl seine Identität nicht bekannt ist, bestehen keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Hinweisgebers und der Glaubhaftigkeit seiner Angaben. Der anonyme Hinweis ist zurückhaltend formuliert, enthält aber andererseits eine Fülle von Detailwissen über Zusammenhänge und Personen. Der behauptete Sachverhalt lässt sich zwanglos mit den Feststellungen im Übrigen vereinbaren. Dass dem Diakon durch den Hinweisgeber erstmalig der Vorwurf gemacht wird, er habe auch männliche Kinder missbraucht, spricht nicht gegen dessen Glaubwürdigkeit. Studien aus den Jahren 2010<sup>5</sup> und 2013<sup>6</sup> zeigen, dass zwischen 13% und 22% der Täter sexualisierter Gewalt im Falle einer Wiederverurteilung bzw. erneuten Tatbegehung andersgeschlechtliche Opfer missbraucht haben.

Der anonyme Hinweis des D.S. stammt aus dem Jahre 2021 und begreift sich als eine Reaktion auf einen Medienbericht, aus dem hervorgegangen war, dass in einem örtlichen Sportverein, in dem G. als ehrenamtlicher Trainer tätig gewesen sei, von Fällen sexuellen Missbrauchs nichts bekannt sei.

.....

<sup>5</sup> Sim und Proeve, Crossover and stability of victim type in child molesters

<sup>6</sup> Kleban et al., An exploration of crossover sexual offending

Es handelt sich um die einzige bekannte Äußerung des Hinweisgebers. Ein Motiv für eine Falschbehauptung ist nicht erkennbar. Seinen Wunsch nach Aufrechterhaltung seiner Anonymität begründet er nachvollziehbar.

### 2.1.3 Rechtliche Würdigung

Aufgrund der getroffenen Feststellungen ist davon auszugehen, dass sich der Diakon in jedem einzelnen Fall der Begehung schwerer Straftaten schuldig gemacht hat.

In Rede steht hier

- soweit Kinder unter 14 Jahren Betroffene waren, der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB in der zur Tatzeit geltenden Fassung mit einer Strafdrohung von 6 Monaten bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe, im Einzelfall zugleich auch der Tatbestand der sexuellen Nötigung gemäß § 178 StGB in der zur Tatzeit geltenden Fassung mit einer Strafdrohung von 1 Jahr bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe.
- soweit es sich um Jugendliche unter 16 Jahren gehandelt hat und sie an einer Jugendleiterschulung teilgenommen haben, der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen gemäß § 174 StGB in der zur Tatzeit geltenden Fassung mit einer Strafdrohung von bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe, im Einzelfall zugleich möglicherweise auch der Tatbestand der sexuellen Nötigung gemäß § 178 StGB wie beschrieben.
- soweit bei einer Jugendlichen unter 16 Jahren das Tatbestandsmerkmal „Schutzbefohler“ nicht vorgelegen haben sollte, der Verdacht der sexuellen Nötigung gemäß § 178 StGB wie beschrieben.

Der vorstehende Absatz dient allein der Beschreibung des Unwertgehaltes der von G. begangenen Taten im Sinne staatlichen Strafrechts.<sup>7</sup> Von einer genauen Subsumtion wurde an dieser Stelle ab-

.....  
<sup>7</sup> [24. November 1973/28. November 1973–1. Januar 1977]

<sup>1</sup>§ 174. Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen.

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. ....,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

<sup>1</sup>§ 176. Sexueller Mißbrauch von Kindern.

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) .....

gesehen. Eine solche ist für die Beantwortung der in Rede stehenden Fragestellungen nicht von Bedeutung, Fälle sexualisierter Gewalt auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle können für Betroffene bedeutungsgleich sein und sind dies auch oft.

#### 2.1.4 Handlungspflichten der institutionell Verantwortlichen Rechtliche Regelungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in den 1970er Jahren

Die vorstehenden Feststellungen insbesondere zu der Tatsache, dass in mehreren Fällen Betroffene oder ihre Eltern ehrenamtliche oder hauptamtliche Verantwortungsträger über die den Kindern zugefügte sexualisierte Gewalt informiert hatten, gibt Veranlassung zu untersuchen, ob bestimmte Handlungspflichten für diesen damals Verantwortung tragenden Personenkreis in den 1970er Jahren bestanden.

Eine allgemeine strafbewehrte Pflicht zur Anzeigeerstattung besteht heute und bestand auch in den 1970er Jahren nicht. Zwar kennt das Strafgesetzbuch in § 138 den Tatbestand der Nichtanzeige geplanter Straftaten. Dieser bezieht sich jedoch nur auf die enumerativ in § 138 StGB aufgeführten Taten, zu denen Sexualdelikte nicht gehören, und stellt auch nur die Nichtanzeige konkret geplanter Straftaten unter Strafe. Eine allgemeine Pflicht zur Anzeige geplanter Straftaten oder zu deren Verhinderung kennt das deutsche Recht nicht.<sup>8</sup>

Auch eine kirchenrechtliche Rechtsgrundlage für eine Anzeigepflicht konnte für die 1970er Jahre nicht festgestellt werden.

Dasselbe gilt im Hinblick auf die 1970er Jahre auch für innerkirchliche Handlungsanweisungen, Leitlinien o. ä..

Zu prüfen bleibt die Frage, ob nicht unter allgemein zivilrechtlichen Gesichtspunkten in den 1970er Jahren zwischen den Eltern bzw. Kindern auf der einen Seite und der Kirche auf der anderen Seite angesichts der Schutzbedürftigkeit der Kinder ein Rechtsverhältnis entstanden ist, das die kirchlichen Institutionen verpflichtet hat, alles zu unterlassen, was geeignet ist, den Kindern Schaden zu-

.....

##### <sup>1</sup>§ 177. Vergewaltigung.

- (1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm oder einem Dritten nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.
- (2) .....

##### <sup>1</sup>§ 178. Sexuelle Nötigung.

- (1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, außereheliche sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) .....

<sup>8</sup> Fischer, § 138, Rdn. 2 m.w.N..

zufügen. Das hieße, dass im Falle eines begründeten Tatverdachts gegen einen Kirchenmitarbeiter, er sei Täter von Aggressions- und/oder Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern, eine unverzügliche Handlungsverpflichtung in dem Sinne bestanden hätte, dass die kirchliche Institution Präventivmaßnahmen hätte ergreifen müssen, die geeignet gewesen wären, vergleichbare Taten wie diejenigen des begründeten Tatverdachts in der Zukunft zu verhindern, sodass das betroffene, aber auch andere Kinder entsprechenden Gefahren nicht mehr ausgesetzt gewesen wären.

Diese Frage dürfte zu bejahen sein.

Analoge Regelungen in dem von September 1994 bis August 2006 geltenden Beschäftigungsgesetz (§§ 2,3 u. 4 BeschSG) und dem gegenwärtig geltenden Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (§§ 3 Abs. 4, 12 Abs. 1, 14 und 15 AGG) legen diese Annahme nahe. Sie bringen zum Ausdruck, dass es sich bei den Regelungen des BeschSG und des AGG um die Kodifizierung einer allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellung handelt. Eindeutig ist in diesen Vorschriften geregelt, dass im Falle sexueller Belästigungen der Arbeitgeber verpflichtet ist, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere solche präventiver Art, die geeignet sind, Wiederholungen zu verhindern. Geschieht dies nicht, haben Arbeitnehmer bei Aufrechterhaltung des Anspruchs auf ihre Bezüge das Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern und es entstehen Schadensersatzpflichten.

Dass Kinder weniger schützenswert seien als Arbeitnehmer ist fernliegend.

Bei der vorstehend aufgeworfenen Rechtsfrage handelt es sich jedoch um eine, die grundsätzlich eine Einzelfallprüfung erfordert, weil durchaus Fälle denkbar sind, in denen es nicht zu einer entsprechenden Vereinbarung gekommen ist.

Es stellt sich deshalb die weitergehende Frage, ob es insbesondere für die mit schutzbedürftigen Kindern in den Einrichtungen der evangelisch-lutherischen Kirche Arbeitenden eine allgemeine normenunabhängige ethische Verpflichtung gibt, betroffenen- und Kindeswohlorientiert, aber auch unverzüglich auf begründete Verdachtsfälle der Ausübung sexualisierter Gewalt zum Nachteil insbesondere eines Kindes, aber auch von Jugendlichen und Erwachsenen zu reagieren.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers bejaht diese Frage.

In den Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch, veröffentlicht im April 2005, schreibt das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu dieser Fragestellung:

„Mitarbeitende in der Kirche können innerhalb und außerhalb der Gemeinde bei vielfältigen Gelegenheiten Mädchen und Jungen, aber auch Erwachsenen begegnen, die sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind oder in früheren Jahren ausgesetzt waren und die das Bedürfnis haben, jemand (*sic!*) ins Vertrauen zu ziehen. Meistens äußern sie sich nur indirekt und in Andeutungen, denn für missbrauchte Mädchen und Jungen, aber auch für Frauen und Männer mit Missbrauchserfahrungen ist ihr Leid oft unaussprechlich aus Angst, aus Scham oder weil sie das

Schreckliche verleugnet oder aus dem Bewusstsein verbannt haben oder aus Schuldgefühlen, weil sie ihnen nahestehende Personen schützen wollen. Schließlich befinden sie sich häufig in vielfältigen emotionalen, sozialen, finanziellen, rechtlichen – Abhängigkeiten.

(...)

Entscheidend ist, ob Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Signale von Hilfesuchenden wahrnehmen und darauf reagieren können.

Auch wenn das Thema „sexueller Missbrauch“ in den letzten Jahren zunehmend ans Licht der Öffentlichkeit gekommen ist, (...) zeigt es sich, dass im konkreten Fall gerade auch in der Kirche viele mit Verunsicherung, Entsetzen oder Ungläubigkeit reagieren. Denn es ist schockierend, dass die meisten sexuellen Übergriffe auf Kinder und Jugendliche nicht durch fremde, sondern durch Autoritäts- und Vertrauenspersonen aus dem engeren und weiteren Kreis ihrer Familie oder ihres Lebensumfeldes verübt werden.

Unfassbar ist für viele, dass gerade dort, wo vertrauensvolle Beziehungen eine Grundvoraussetzung sind, in der Familie, aber auch in der Kirche, dieses Vertrauen ausgenutzt und missbraucht werden kann. Hier gilt es die immer noch verbreitete Arglosigkeit zu überwinden und das Unvorstellbare für möglich zu halten. Dem entspricht eine Haltung der Achtsamkeit, nicht des ständigen Misstrauens.

Sexueller Missbrauch – in welcher Form auch immer – ist Sünde und verletzt Gott selbst. Das biblische Recht setzt sexuellen Missbrauch mit der Tötung eines Menschen gleich (5. Mose 22,26)

Die Zerstörung der Seele ist mit der Zerstörung des Leibes rechtlich gleich zu behandeln.

Die körperliche Unversehrtheit von Mädchen, Jungen, Frauen und Männern zu schützen ist Auftrag der Kirche und von Christinnen und von Christen. Es gilt, in der Kirche eine Atmosphäre zu schaffen, die es Betroffenen ermöglicht offen über die erlittene Gewalt zu sprechen und ihnen einen geschützten Raum zu bieten.

(...)

Versuche der Verharmlosung und Vertuschung, aber auch vorschnelles Handeln und Überreaktionen können die Opfer sexueller Gewalt zusätzlich schädigen. Wer die zerstörerischen kurz- und langfristigen Folgen sexuellen Missbrauchs kennt, weiß, wie wichtig es für die Betroffenen ist, einen ihnen und ihrer Situation angemessene Hilfe zu bekommen.“

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers definiert an dieser Stelle selbst die ethischen Grundlagen und das daran orientierte notwendige Handeln institutionell Verantwortlicher im Zusammenhang mit Fällen des sexuellen Missbrauchs.

Dass diese Ausführungen ca. 30 Jahre jünger sind als die hier in Rede stehenden Taten und der Umgang mit diesen seitens der Verantwortlichen, ist unerheblich. Auf biblischen Texten fußend, sind sie jedenfalls in überschaubarer historischer Vergangenheit nicht den Zeitläufen unterworfen, sondern definieren die Maximen notwendigen Handelns.



Dies gilt umso mehr, als diese Grundsätze, wie ausgeführt, auch dem allgemeinen Rechtsempfinden entsprechen.

### **2.1.5 Verantwortungsübernahme und Angemessenheit des Umgangs der Verantwortungsträger mit Tatvorwürfen und bekannten Betroffenen**

Institutionell Verantwortliche, gleich ob haupt- oder ehrenamtlich Tätige, waren wie dargelegt über einen Teil der von dem Diakon begangenen Taten sexualisierter Gewalt zum Nachteil von mindestens 4 Betroffenen im Kindesalter informiert.

Nicht in einem Fall sind sie ihrer ethischen Verantwortung, insbesondere als Verantwortliche der evangelisch-lutherischen Kirche, nachgekommen und haben sich bemüht, den betroffenen Kindern zuzuhören, sie als Opfer von Straftaten wahrzunehmen, ihnen im Sinne des Kindeswohls Hilfe zukommen zu lassen oder eine solche auch nur anzubieten. Staatliche Behörden wurden nicht eingeschaltet.

Das Handeln der Verantwortlichen war darauf gerichtet, das ihnen bekannt gewordene kriminelle Handeln des Diakons zu pathologisieren, dadurch eine Verantwortungsverlagerung für eine zu treffende Entscheidung in den medizinisch-therapeutischen Bereich herbeizuführen, den Diakon, seine Reputation sowie die der Kirche zu schützen und die Funktionsfähigkeit der Institution Kirche aufrechtzuerhalten.

Auffällig ist, wie noch aufzuzeigen sein wird, dass dem Handeln aller Beteiligten dasselbe Muster zugrunde lag, gleich ob es sich bei ihnen um haupt- oder ehrenamtlich Tätige oder um Akteure handelte, die einer der evangelischen Kirche nahestehenden Organisation angehörten.

Der Umgang der Verantwortung tragenden mit Tatvorwürfen und Betroffenen im Einzelnen.

Der ehrenamtlichen Betreuerin der Lisa Meyer schien erkennbar der Gedanke, dass eine kirchliche Autoritäts- und Vertrauensperson einem Kind sexualisierte Gewalt zugefügt haben könnte, unvorstellbar bzw. nicht sagbar und die Gefährdung der Reputation der beschuldigten Person und damit der Institution Kirche so erheblich, dass sie zu dem einzigen ihr zur Verfügung stehenden Mittel griff, Schaden von G. und der Kirche abzuwenden.

Ohne jede inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Hilferuf der Lisa Meyer zog sie sich auf die keinesfalls naheliegende Auffassung zurück, das 11- oder 12-jährige Kind sei nicht glaubwürdig, es habe sich die sexualisierte Gewalt des Diakons ausgedacht. Gleichzeitig bedrohte sie Lisa Meyer, um zu verhindern, dass sie sich anderen gegenüber erneut öffnet. Die Be-

treuerin hat damit das an sie herangetragene Wissen nicht nur nicht dokumentiert, wenn es auch nur durch die mündliche Weitergabe an andere gewesen wäre, sondern aktiv vertuscht.

Eine Befragung der Betreuerin zu den Hintergründen und Motiven ihres Handelns war nicht möglich. Zwar haben sich aus den zur Verfügung stehenden Dokumenten Anhaltspunkte ergeben, um wen es sich bei der Betreuerin gehandelt haben könnte. Die weitere Untersuchung hat allerdings ergeben, dass die als mögliche Betreuerin in Betracht gezogene Person bereits verstorben ist. Hinweise auf andere Personen, die in diesem Zusammenhang konkrete Auskünfte hätten geben können, waren den zur Verfügung stehenden Dokumenten nicht zu entnehmen.

Auch das Denken und Handeln des institutionell verantwortlichen Pastors Freitag war von einem vergleichbaren Muster geprägt. Es handelte sich bei dem Verhalten der ehrenamtlichen Betreuerin also nicht um einen institutionsfremden „Ausrutscher“.

Pastor Freitag war von dem Vater des betroffenen Kindes L.A. über die Taten des G. zum Nachteil seiner Tochter unterrichtet worden.

Diese Unterrichtung hat keinen Eingang in die von der König-Christus-Gemeinde geführte Personalakte des Diakons gefunden. Sie ist erstmalig im Rahmen dieser Untersuchung durch L.A.s „Antrag auf Anerkennung des Leids“ bekannt geworden.

Auch die Unterrichtung des Pastor Freitag durch die Mutter des betroffenen Kindes F.U. ist von diesem nicht in der Personalakte des G. dokumentiert worden.

Dass diese Unterrichtung erfolgt ist, steht aufgrund der entsprechenden Bekundungen der Mutter der F.U. fest. Darüber hinaus findet sich ein Namensteil der F.U. in der sogenannten „vertraulichen Personalakte“ des Lutherstifts Falkenburg innerhalb einer undatierten Notiz des damaligen Ausbildungsleiters T. D. aus dem März/April 1977, in der sich dieser mit dem Vorwurf des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil der J.L. beschäftigt, der gegen G. erhoben worden war. Auf diese „vertrauliche Personalakte“ hatten die Verantwortlichen der König-Christus-Gemeinde keinen Zugriff. Eine Kommunikation zwischen dem Ausbildungsleiter T. D. und der Mutter der F.U. hat es nicht gegeben. Es bestehen deshalb keine Zweifel, dass der fragliche Namensteil nur über eine mündliche Kommunikation zwischen Pastor Freitag und T. D., welche, wie sich aus den Personalakten im Übrigen ergibt, ein Vertrauensverhältnis verband, Eingang in die „vertrauliche Personalakte“ gefunden hat.

Auch hinsichtlich der Tat zum Nachteil der J.L. hat der Gemeindepastor den Erhalt der Informationen durch deren Eltern in der generell nur bruchstückhaft geführten Personalakte des G. nicht dokumentiert. Erst in einem Schreiben von Mai 1977 an das Lutherstift Falkenburg sprach er indirekt vom „Beginn der kritischen Situation“, wobei er diesen Beginn auf den 23. September 1976 datierte.

Der 23. September 1976 lässt sich mit den Abläufen im Übrigen deshalb zwanglos vereinbaren, weil die Personalakte eine beziehungs- und erklärungslos eingefügte Stellungnahme des Diakons vom 25. September 1976 enthält, mit der dieser offenbar auf den Vorhalt des Vorwurfs der Tat zum Nachteil der J.L. reagiert hatte. In dieser Stellungnahme räumte er die Berührungen ein. Sie hätten aber nicht dem Ziel der sexuellen Stimulation gedient. Wenn dieser Eindruck entstanden sei, habe er sich grob unkontrolliert verhalten. Er sei selbst bemüht, dass ihm geholfen werde und bitte insoweit um Unterstützung durch den Gemeindepastor und ein benanntes Mitglied des Kirchenvorstandes bei der Bewältigung seines Problems, damit nicht er und seine Familie zugrunde gerichtet würden.

Eine Beschreibung der Tat durch die Betroffene etwa in Form eines Vermerks o. ä. enthält die Personalakte nicht. Eine dokumentierte Sachverhaltsschilderung der L.A. bzw. ihrer Eltern hätte die nachstehend beschriebene Einlassung des G. gegenüber Superintendent Baehr sofort als Schutzbehauptung entlarvt.

Am 1. Oktober 1976 informierte Pastor Freitag den regional zuständigen Superintendenten Baehr ausweislich eines handschriftlichen Vermerks, in dem es heißt:

„Bericht über den Vorfall. Überlegt was kommen kann.“

Am 2. Oktober 1976 führt Pastor Freitag Baehr und G. zu einem Gespräch zusammen. Dazu notiert er:

„Gespräch bringt keine Klarheit, was wirklich geschehen ist:  
bloßes Versehen beim hinüberbeugen  
,keiner Schuld bewusst‘  
die Erklärung ist unter Druck geschrieben.“

Ergänzend führt er aus, Superintendent Baehr habe entschieden, dass die Rückkehr des G. von einer Israelreise abgewartet werden solle. Dann solle ein weiteres Gespräch Klarheit bringen. Bis dahin solle nichts unternommen werden.

Tatsächlich trat G. in leitender Funktion am 3. Oktober eine bis zum 24. Oktober 1976 dauernde Reise für Jugendliche und Erwachsene an.

Superintendent Baehr hatte offensichtlich, dem beschriebenen Muster entsprechend, keine Bedenken, den Diakon, der in dem begründeten Verdacht stand, einem Kind sexualisierte Gewalt angetan zu haben, eine 3-wöchige Fahrt unter anderem mit Jugendlichen nach Israel durchführen zu lassen. Der reibungslose Ablauf der unmittelbar bevorstehenden Fahrt hatte aus seiner Sicht Priorität. Dem Vermerk von Pastor Freitag sind keine gegen die Entscheidung von Superintendent Baehr vorgetragenen Argumente zu entnehmen.

Der weitere Verlauf der Geschehnisse bis zur Entlassung des G. am 30. Juni 1977 ist in der Personalakte ebenfalls nur teilweise dokumentiert.

Sicher lässt sich ihr nur entnehmen, dass Pastor Freitag und Superintendent Baehr sowie ein Mitglied des Kirchenvorstandes, das in dem Schreiben des G. vom 25. September 1976 direkt und mit der Bitte um Hilfe angesprochen worden war, über die Vorwürfe gegen G. informiert waren.

Weder in der Personalakte der Gemeinde noch in der vertraulichen Personalakte des Lutherstifts Falkenburg finden sich Anhaltspunkte dafür, dass seitens des Gemeindepastors Freitag, des Superintendenten Baehr oder des Kirchenvorstandes der König-Christus-Gemeinde sofortige Maßnahmen ergriffen wurden, die präventionsgeeignet gewesen wären.

Weder sind die Rückkehr des Diakons von der Israelreise noch Gespräche zwischen G. und den Verantwortlichen wie Pastor Freitag, dem benannten Mitglied des Kirchenvorstandes und dem Superintendenten Baehr oder sonstige Entscheidungen oder Überlegungen dokumentiert, obwohl es solche offensichtlich gegeben hat. Abgesehen von einer ein anderes Thema betreffenden Korrespondenz mit dem Landeskirchenamt, der nicht zu entnehmen ist, dass dieses bis dato informiert war, findet sich bis Ende des Jahres 1976 nur ein einziges Dokument in der Personalakte G., das das Thema sexualisierter Gewalt durch ihn an ihm anvertrauten Kindern berührt.

Im Sinne der oben angesprochenen Pathologisierung, dem Bestreben der Verantwortlichen, die Verantwortung für eine zu treffende Entscheidung auf Therapeuten und Ärzte zu verlagern, wandte sich G. mit Schreiben vom 10. Dezember 1976 persönlich auf ausdrückliche Empfehlung des Pastor Freitag und des Kirchenvorstandes – letzteres ist dem Folgeschreiben vom 31. Januar 1977 zu entnehmen – an einen als Psychoanalytiker niedergelassenen Theologen, in dem es unter anderem heißt:

*„in einer persönlichen Angelegenheit, die von großer Tragweite sein kann für die Ausübung meines Berufes als Diakon in der Kinder- und Jugendarbeit, benötige ich auf Empfehlung meines Pastors, Herrn Pastor Freitag, Ihren Rat. Ich glaube auch, dass Herr Freitag sich bereits mit Ihnen über die Angelegenheit unterhalten und Sie um Rat und um Beratungsfragen und Beratungsstellen ersucht hat.*

*Aufgrund eines Vorfalles, der einige Wochen zurückliegt, habe auch ich mich bereits damals bereit erklärt, mich einer Beratung zu unterziehen bzw. feststellen zu lassen, inwieweit bei mir selbst eine Gefährdung im Umgang mit Kindern vorliegt.*

(...)

*Das Ergebnis sollte m. E. durch Sie an Herrn Pastor Freitag weitergegeben werden, nachdem sich aus unserem Gespräch entsprechende Schritte und Konsequenzen ergeben haben könnten und wir, d. h. Sie und ich uns über eine notfalls erforderliche Therapie einig sind.“*

Mit Schreiben vom 31. Januar 1977, gerichtet an den Kirchenvorstand der König-Christus-Gemeinde zu Oesede, antwortete der Psychoanalytiker wie folgt:

*„auf Wunsch des Kirchenvorstandes der ev. Luth. Kirchengemeinde Oesede hat sich Herr G. am 27. Januar 1977 bei mir vorgestellt. Es wurde ein beratendes Gespräch geführt. Der Unterzeichnete ist dabei zu der Auffassung gelangt, dass in der gegenwärtigen Situation von einem psychologischen Gutachten keine Klärung hinsichtlich einer festen Anstellung, die als zur Debatte stehend beschrieben wurde, zu erwarten ist.“*

Auch für das Jahr 1977 finden sich nur wenige untersuchungsrelevante Eintragungen in der Personalakte.

Mit Datum vom 20. Februar 1977 fertigte Pastor Freitag einen Vermerk über einen Besuch anlässlich eines privaten Anlasses bei den Eltern von J.L..

Den hier interessierenden Gesprächsgegenstand beschreibt Pastor Freitag mit den Worten „Nachfrage nach Angelegenheit G.“, die durch die Mutter der J.L. gestellt worden sei.

Nach Eintreffen des Vaters der J.L. habe dieser in der Annahme, Pastor Freitag sei bereits durch deren Eltern informiert, von der Tat zum Nachteil der F.U. berichtet.

Nach seiner, Pastor Freitags Erklärung, dass er „davon nichts gehört hätte“, und der Erklärung des Vaters, dass er den Namen der anderen betroffenen Familie nicht ohne Rücksprache mitteilen wolle, habe ein Gespräch zwischen ihm – Pastor Freitag – und dem Vater der J.L. über die Verantwortung des Diakons stattgefunden.

Zu diesem Gespräch hat Pastor Freitag u.a. notiert: „Krankhaft?, Schuldhaft?, Gruppendynamik und gruppentherapeutische Prozesse? (...)“.

Der Vermerk endet mit den Worten:

„

- ich sage zunächst niemandem etwas von dieser Information
- die Tochter werde die Mitschülerin noch einmal fragen: genauer Termin, Einzelheiten
- Familie L. (Anonymisierung, W.R.) ruft Pastor Freitag noch einmal an

“

Ob Pastor Freitag tatsächlich erst in der Folge dieses Mitte Februar 1977 geführten Gesprächs oder bereits Ende September 1976 durch die Mutter von F.U. über die gegen ihre Tochter verübte Tat informiert worden ist, kann nicht sicher festgestellt werden, letztlich aber auch dahingestellt bleiben.

Festzustellen bleibt, dass weder das Gespräch als solches noch dessen Inhalt, auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt, in der Personalakte dokumentiert worden ist.

Ebenfalls darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, dass Pastor Freitag nach der Bekundung der Mutter von F.U. dieser gesagt habe, dass sie jetzt nichts sagen solle, weil wieder eine große Jugendfahrt anstehe.

Neben der bereits beschriebenen Israelreise war für die Zeit vom 17. Juni bis 7. Juli 1977 eine Kinder- und Jugendfreizeit mit 30 Teilnehmern unter Leitung des Diakons geplant. An der Durchführung dieser Reise unter seiner Leitung wurde bis zu der kurz vor dem Reiseternin erfolgten Entscheidung, ihn zu entlassen, festgehalten. Danach erklärte sich ein Mitglied des Kirchenvorstandes bereit, die Fahrt durchzuführen.

Der oben zitierte Satz von Pastor Freitag war mithin sowohl im Rahmen eines möglichen Kontakts im September 1976 als auch im Frühjahr 1977 an der Realität orientiert sagbar.

Jeder Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Bekundung der Mutter der F.U. ist unbegründet.

Weiterhin wurde in der Personalakte der Gemeinde auch nicht dokumentiert, dass und auf wessen Veranlassung sich der Diakon im März 1977 in ärztliche Behandlung begeben hatte und einer Psychotherapie unterzog.

Die Personalakte enthält lediglich eine sogenannte pfarramtliche Bescheinigung, die auf den Tag nach der Entlassungsentscheidung des Kirchenvorstandes datiert ist.

Anders verhält es sich mit der vertraulichen Personalakte des Lutherstifts Falkenburg.

In ihr notiert der Ausbildungsleiter T. D. am 17. Februar 1977 einen Terminwunsch eines Mitglieds des Kirchenvorstandes der König-Christus-Gemeinde Oesede, der von Pastor Freitag bestätigt worden sei.

Mit Datum vom 13. März 1977 vermerkte T. D. Überlegungen, dass G. sein Mutterbild bearbeiten müsse und der Rat im Raume stehe, dass er sich durch eine Frau psychotherapeutisch beraten lasse.

Für denselben Abend notiert T.D. ein Treffen mit 2 ehrenamtlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes Oesede, dem Gemeindepastor Freitag, dem Superintendenten Baehr und den Eheleuten G.. Über Gegenstand und Ergebnis dieses Treffens existiert kein Dokument.

Am 15. März 1977 vermerkte T. D., dass eine Psychotherapeutin in Y. gefunden worden sei. Das erste Gespräch des G. mit dieser sei für den 29. März 1977 vorgesehen.

Zusätzlich notiert er die Überlegungen des Superintendenten Baehr und eines Mitglieds des Kirchenvorstands, ob es nicht besser sei, dass G. die Stelle wechsele.

Unter dem Datum 29. März 1977 vermerkte T. D., offensichtlich nach einem Telefonat mit G.:

„1. Gespräch mit der Ärztin  
Sie habe erkennen lassen  
Interesse an den Vorkommnissen

(...)

Gründonnerstag<sup>9</sup> 2. Gespräch

Baehr: Stelle wechseln günstiger

Kärntner Pfarrer ist an G.s Mitarbeit interessiert“

In einem weiteren Vermerk am 23.5.1977, G. war bereits zum 30. Juni 1977 gekündigt worden, konkretisiert T. D. das Engagement der Verantwortlichen deutlich.

Dort heißt es:

„Therapie Y. läuft positiv  
Stellungnahme Ärztin  
raus aus dem Beruf hier  
Freitag will ihn nach Österreich lancieren. Anfragen laufen; Besoldung qua Pfarrhelfer“

In der Personalakte G. der König-Christus-Gemeinde Oesede findet sich allein die erwähnte pfarramtliche Bescheinigung vom 26.4.1977 mit folgendem Inhalt:

„Herr (Mitglied des Kirchenvorstandes, W.R.) und der Unterzeichnende, Pastor Ernst Freitag, haben heute um 17:30 Uhr mit der Psychotherapeutin Dr. med. (...) in deren Praxis in Y. ein Informationsgespräch über die psychotherapeutische Behandlung von Herrn Diakon i. A. G. geführt. Das Gespräch war auf Wunsch des Patienten und auf Vorschlag der behandelnden Ärztin zustande gekommen.

In diesem Gespräch hat Frau Dr. med. (...) uns eröffnet, dass sie dringend empfiehlt, dass Herr G. seinen Arbeitsplatz wechselt. Ein derartiger Wechsel sollte vorgenommen werden im Interesse seiner weiteren beruflichen Tätigkeit und im Interesse der Familie. Sie hat weiterhin darum gebeten, dass im Interesse des Patienten und einer gedeihlichen Behandlung im Zuge des Kündigungsverfahrens keine weiteren Nachforschungen über die Gründe und Ursachen, die zu einer Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses geführt haben,

.....  
<sup>9</sup> Dieser war 1977 am 7. April.

angestellt werden. Wir sollten diese dringende Empfehlung den beteiligten Instanzen mitteilen.

Dies wird hiermit pfarramtlich bescheinigt.

Ernst Freitag, Pastor

Mitglied des Kirchenvorstandes  
der Kirchengemeinde Oesede

Die vorstehenden Feststellungen verdeutlichen, dass eine Fülle von Vorgängen, Vorüberlegungen sowie begleitende Kommunikationen und Beratungen vorausgegangen waren, auf deren Dokumentation in der Personalakte des Diakons bewusst verzichtet worden ist.

Eine deutliche Parallele weist das Dokumentationsverhalten des mit Ausnahme von Pastor Freitag ehrenamtlich besetzten Kirchenvorstandes auf.

Die Durchsicht der Kirchenvorstandsprotokolle aus den Jahren 1973-1977 hat gezeigt, dass Kirchenvorstandssitzungen in nicht regelmäßigen Abständen durchgeführt wurden, dass am Ende einer jeden Sitzung der kommende Sitzungstag festgelegt wurde und dass es sich bei diesen Protokollen um Inhaltsprotokolle handelt.

Das Sitzungsprotokoll vom 23. Februar 1977 enthält u. a. folgende Einträge:

„12) Anerkennungsjahr für Herrn G.:  
,Herr (Mitglied des Kirchenvorstandes, W.R.) berichtet über Herrn G.  
16.2) die nächste Sitzung soll am 14.03.1977 sein.“

Was über G. berichtet wurde, wird nicht dokumentiert.

Ein Protokoll einer Sitzung vom 14. März 1977 existiert nicht.

Allerdings ist dem Vermerk des Ausbildungsleiters T. D. des Lutherstifts Falkenburg vom 13. März 1977 zu entnehmen, dass ein Treffen mit ihm selbst, dem Superintendenten Baehr, Pastor Freitag, zwei ehrenamtlichen Kirchenvorstandsmitgliedern und den Eheleuten G. einen Tag zuvor stattgefunden hatte.

Dass eine Sitzung am 14. März 1977 nicht stattgefunden hat, kann aus dem Fehlen des Protokolls nicht geschlossen werden. Das Ergebnis des Treffens vom 13.03.1977 musste dem gesamten Kirchenvorstand zur Kenntnis gebracht werden. Darüber existiert kein Protokoll. Der Inhalt des im Folgenden zitierten Protokolls vom 25. April 1977 setzt zwingend einen intensiven kommunikativen Prozess der Entscheider, des Kirchenvorstands in seiner Gesamtheit, im Vorfeld voraus, zumal neben den Mitgliedern des Kirchenvorstands auch ein Mitglied der zustimmungspflichtigen Mitarbeitervertretung des Kirchenkreisamtes Georgsmarienhütte anwesend war, die pfarramtliche Bescheinigung vom 26. April 1977 aber noch nicht vorliegen konnte.



Die Kirchenvorstandssitzung vom 25. April 1977 ist unter den Ziffern 1 und 2 wie folgt protokolliert:

„1. Situation des Herrn G.

Herr (Mitglied des Kirchenvorstandes) berichtete über den Stand der Angelegenheit. Der Kirchenvorstand beschließt mit 7 gegen eine Stimme bei 1 Enthaltung, das Beschäftigungsverhältnis mit Herrn G. nicht weiter aufrechtzuerhalten.

Das Beschäftigungsverhältnis sollte im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. Sollte ein Einvernehmen nicht zu erzielen sein, sollte die Kündigung vom 30.6.1977 fristgerecht und rechtzeitig unter Beachtung des vorgeschriebenen Instanzenweges erfolgen. Dieser Beschluss erfolgte einstimmig.

2. Österreich Fahrt 1977

die geplante Fahrt wurde eingehend erörtert“

Eine sachliche Begründung enthält der Beschluss nicht.

Eine inhaltliche Beschreibung der daraus resultierenden Probleme für die Österreichfahrt fehlt ebenfalls.

Erklärende Angaben waren von den ehrenamtlichen Kirchenvorstandsmitgliedern aus jener Zeit, die im Untersuchungszeitraum erreicht werden konnten, nicht zu erlangen. Ein ehemaliges Kirchenvorstandsmitglied hat einen bereits zugesagten Interviewtermin wieder abgesagt und erklärt, er sei nicht bereit, Angaben zu machen. Ein anderes hat bekundet, es habe an den gesamten Vorgang von damals keine Erinnerung mehr.

Am 9. Mai 1977 fand eine Sitzung des Kirchenkreisvorstandes unter Leitung von Superintendent Baehr statt.

Im Protokoll dieser Kirchenkreisvorstandssitzung vom 9. Mai 1977 heißt es u.a.:

„9. der Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Oesede beschloss mit 25.4.1977 das Beschäftigungsverhältnis mit Herrn G. zu kündigen. Zur Begründung verliest Herr Baehr dazu eine Pfarramtliche Bescheinigung vom 26.04.1977, die jedoch vertraulich behandelt werden soll.

Unter der Voraussetzung, dass die Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Georgsmarienhütte diese Kündigung ihrerseits genehmigt, genehmigt der Kirchenkreisvorstand die Kündigung gemäß der Rechtsverordnung über die Übertragung der Zuständigkeit zur Genehmigung von Verträgen hauptberuflicher kirchlicher Angestellter vom 14.7.1972 (...).“

Eine sachliche Begründung enthält der Beschluss nicht.

Am 12. Mai 1997 schrieb die Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Georgsmarienhütte an den Kirchenvorstand der König-Christus-Gemeinde Oesede:

„der Kündigung zum 30.6.1977 wird gemäß gefasstem Kirchenvorstandsbeschluss vom 25.4.1977 zugestimmt.“

Mit Schreiben vom 12. Mai 1977 teilte der Kirchenvorstand der evangelisch-lutherischen Gemeinde Oesede Herrn G. mit:

„Der Kirchenvorstand unserer Ev. lt. Kirchengemeinde Oesede hat in seiner Sitzung vom 25. April 1977 mit sieben Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung beschlossen, das Beschäftigungsverhältnis mit Ihnen nicht weiter aufrechtzuerhalten.

Das Beschäftigungsverhältnis sollte im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. Sollte ein Einvernehmen nicht zu erzielen sein, soll die Kündigung zum 30. Juni 1977 fristgerecht und rechtzeitig unter Beachtung des vorgeschriebenen Instanzenweges erfolgen.

Dieser Beschluss erfolgte einstimmig.

Diese Kündigung ist bereits dem Kirchenkreisvorstand Georgsmarienhütte zur Genehmigung und der Mitarbeitervertretung zur Zustimmung zugeleitet worden.

Da der Termin der fristgerechten Kündigung zum 15. Mai ansteht, teilen wir Ihnen nun hiermit fristgerecht die Kündigung mit.

Mit freundlichem Gruß

(Mitglied des Kirchenvorstandes, W.R.)

Freitag,  
(Stellvertr. Vors.)

Eine sachliche Begründung enthält die Kündigung nicht.

### 2.1.5.1 Zusammenfassende Würdigung festgestellter Tatsachen bzgl. Verantwortungsübernahme und Angemessenheit des Umgangs

Eine zusammenfassende Würdigung der vorstehend getroffenen Feststellungen erfordert zunächst eine Differenzierung zwischen den Taten zum Nachteil von Lisa Meyer und denjenigen zum Nachteil weiterer Betroffener.

Hinsichtlich der Betroffenen Lisa Meyer hat eine Verantwortungsübernahme, ein angemessener Umgang mit ihr nicht stattgefunden.

Die Reaktion der Betreuerin der Kinder- und Jugendfreizeit auf die Vorwürfe der Lisa Meyer an G. hat nicht nur das Opfer einer schweren Straftat faktisch mundtot gemacht. Die Betreuerin hat vielmehr ein hilfloses, traumatisiertes Kind seinem eigenen Schicksal überlassen und auf diese Weise maßgeblich dazu beigetragen, dass eine traumabasierte therapeutische Intervention für Lisa Meyer jahrelang nicht zur Verfügung stand und dass die Traumata ihre Persönlichkeitsentwicklung nachhaltig beeinflussen konnten. Darüber hinaus hat die Betreuerin mit ihrer Reaktion die Gefahr der Begehung gleichartiger Taten zum Nachteil von Lisa Meyer und weiterer Kinder mindestens billigend in Kauf genommen.

Aber auch das Vorgehen der institutionell Verantwortlichen im Zusammenhang mit den Pastor Freitag und anderen bekannt gewordenen weiteren Fällen war den Betroffenen gegenüber nicht angemessen und nicht Ausdruck verantwortlichen Handelns durch die Entscheidungsträger.

Zwar ist es letztlich zu einer Entlassung des Diakons G. gekommen. Auch wenn es keine dokumentierte Begründung für diese Entlassung gibt, ist dem Gesamtzusammenhang zu entnehmen, dass diese auf die Taten des G. zurückzuführen war.

Die Verantwortungsträger jedoch haben die Entscheidung trotz Zweifeln und in Kenntnis der Gefahren, die für die Kinder von G. ausging, über Monate hinausgezögert. Erst als sich der Rat der psychotherapeutischen Ärztin aus Y. abzeichnete, wurde die Entlassungsentscheidung getroffen. Dass der Rat der Ärztin erstmalig am Tag nach dem Beschluss des Kirchenvorstandes der König-Christus-Gemeinde am 25. April 1977, nämlich mit der pfarramtlichen Entscheidung vom 26. April 1977 dokumentiert wurde, steht angesichts des Unterlassens des Dokumentierens nahezu aller wesentlichen Vorgänge der Annahme, dass es schon vor der Fahrt von Pastor Freitag und dem Kirchenvorstandsmitglied nach Y. entsprechende Kommunikation gegeben hatte, nicht entgegen.

Die Maxime des Handelns nach dem 23. September 1976 war nicht die unmittelbare Beseitigung der Gefahr der Begehung weiterer gleichartiger Taten und damit des Schutzes der bisherigen und potentieller zukünftiger Opfer.

Das Handeln der institutionell Verantwortlichen war vielmehr bestimmt von dem Versuch, das Geschehene nicht öffentlich zu machen, es zu vertuschen, die Reputation der Kirche und der in ihrem Namen handelnden Personen nicht zu gefährden, die Funktionsfähigkeit der Institution Kirche aufrechtzuerhalten. Die Verantwortlichen haben den Tätigkeitsbereich des G. nicht eingeschränkt. Dem Diakon ist die weitere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht untersagt worden. Die Israelfahrt wurde von ihm durchgeführt. An der Planung der Sommerfreizeit im Juni-Juli 1977 unter seiner Leitung wurde bis zur Entlassungsentscheidung festgehalten. Noch in einem Schreiben vom 10. Mai 1977 brachte Pastor Freitag bedauernd, aber Verständnis zeigend zum Ausdruck, dass G. seit dem Beginn der für ihn kritischen Situation am 23. September 1976 nicht mehr mit voller Kraft und ganzem Engagement habe arbeiten können.

Zur Erreichung des Ziels, die Reputation der Kirche und der in ihrem Namen handelnden Personen nicht zu gefährden und die Funktionsfähigkeit der Institution Kirche aufrechtzuerhalten, haben nahezu alle Beteiligten, Pastor Freitag, der Kirchenvorstand der König-Christus-Gemeinde, Superintendent Baehr, der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Georgsmarienhütte und auch der Vertreter der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Georgsmarienhütte den Weg beschritten, nichts oder fast nichts zu dokumentieren.

Es fehlt in den Personalakten, den Kirchenvorstandsprotokollen, soweit sie überhaupt gefertigt wurden, selbst im Kündigungsschreiben an jeder Art von Information und Begründung. Ohne die Erkenntnisse aus einer teilweise proaktiven Vorgehensweise der Aufarbeitungskommission, ohne die aufgefundenen Aufzeichnungen eines Mitarbeiters des Lutherstifts Falkenburg, der eine sogenannte „vertrauliche Personalakte“ geführt hatte, die der König-Christus-Gemeinde in Oesede nicht zur Verfügung stand und dort auch nicht archiviert war, hätte das Fehlen von Vermerken und Erklärungen zu einem völlig anderen Bild von den Vorgängen geführt, zumindest führen können. Es stellte einen Euphemismus dar, das Fehlen jeglicher Dokumentation auf mangelnde administrative Erfahrung zurückzuführen. Auch der Gedanke des Vertrauensschutzes kann keine Begründung für den Dokumentationsmangel darstellen. Personalakten sind und waren auch in den 1970er Jahren grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Die unterlassene Dokumentation der Vorwürfe durch alle Beteiligten diente der Vertuschung der stattgehabten Taten sexualisierter Gewalt und des wahren Grundes der Beendigung der Beschäftigung des G..

Die Tatsache, dass Pastor Freitag noch am 23. Mai 1977, also nach Entlassungsentscheidung und Kündigung und in Kenntnis der wahren Kündigungsgründe versucht hat, dem Diakon eine gleichartige Stelle als Pfarrerehelfer in Kärnten zu vermitteln, spricht für sich und bedarf keiner weiteren Kommentierung.

Allerdings stellt sich in diesem Zusammenhang auch die große persönliche Nähe zwischen Gemeindepastor Freitag, den Mitgliedern des Kirchenvorstandes der König-Christus-Gemeinde Oesede und auch den sonstigen Akteuren auf der einen Seite und G. auf der anderen Seite sowie die große Nähe einer nahen Angehörigen des Diakons zu sämtlichen handelnden Personen als Problem dar.

Erkennbar waren zumindest einige der handelnden Personen nicht in ausreichendem Maße unbefangen. Eine sachbezogene, rationale und schnelle Entscheidung bei gleichzeitigem Aufklärungswillen zu treffen, war ihnen nicht möglich.

Pastor Freitag beendete noch am 19. April 1977 in Kenntnis aller gegen G. erhobenen Vorwürfe einen Brief mit den Worten:

„wir wollen hoffen, dass diese leidige Sache doch noch einen guten Ausgang nimmt.“

Selbst noch am 1. Juni 1977 sprach sich Pastor Freitag schriftlich dafür aus, dass G. sechs Monate im Lutherstift Falkenburg beschäftigt werden solle. Das Schreiben beendete er mit folgenden Worten:

„ich möchte auch noch einmal betonen, dass mir das Geschick von Herrn G. sehr leid tut. Es ist schade, dass ein Mann mit so viel Bereitschaft zum Einsatz so scheitern muss. Ich möchte ihm helfen und glaube, dass es so am besten ist.“

Ähnlich verhielt es sich mit dem Kirchenvorstand, zumindest Teilen von diesem.

Am 25. Mai 1977, nach der Kündigung und im Bewusstsein der wahren Hintergründe der Kündigung, bescheinigte der Kirchenvorstand – wenn auch nicht einstimmig – G. den erfolgreichen Abschluss seines Anerkennungsjahres und beschloss, einer Einsegnung nicht entgegenzustehen.

Eine große persönliche Nähe lässt sich auch zwischen dem Ausbildungsleiter des Lutherstifts Falkenburg, T.D., und G. feststellen. Am 01. Dezember 1989, also mehr als 12 Jahre nach seiner Entlassung, kam es zu einem persönlichen Treffen zwischen T. D. und G. im Lutherstift. G. bat um Unterstützung bei der Umsetzung seines Wunsches, wieder in den kirchlichen Dienst einzutreten, und bezog sich auch auf ein Gespräch mit Pastor Freitag, der informiert sei. Ihn könne T.D. jederzeit anrufen.

Im Jahre 1990 übersandte G. dem T.D. die Kopie eines Schreibens an die behandelnde Ärztin in Y., in dem er zum Ausdruck gebracht hatte, dass er seine Rückkehr in den kirchlichen Dienst anstrebe und sie deshalb von ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit gegenüber T.D. entbinde. T.D. nahm deshalb Ende Mai 1990 persönlich Kontakt mit jener Ärztin auf und übermittelte G. die Bedingungen, unter denen sie bereit sei, ihm eine dazu erforderliche Bescheinigung auszustellen.

Ob G. seine Bemühungen fortgesetzt bzw. aus welchen Gründen die Entwicklung einen anderen Verlauf genommen hat, sodass er nicht wieder in den Kirchendienst eintrat, konnte nicht festgestellt werden.

Dass die tatsächlichen Handlungsmaximen der Verantwortungsträger dem oben beschriebenen Muster entsprechen, wird schließlich und zweifelsfrei durch die Tatsache dokumentiert, dass keine Dokumente mit Aussagen von Betroffenen oder ihren Angehörigen vorliegen oder sonstige Anhaltspunkte gegeben sind, dass auch nur in einem der zur damaligen Zeit bekannten Fälle seitens der Verantwortungsträger auf eine Betroffene bzw. ihre Eltern zugegangen worden wäre, mit dem ausdrücklichen Angebot, zuhören und verstehen und Hilfe auf welche Weise auch immer anbieten zu wollen.

Die bekannten Betroffenen, sämtlich zum Zeitpunkt der Taten im Kindes- oder Jugendalter, sind von Seiten der Verantwortlichen offensichtlich bewusst nicht als Opfer wahrgenommen worden.

Erkennbar lag einzig die Sorge um das Wohl des Diakons, nicht um das der Betroffenen, dem Handeln der maßgeblich Verantwortlichen zugrunde.

### 2.1.6 Vermeidbarkeit von Folgetaten innerhalb und außerhalb kirchlicher Einrichtungen

Die Feststellung einer exakten historischen Reihenfolge der von dem Diakon begangenen Taten zum Nachteil der genannten Betroffenen war nach knapp 50 Jahren nicht mehr möglich. Ebenso wenig konnten die genauen Zeitpunkte, zu denen kirchliche Verantwortungsträger über einzelne Taten informiert wurden, zweifelsfrei ermittelt werden.

Festgestellt werden aber kann, dass die im Jahre 1975 oder 1976 zum Nachteil der L.A. begangenen Taten sowie diejenigen zum Nachteil der H.N. im Jahre 1976 begangenen Taten, diejenigen der zum Nachteil der F.U. im Jahre 1976 begangenen Taten und diejenige zum Nachteil der J.L. 1976 begangene Tat hätten vermieden werden können, wäre die ehrenamtliche Betreuerin im Sommer 1974 angemessen mit der Betroffenen Lisa Meyer umgegangen, hätte sie ihr Glauben geschenkt und die institutionell Verantwortlichen informiert. In der Folge wäre G. möglicherweise mit sofortiger Wirkung von jeder Form von Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorläufig suspendiert oder fristlos gekündigt worden.

Auch spätere Taten, die aus der bis Mitte der 1980er Jahre reichenden Tätigkeit des Diakons als ehrenamtlicher Betreuer in einem lokalen Sportverein herrühren, hätten vermieden werden können, wäre die Entlassung des Diakons mit einer Strafanzeige durch die institutionell Verantwortlichen und der Aufnahme von Ermittlungen durch die zuständige Staatsanwaltschaft verbunden worden. Angesichts der Vielzahl und der Schwere der zum Zeitpunkt der Kündigung bekannten Vorwürfe wäre ein derartiges Vorgehen angemessen und auch erforderlich gewesen. Ein Strafverfahren hätte zumindest eine eingeschränkte Öffentlichkeit gehabt. Darüber hinaus wäre die Prüfung eines Berufs- oder Beschäftigungsverbots im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen zu erörtern gewesen.

Dass es sich bei diesen letzten bekannten Taten nicht um Taten handelt, die in Verbindung mit einer kirchlichen Institution begangen worden sind, darf nicht dazu führen, sie unerwähnt zu lassen.

Der Zusammenhang zwischen dem Unterlassen einer Strafanzeige und der Begehung weiterer Taten verdeutlicht, welche Konsequenzen ein den Täter schonendes, pathologisierendes Vorgehen insbesondere auch für potentielle Betroffene außerhalb kirchlicher Einrichtungen haben konnte und haben kann.

### 2.1.7 Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus der Untersuchung hinsichtlich der 1970er Jahre

Die Untersuchung der Fälle sexualisierter Gewalt in der Kirchengemeinde Oesede in den 1970er Jahren hat zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen geführt:

Der Diakon in Ausbildung G. hat während seiner gesamten Tätigkeit als Pfarrerhelfer in der Zeit vom Mai 1973 bis zu seiner Entlassung Ende Juni 1977 eine Vielzahl von Taten sexualisierter Gewalt an mindestens sieben Betroffenen begangen.

Die Betroffene Lisa Meyer war, nachdem sie Opfer von sexualisierter Gewalt in der Sommerfreizeit in Gmünd geworden war, ihrer ehrenamtlichen Betreuerin als Betroffene sexualisierter Gewalt bekannt. Anhaltspunkte dafür, dass die Betreuerin die von der Betroffenen in ihr Wissen gestellten Tatsachen weitergegeben hat, konnten nicht festgestellt werden.

Den Verantwortungsträgern in der König-Christus-Gemeinde in Oesede, zumindest jedoch dem Gemeindepastor, waren Ende September 1976 eine Betroffene und spätestens Anfang 1977 zwei weitere Betroffene sexualisierter Gewalt im Kindesalter durch den Diakon bekannt.

Von den drei Pastor Freitag bekannten Betroffenen findet sich lediglich ein Name in der Personalakte des Diakons. Namen oder auch nur die Tatsache, dass es weitere als die eine Betroffene gab, sind der Personalakte nicht zu entnehmen.

Dokumente über Kontakte mit dem betroffenen Kind und/oder seinen Eltern, die eine Fallbeschreibung oder auch nur Fallbenennung enthalten, existieren nicht.

Die sich anschließende Prüfung der Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses erfuhr keine dokumentierte Begründung, nicht in der Personalakte, nicht in den Protokollen der Kirchenvorstandssitzungen oder an anderer Stelle. Der Vorwurf oder der Verdacht von Handlungen des sexuellen Missbrauchs wurde nicht dokumentiert.

Das Handeln des Diakons wurde von den institutionell Verantwortlichen pathologisiert. Er wurde Therapeuten zugeführt und somit wurden weitere Entscheidungen aus dem eigenen Verantwortungsbereich in den der Therapeuten verlagert.

Notwendige Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen und potentieller weiterer Opfer wurden nicht eingeleitet. Der Arbeitsbereich des Diakons wurde nicht beschränkt. Er arbeitete weiterhin mit Kindern und Jugendlichen. Das Handlungsmuster der in der König-Christus-Gemeinde Oesede in den 1970er Jahren handelnden Verantwortlichen und zumindest auch derjenigen der nächsthöheren administrativen Ebene, wie des Kirchenkreises Georgsmarienhütte und des Superinten-

dentem Baehr, war darauf gerichtet, das Risiko jeder öffentlichen bzw. kirchenöffentlichen Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierter Gewalt zur Aufrechterhaltung der uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit der Institution zu vermeiden und gleichzeitig einen möglichen Reputationsverlust einzelner Akteure und der Institution insgesamt zu verhindern.

Den bekannten Betroffenen, sämtlich im Kindesalter, wurde von Seiten der Verantwortlichen kein Interesse entgegengebracht. Mit ihnen und/oder ihren Eltern wurde kein weiterer Kontakt gepflegt. Gesprächs- und Hilfsangebote wurden ihnen nicht gemacht. Sie wurden als Opfer nicht wahrgenommen.

Einzig die Sorge um das Wohl des G., nicht um das der Betroffenen, lag dem Handeln der maßgeblich Verantwortlichen zugrunde.

Eine zeitnahe Weitergabe der durch Lisa Meyer in das Wissen der Betreuerin gestellten Vorwürfe hätte die Möglichkeit eröffnet, eine Vielzahl von später begangenen Taten zu vermeiden.

Auch diejenigen Taten, die von G. im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit in einem Sportverein nach seiner Entlassung aus dem Pfarrdienst begangen wurden, hätten noch 1977 vermieden werden können, hätten sich die Entscheidungsträger entschließen können, die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

### 2.1.8 Rückschlüsse

Es bestehen keine Zweifel, dass die tatsächliche Zahl der Taten sexualisierter Gewalt durch den Diakon im Zeitraum seiner Beschäftigung höher war als die Zahl der festgestellten. Angesichts der systematischen Vertuschung durch das Unterlassen von Dokumentationen, der Tatsache, dass der untersuchte Zeitraum ca. fünf Jahrzehnte zurückliegt, und der großen Zahl der bisher festgestellten Einzeltaten wäre die Annahme, nunmehr seien alle von G. in seiner Beschäftigungszeit begangenen Taten aufgeklärt, verfehlt.

Die juristische Untersuchung der Fälle sexualisierter Gewalt in der König-Christus-Gemeinde in Oesede in der Zeit der 1970er Jahre stellt nur einen Teil der Aufarbeitung dar und steht neben deren sozialwissenschaftlichen.

Die juristische Untersuchung konnte nur prüfen, ob der Umgang der Verantwortlichen mit den Betroffenen und den Tatvorwürfen heute unter der Geltung der „Grundsätze für Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in den Fällen sexualisierter Gewalt in der evangelisch-lutherischen



Landeskirche“ vom 26. Januar 2021 und des „Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeiter“ vom 23. Januar 2024 ein anderer, ein offener, ein angemessener, ein Verantwortung übernehmender, ein den Betroffenen zugewandter wäre.

Diese Frage kann für den Fall bejaht werden, dass die vorstehenden Grundsätze sowie die Ergänzenden Handlungsgrundsätze i.d.F. vom 23. Januar 2024 in allen Teilbereichen konsequent umgesetzt und eingehalten werden und die Empfehlungen der Kommission eine angemessene Berücksichtigung finden.

## 2.2 Sozialwissenschaftliche Aufarbeitung

Christa Paul

Im Zentrum des sozialwissenschaftlichen Teils dieser Studie steht die Auswertung von narrativen Interviews. Interviewt wurde primär Lisa Meyer, der in der König-Christus-Gemeinde Oesede in den Jahren 1973-1974 als 11-12jähriges Mädchen durch einen Diakon in Ausbildung (im Weiteren: i.A.) sexualisierte Gewalt widerfahren ist. Sie hat diese Gewalt im Jahr 2021 öffentlich gemacht.<sup>10</sup> Weitere Interviews wurden mit Personen geführt, die ab dem Jahr 2010 aufgrund einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit diesem Fall sexualisierter Gewalt in Kontakt gekommen sind.<sup>11</sup> Die sozialwissenschaftliche Aufarbeitung betrachtet den Zeitraum nach dem Jahr 2010, in dem sich die Betroffene als erwachsene Frau mit der Landeskirche Hannovers in Verbindung setzte, um diese über die sexualisierte Gewalt zu informieren, die ihr als Kind widerfahren war.

Vor der Auswertung der Interviews erfolgt ein Einblick in den Forschungsstand zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in Institutionen im Allgemeinen und in der Evangelischen Kirche im Besonderen sowie zu deren Aufarbeitung. Dieser Einblick geht insbesondere auf Aspekte ein, denen auch die *Aufarbeitungskommission Oesede* nachgeht: die Verantwortungsübernahme und der Umgang der Verantwortungsträger\*innen der beteiligten kirchlichen Stellen mit den Tatvorwürfen und mit Betroffenen. Des Weiteren geht die Darstellung des Forschungsstands insbesondere auf solche Themen ein, die in den Interviews aufgegriffen und in deren Auswertung thematisiert werden. Diese sind: Vertuschung und Defizite in der Fachlichkeit innerhalb der Landeskirche Hannovers im untersuchten Fall, insbesondere in der Bearbeitung von „Anträgen auf Anerkennung des Leids“, sowie die Unterstützung kirchlicher Akteur\*innen auf der örtlichen Ebene.

Die Einblicke in den Forschungsstand dienen als Orientierungsrahmen, mit denen die Auswertung der erwähnten Interviews in einen größeren Zusammenhang eingeordnet werden kann. Als weiterer Orientierungsrahmen für eine solche Einordnung werden Vorgaben, Empfehlungen, Leit- und Richtlinien sowie weitere Texte der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) und der Landeskirche Hannover hinzugezogen. Sowohl der Forschungsstand als auch die Vorgaben, Empfehlungen etc. werden nicht umfänglich vorgestellt, sondern lediglich cursorisch. Das gleiche gilt auch die Ergebnisse der ForuM-Studie, die kurz vor der Fertigstellung der Aufarbeitung Oesede fertig gestellt wurde.

.....  
<sup>10</sup> Im weiteren Text wird Lisa Meyer als „Betroffene“ oder „Betroffene I“ bezeichnet.

<sup>11</sup> Ein weiteres Interview wurde mit einer Betroffenen geführt, die wie die Betroffene I einen „Antrag auf Anerkennung des Leids“ bei der Landeskirche Hannovers gestellt hatte. Deren Erfahrungen fungieren als Ergänzung zu den Erfahrungen der Betroffenen I. Die beiden weiteren Betroffenen, die einen Antrag auf Anerkennung des Leids bei der Landeskirche Hannovers gestellt haben, weil ihnen sexualisierte Gewalt durch den Diakon i.A. widerfahren ist, wollten sich nicht interviewen lassen. Auf ein Interview mit dem Kirchenvorstandsmitglied, das in den 1970er Jahren in den Fall des Beschuldigten gegenüber der Betroffenen I involviert war und das angibt, keinerlei Erinnerung an die Ereignisse zu haben, wurde verzichtet. Ein weiterer Grund dafür, kein Interview mit diesem Kirchenvorstandsmitglied zu führen, war die Entscheidung, den Schwerpunkt der sozialwissenschaftlichen Auswertung auf die Ereignisse in den 2010er und den 2020er Jahren zu legen. Aus diesem Grund wurden auch die Eltern eines weiteren in den 1970er Jahren von sexualisierter Gewalt betroffenen Mädchens nicht interviewt.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Abschnitte und ein Resümee derselben wird im Folgenden jeweils nicht gezogen. Diese erfolgen in der abschließenden Betrachtung, in der auch die Ergebnisse der Auswertung der Interviews einbezogen wird.

### 2.2.1 Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in evangelischen Kirchen und deren Aufarbeitung

Im Jahr 2010 führte das Öffentlichmachen der sexualisierten Gewalt in der Odenwaldschule und dem Canisius-Kolleg zu einer breiten Debatte über sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in Institutionen. Im selben Jahr wurde der „Runde Tisch sexueller Kindesmissbrauch“ auf Bundesebene eingerichtet. Forschungsmittel für die Untersuchung von sexualisierter Gewalt in Institutionen wurden bereitgestellt (vgl. Poelchau 2018). Seither ist eine Vielzahl an Untersuchungen und wissenschaftlichen Texten über sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in Institutionen erschienen. Diese Forschung hat die Entstehungsbedingungen für sexualisierte Gewalt in Institutionen sowie die Interventions- und Präventionsmöglichkeiten in den Blick genommen. Untersucht wurden auch institutionenspezifische Bedingungen wie beispielsweise in Schulen, Internaten und kirchlichen Einrichtungen (vgl. Retkowski 2018).

Die folgende Zusammenfassung konzentriert sich auf Untersuchungen, in denen die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in evangelischen Kirchen im Mittelpunkt steht. Da der Begriff „Aufarbeitung“ in der hier vorliegenden Untersuchung zentral ist, erfolgt zunächst eine Einführung dahingehend, welche Aspekte dieser Begriff umfasst.

#### Zur Unterscheidung zwischen individueller, institutioneller, gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Aufarbeitung

Die von der Landeskirche Hannovers eingesetzte *Aufarbeitungskommission Oesede* wurde beauftragt, die sexualisierte Gewalt in den 1970er Jahren in der König-Christus-Gemeinde Oesede in mehreren Dimensionen aufzuarbeiten. Diese Dimensionen sind die individuelle, die institutionelle und die wissenschaftliche. Der folgende Abschnitt dient dazu, zu klären, was mit diesen Dimensionen jeweils gemeint ist.

Die genannte Unterscheidung zwischen individueller, institutioneller und wissenschaftlicher Aufarbeitung findet sich auch in der Literatur. Dort wird zusätzlich noch die gesellschaftliche Aufarbeitung genannt. Im Kontext von wissenschaftlicher Aufarbeitung wird des Weiteren zusätzlich zwischen Aufarbeitung und Forschung unterschieden.

Mit individueller Aufarbeitung ist vorrangig die Auseinandersetzung von Betroffenen innerhalb geschützter Räume, wie beispielsweise mittels einer Psychotherapie, aber auch in privaten Begegnungen gemeint. Betroffene können im Rahmen von individueller Aufarbeitung durch eine psychotherapeutische Behandlung psychische Folgen der sexualisierten Gewalt bearbeiten und so durch die Gewalt entstandene Einschränkungen abmildern oder überwinden.<sup>12</sup> Individuelle Aufarbeitung ist eng mit gesellschaftlicher Aufarbeitung verbunden. Die Literatur nennt als Aspekte dieser Verbindung: Enttabuisierung (angstfrei über sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend sprechen können), Bereitstellung ausreichender öffentlich finanzierter Unterstützung für Betroffene beispielsweise durch Beratung und Psychotherapie, öffentliche Benennung von Ermöglichungsbedingungen und Verantwortlichkeiten für sexualisierte Gewalt (vgl. Kavemann u.a, 2019, 36f.). Für die individuelle Ebene hat gesellschaftliche Aufarbeitung darüber hinaus eine zentrale Funktion, weil Betroffene so eine nachträgliche Bestätigung ihrer Wahrnehmung erfahren (Keupp et.al, 2019, s. 41). Dies trifft auch für institutionelle Aufarbeitung zu, bei der Institutionen, in denen Mitarbeiter\*innen sexualisierte Gewalt verübt haben, untersuchen, welche Strukturen diese Gewalt ermöglicht und begünstigt haben. Diese Dimension von Aufarbeitung fragt auch danach, wie und warum Institutionen sich und Täter\*innen aus der Institution davor geschützt haben bzw. schützen, dass sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend öffentlich wurde oder wird. Als Aufgabe gesellschaftlicher Aufarbeitung gilt außerdem, gesetzliche Rahmenbedingungen für die Aufarbeitung und Strafverfolgung zu verbessern, z.B. die Aufhebung oder das Heraufsetzen von gesetzlichen Verjährungsfristen. Auch die Sicherstellung einer ungehinderten Akteneinsicht für Betroffene außerhalb von Strafprozessen gehört zu den Aufgaben gesellschaftlicher Aufarbeitung (Kavemann, 2019, 61f.). Ein weiteres Ziel institutioneller und gesellschaftlicher Aufarbeitung ist es, die Wahrscheinlichkeit der Wiederholung von sexualisierter Gewalt zu verringern.

Wissenschaftliche Aufarbeitung wiederum ist darauf ausgerichtet, Strukturen zu benennen, die sexualisierte Gewalt begünstigen, sowie Erklärungen für deren Entstehung anzubieten. Außerdem soll wissenschaftliche Aufarbeitung Verantwortlichkeiten aufzeigen und *„die Kultur beschreiben, in der sexualisierte Gewalt in einer Institution stattgefunden hat, sowie die zahlenmäßige Dimension...“* (Wazlawik, 2023, S. 977). Für aufarbeitende Institutionen nimmt die Literatur des Weiteren an, dass diese auch die Absicht verfolgen, nach außen hin die Übernahme von Verantwortung für die sexualisierte Gewalt zu vermitteln (ebd., S. 978). Windheuser/Buchholz (2023) lenken bei der Frage nach Forschung über sexualisierte Gewalt in Institutionen den Blick auf das Verhältnis zwischen dem Handeln Einzelner und den Strukturen, in die dieses Handeln eingebunden ist. Einzelne seien zwar einerseits für ihr konkretes Handeln verantwortlich – und dabei haben Windheuser/Buchholz auch diejenigen im Blick, die beispielsweise als institutionelle Verantwortungsträger\*innen an Disclosure-

.....  
<sup>12</sup> Die psychischen Folgen von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend werden i.d.R. unter der Bezeichnung Traumatisierung erfasst, vgl. Tschan 2005.

Prozessen<sup>13</sup> (vgl. Christmann, 2020, ForuM, 2024, S. 435ff.) beteiligt sind - andererseits schafften die jeweiligen institutionellen Strukturen den Rahmen für deren Handeln. Diese Wechselseitigkeit müsse Forschung berücksichtigen und untersuchen, wenn sie Erkenntnisse über institutionelle Verantwortungsübernahme hervorbringen wolle.

Eine weitere Unterscheidung von Aufarbeitungsprozessen betrifft das zeitliche Verhältnis zwischen der Tat und der Aufarbeitung. Hierbei wird unterschieden zwischen der Aufarbeitung sogenannter akuter Fälle und der Aufarbeitung sogenannter Altfälle. Diese Unterscheidung betrifft vorrangig das jeweilige Vorgehen: Bei akuten Fällen wird das im Schutzkonzept (Bange, 2016) oder anderen Vorgaben geregelte institutionelle Vorgehen im Disclosure-Prozess angewendet. Für die Aufarbeitung sogenannter Altfälle sind vorrangig sogenannte Anerkennungskommissionen zuständig (Zippert, 2021, S. 384).

Die von der Bundesregierung eingesetzten Kommissionen (*Unabhängige Kommission für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs* und *Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs*) fordern eine gesetzliche Regelung zur Aufarbeitung. So soll sichergestellt werden, dass Institutionen verpflichtet werden, bekannt gewordene Fälle aufzuarbeiten (UBSKM 2022).

Die hier vorliegende Untersuchung fokussiert sich auf die individuell-gesellschaftliche, die institutionelle und die wissenschaftliche Dimension von Aufarbeitung. Ein Schwerpunkt ist dabei, die Wechselseitigkeit des konkreten individuellen Handelns und der Strukturen, in die dieses Handeln eingebunden ist, anhand des untersuchten Falls zu beschreiben.

### 2.2.1.1 Ausgewählte Forschungsergebnisse zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in evangelischen Kirchen in Deutschland und zu deren Aufarbeitung

Um den Forschungsstand über sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in der Evangelischen Kirche Deutschland zu beleuchten, werden im Folgenden einige Publikationen in der Chronologie ihres Erscheinens vorgestellt:

- Im Jahr 2014 erschien eine umfangreiche Studie über die sexualisierte Gewalt im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, die in den 1970er und 1980er

.....  
<sup>13</sup> Ein „Disclosure-Prozess“ ist ein schrittweiser Ablauf, bei dem Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend sich entscheiden, ihre Erfahrungen und Erlebnisse anderen Personen oder Institutionen mitzuteilen. Auch Nicht-Betroffene können einen Disclosure-Prozess initiieren, beispielsweise, wenn sie Kenntnis von möglicher sexualisierter Gewalt erhalten, sei es durch Beobachtungen, Äußerungen Betroffener oder Hinweise auf verdächtiges Verhalten einer anderen Person.

Jahren stattgefunden hatte (Ladenburger u.a., 2014). Diese Studie wird auch als „Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt in Ahrensburg“ bezeichnet. Der sexualisierten Gewalt beschuldigt waren Pastoren. Betroffene waren Mädchen, weibliche Jugendliche, junge Frauen, Jungen, männliche Jugendliche und junge Männer (ebd., S. 39ff). Nachdem sich die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf den Weg gebrachte Aufarbeitung als mangelhaft erwiesen hatte, wurde im Jahr 2012 eine *Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt* eingesetzt. Als Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Untersuchung im Rahmen dieser Aufarbeitung beschreiben die Autor\*innen Dirk Bange und Ursula Enders Wahrnehmungsblockaden (S. 149ff), die dazu führen, dass sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend nicht zur Kenntnis genommen wird. Die Autor\*innen sehen in der gezielten Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt eine Möglichkeit, solche Blockaden abzubauen. In ihrer Untersuchung nennen sie dazu weitere Aspekte, die sie entweder als spezifisch für die Evangelische Kirche (Selbstbild der EKD, Stichwort: kein Zölibat; Vertrauensvorschluss gegenüber Pastor\*innen) einordnen oder als unspezifisch und damit als im Kontext von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend generalisierbar (generell gesellschaftlich vorhandene Bagatellisierung, zu geringes Wissen über sexualisierte Gewalt). Des Weiteren empfehlen die Autorinnen der Evangelischen Kirche, ihre Verstrickung mit pädosexuellen und pädosexuellenfreundlichen Personen in den 1970er und 1980er Jahren zu hinterfragen.<sup>14</sup> In jüngerer Vergangenheit wurde die Studie in zwei Beiträgen eines Sammelbands über sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten erneut aufgegriffen (Werren, 2023 und Seibert, 2023).

- Eine weitere Untersuchung über sexualisierte Gewalt in der Evangelischen Kirche erschien im Jahr 2018 (Kowalski, 2018). Sie wurde im Auftrag der *Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs* erstellt. Die Studie beruht auf der Auswertung von vertraulichen Anhörungen und schriftlichen Berichten von Betroffenen, die der Autorin Kowalski von dieser Kommission zur Verfügung gestellt wurden. In diesem Datenbestand befinden sich die Berichte von 22 Betroffenen über sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, die sie in einem evangelischen Kontext erfahren haben. Als quantitatives Ergebnis ihrer Auswertung führt die Autorin an, dass die Hälfte der Betroffenen als Tatkontext eine Gemeinde genannt hätten (ebd., S. 108). Kowalski fragt bei ihren Auswertungen auch nach den Erfahrungen der Betroffenen mit der Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt. Hierzu stellt sie fest, dass von den 22 berichtenden Betroffenen neun Personen Kontakt zu einer Evangelischen Kirche aufgenommen hätten, um eine Anerkennungsleistung zu beantragen. Keine dieser Personen habe angegeben, eine positive Erfahrung dabei gemacht zu haben und/oder sich angesichts dieses Kontaktes gestärkt gefühlt zu haben (Kowalski, 2018, S. 154). Kowalski kommt angesichts dessen zu dem Ergebnis, dass es in

<sup>14</sup> Gerold Becker, der Leiter der Odenwaldschule, war Mitglied der Kammer der EKD für Bildung und Erziehung und von deren Arbeitsgruppe Konfirmandenunterricht (Bange, Enders, 2014, S. 157)

dem untersuchten Zeitraum „keine etablierte Kultur der institutionellen Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der evangelischen Kirche“ (ebd., S. 106) gegeben zu haben scheine, die Betroffene als positiv hätten wahrnehmen können. Eine schleppende Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung des Leids wird auch in der ForuM-Studie thematisiert. Dazu vermuten die Autor\*innen, es handele sich um ein „institutionelles Strukturproblem“, das von den verantwortlichen kirchlichen Stellen in seiner Bedeutung für Betroffene nicht ausreichend reflektiert werde (ForuM, 2024, S. 492).<sup>15</sup>

- Andreas Stahl veröffentlichte im Jahr 2022 einen Aufsatz über Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche (Stahl, 2022). Nach einer ausführlichen Auseinandersetzung mit der Frage danach, wie „Aufarbeitung“ definiert werden könnte, entwirft er in dem Text ein Konzept für Aufarbeitungsprozesse innerhalb der Evangelischen Kirche. Hierbei nennt er mehrere Zielsetzungen und Ansätze, die diese verfolgen sollten (ebd., S. 163ff): Die Unterstützung Betroffener, die Ahndung der Taten, Fallverstehen und Systemanalyse insbesondere mit dem Ziel der Risikoanalyse, Prävention, Thematisierung von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend als gesamtgesellschaftliches Problem, die theologische Dimension von innerkirchlicher sexualisierter Gewalt sowie eine Erinnerungskultur als Maßnahme für einen nachhaltig angemessenen Umgang mit sexualisierter Gewalt.
- In einem weiteren Text spricht Stahl (2023) kirchliche Verfahren an, mit denen Betroffene die Anerkennung von Leid und eine damit verbundene Geldleistung beantragen können. Dabei bezieht sich der Autor auf Berichte von Betroffenen. Für die kirchlichen Verfahren zur Anerkennung von Leid erwähnt Stahl erhebliche Probleme bei der Dauer und der Transparenz der Verfahren und dem aktiven Schutz von Täter\*innen und Mitverantwortlichen (ebd., S. 210). Für die Betroffenen, so Stahl, folge daraus ein hoher Leidensdruck. Des Weiteren hätten die Betroffenen von der Weitergabe persönlicher Dokumente berichtet, ohne dass sie dem zugestimmt hätten (ebd., S. 211), sowie von mangelhafter Kommunikation, die auch die kircheninterne Weitergabe von Informationen über sexualisierte Gewalt betreffe. Als Beispiel nennt Stahl, dass eine Kirchengemeinde, in der sich sexualisierte Gewalt zugetragen habe, vom zuständigen Landeskirchenamt nicht darüber informiert worden sei. Außerdem erwähnt der Autor Vertuschung und Verschleppung von Disziplinarverfahren (ebd., S. 211).

Vertuschung ist ein zentrales Thema im Zuge von Aufarbeitung, deshalb werden hier - jenseits der chronologischen Darstellung – zwei Thematisierungen dieser in der Literatur aufgenommen:

- Keul (2019) hat Vertuschung als Phänomen in Folge von sexualisierter Gewalt thematisiert. Sie formuliert dazu, Vertuschung potenziere die „Machtwirkungen der Verletzung“ (ebd., S. 225), die durch sexualisierte Gewalt zugefügt werde. Des Weiteren sieht Keul in Vertuschung nicht etwas Zusätzliches, sondern einen Bestandteil eines „unmenschlichen

.....  
<sup>15</sup> In der ForuM-Studie wird die schleppende Aufarbeitung auch auf den Seiten 532ff angesprochen.

*Machtverfahrens*“ (ebd., S. 227). Dieses diene – um den Preis der Verletzung anderer – auch dazu, die eigene Verwundung (als Institution) zu verhindern. Außerdem folge Vertuschung der Absicht, eine juristische Verfolgung der Gewalt zu verhindern (ebd., S. 327).

- Auch die ForuM-Studie thematisiert Vertuschung als ein Phänomen, das im Zuge von Aufarbeitung von beträchtlicher Relevanz ist (ForuM, 2024, S. 535ff.). Vertuschung wird dort als „aktive Unterbindung von Aufklärung und Aufarbeitung“ bezeichnet.

In ihren Überlegungen über Vertuschung äußert sich Keul (2019) auch über Macht. Hierzu noch folgende Überlegung:

- Über das Phänomen Macht äußert sich auch Gause (2023) in einer Einzelfallstudie und stellt dort fest, in der Evangelischen Kirche trügen „Ämterhierarchien und Machtapparate“ dazu bei, „den genauen Blick auf die Gemeinden und die einzelnen Menschen zu verlieren“ (ebd., S. 17).

### Einblick in einige Ergebnisse der ForuM-Studie

Die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche und Diakonie steht im Mittelpunkt der schon erwähnten ForuM-Studie (Forschungsverbund ForuM, Hrsg., 2024). Deren Datenbasis ist u.a. eine Vielzahl von Interviews mit Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend und mit Personen, die für die Evangelische Kirche beruflich tätig sind oder waren. Die ForuM-Studie fragt insbesondere nach der Praxis der Aufarbeitung in evangelischen Kirchen (ForuM, 2024, S. 317ff).

An früherer Stelle in diesem Text wurden Disclosure-Prozesse erwähnt, für die in Schutzkonzepten für akute Fälle sexualisierter Gewalt bestimmte Verfahrensschritte vorgesehen sind. In der ForuM-Studie (2024) werden gelungene und misslungene Disclosure-Prozesse beschrieben (ebd., S. 435ff). Misslungene Disclosure-Prozesse zeichnen sich laut der ForuM-Studie dadurch aus, dass sie „von feindseligen Reaktionen des jeweiligen Umfelds“ (ebd., S. 446) geprägt seien. Dies führe dazu, dass Betroffene oft über einen langen Zeitraum die sexualisierte Gewalt verschwiegen und infolgedessen ihre bewusste Erinnerung an die Gewalt beeinträchtigt werde. Die dann später wieder einsetzende Erinnerung und Auseinandersetzung mit der erfahrenen sexualisierten Gewalt stellten dann eine große emotionale Herausforderung für Betroffene dar und könnten in die „Reinszenierung feindseliger Atmosphären münden“ (ebd., S. 445). Als Folgen gelungener Disclosure-Prozesse beschreiben die Autor\*innen, dass „angstbehaftete Atmosphären“ durchbrochen würden und Betroffene sich anvertrauen und ihre Wünsche und Bedürfnisse formulieren könnten (ebd.). Eine Bedingung hierfür sei ein entsprechender offener Umgang mit Betroffenen in der gesamten jeweiligen sozialen Einheit (in der ForuM-Studie wird als eine solche Einheit eine Kirchengemeinde genannt).

Im Zusammenhang mit Aufarbeitung stellt die ForuM-Studie ausgehend von Interviews mit Betroffenen heraus, das für die Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung des Leids zuständige kirchliche



Personal sei ungenügend geschult und mit der Thematik sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend überfordert (ForuM-Studie, 2024, S. 531) Dabei heben die Autor\*innen hervor, die Betroffenen hätten auch darüber berichtet, dass eine Initiative zu einer weitergehenden Aufarbeitung von Seiten kirchlicher Stellen nicht feststellbar gewesen sei (ebd. S. 532).

Das Forscher\*innen-Team der ForuM-Studie beschreibt institutionelle und evangelisch-spezifische Phänomene, die zur Ermöglichung und Verdeckung sexualisierter Gewalt beitragen sowie zum Umgang mit dieser. Eines dieser Phänomene ist „*Verantwortungsdiffusion und Verantwortungsdelegation als institutionelles Phänomen der evangelischen Kirche*“ (ForuM-Studie, 2024, S. 733ff). Die Autor\*innen beziehen sich dabei zunächst auf Verantwortungsträger\*innen der Evangelischen Kirche, die die Evangelische Kirche in der Verantwortung dafür sehen, den Schutz vor sexualisierter Gewalt zu gewährleisten (ebd. S. 734). Statt dieser Verantwortungsübernahme reflektierten die interviewten kirchlichen Akteur\*innen Verantwortungsdiffusion (ebd. S. 734). Verantwortungsdiffusion zeige sich, so die kirchlichen Verantwortungsträger\*innen, daran, dass Verantwortung nicht nach oben delegiert werde. Dieser Wahrnehmung kirchlicher Verantwortungsträger\*innen folgen die Autor\*innen der Studie jedoch nicht. Stattdessen, so die Autor\*innen der Studie, würden die Betroffenen Verantwortungsdelegation beschreiben und unklare sowie undurchsichtige Zuständigkeiten (ebd., S. 735). Dies deute darauf hin, dass nicht die fehlende Delegation das Problem sei, sondern im Gegenteil die stattfindende Delegation von Verantwortung, die erfolge, weil oder obwohl Zuständigkeiten nicht geregelt seien (ebd., S. 736). Eine Erklärung dafür sehen die Autor\*innen in einer mangelhaften fachlichen Ausbildung von zuständigen kirchlichen Akteur\*innen und einer daraus resultierenden Überforderung (ebd., S. 737). Dies führe wiederum dazu, dass Verantwortung abgewehrt werde (ebd., S. 740). Von Betroffenen werde dann wahrgenommen, dass die Evangelische Kirche nicht auf ihrer Seite stehe (ebd., S. 741). Im Verhältnis zwischen der Evangelischen Kirche und Betroffenen benennen die Autor\*innen hinsichtlich Verantwortungsdiffusion noch einen weiteren Zusammenhang. Dieser entstehe daraus, dass vor dem Hintergrund von Betroffenenpartizipation von Seiten der Evangelischen Kirche die Erwartung entstehe, Betroffene würden Verantwortung übernehmen (ebd., S. 742ff). Dies zeige sich beispielsweise auch daran, dass „*kirchliche Vertreter:innen sich nicht dafür verantwortlich fühlen, Meldungen von sexualisierter Gewalt in irgendeiner Weise selbstinitiativ nachzugehen...*“ (ebd., S. 743).

In einem Abschnitt der ForuM-Studie werden des Weiteren Kommunikationsformen thematisiert, „*die die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche be- und verhindern*“ (ebd., S. 774). Ein Phänomen, das dabei beleuchtet wird, bezeichnen die Autor\*innen als „*Kontaktlöcher*“ (ebd.). Diese zeigten sich, indem E-Mails oder telefonische Rückrufe nicht oder mit großer Verzögerung von Seiten der kirchlichen Zuständigen erfolgten (ebd.). Für Betroffene entstehe so der Eindruck, dass für die kirchlich Zuständigen die Kommunikation mit Betroffenen keine Priorität habe; die Betroffenen fühlten sich dadurch als „*Bittsteller*“ und „*nicht ernst genommen*“ (ebd., S. 775f). Als Mangel beschreiben die Autor\*innen deshalb, dass es nicht gelinge, „*eine systematische, wertschätzende und anerkennende Kommunikation gegenüber Betroffenen zu verfolgen*“ (ebd., S. 776).

### 2.2.1.2 Thematisierung von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in der EKD und der Landeskirche Hannover zwischen den Jahren 2002 und 2021

In diesem Abschnitt werden Veröffentlichungen, interne Papiere (auch Dokumente) und Aktivitäten der EKD und der Landeskirche Hannovers kursorisch vorgestellt. Damit soll deutlich werden, wie und zu welchem Zeitpunkt sich sowohl die EKD als auch die Landeskirche Hannovers mit der Thematik der sexualisierten Gewalt in Kindheit und Jugend befasst haben. Dass hier auch und zuerst die Vorgaben und Regelungen der EKD berücksichtigt werden, folgt der Annahme, dass diese innerhalb der Landeskirche Hannovers relevant waren und sind, auch wenn die evangelische Kirche föderal strukturiert ist.

Dieser Abschnitt beschränkt sich auf den Zeitraum 2002 bis 2021. Die Beschränkung ergibt sich aus Folgendem: Im Jahr 2002 hat die EKD „Hinweise für den Umgang mit Fällen von Pädophilie und sexuellem Missbrauch Minderjähriger bei Mitarbeiter/innen der evangelischen Kirche“ formuliert. Im Jahr 2021 fand die Pressekonferenz statt, mit der die bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführte Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt in Oesede zum Abschluss kam.

Wie zuvor schon erwähnt, dient diese Darstellung als ein weiterer Orientierungsrahmen für die Auswertung der Interviews über die sexualisierte Gewalt in der König-Christus-Gemeinde Oesede und deren Thematisierung seit dem Jahr 2010. Ausgewählt wurden für diese Darstellung solche Texte und Aktivitäten, in denen Aspekte berührt sind, die im untersuchten Fall als relevant erachtet werden. Vereinzelt befinden sich in der folgenden Darstellung Kommentare, eine umfassende Einordnung und Bewertung befindet sich im Abschnitt „Zusammenfassung und Resümee“.

#### Thematisierung von sexualisierter Gewalt in Institutionen in der EKD

Im Jahr 2002 hat die Evangelische Kirche Deutschland (EKD) „Hinweise für den Umgang mit Fällen von Pädophilie und sexuellem Missbrauch Minderjähriger bei Mitarbeiter/innen der evangelischen Kirche“ veröffentlicht. Am Datum dieser Veröffentlichung zeigt sich, dass die Thematisierung von sexualisierter Gewalt in der eigenen Institution in der EKD zeitlich vor dem Jahr 2010 liegt, das als wichtiger historischer Einschnitt für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der EKD gilt. Wobei zu berücksichtigen ist, dass das Phänomen in der Fachöffentlichkeit schon weit vor dem Jahr 2010 bekannt war. Hoffmann datiert den Beginn der Debatte über sexualisierte Gewalt in Institutionen durch eigene Mitarbeiter\*innen auf die 1990er Jahre (vgl. Hoffmann, 2011, S. 15).

In den Hinweisen der EKD aus dem Jahr 2002 befinden sich auch Empfehlungen dafür, wie mit Fällen sexualisierter Gewalt umgegangen werden soll, die kirchenintern erst nach vielen Jahren bekannt werden: *„Ein Missbrauch, der kirchlichen Stellen erst nach vielen Jahren bekannt wird, ist in der*

*Regel in gleicher Weise zu behandeln wie oben beschrieben,<sup>16</sup> auch wenn sich der Täter bereits im Ruhestand befindet. Amtspflichtverletzungen, die eine schwerere Maßnahme als eine Kürzung der Bezüge rechtfertigen, unterliegen nicht der Verjährung.“* (EKD, 2002, S. 2). Zu bedenken ist dabei, dass die EKD aufgrund der föderalen Struktur der Evangelischen Kirchen in Deutschland gegenüber den Gliedkirchen keine Weisungsbefugnis hat. Die EKD kann jedoch Debatten initiieren und Vorgehensweisen koordinieren.

In einer Neuauflage der Hinweise (Leitlinien) aus dem Jahr 2010 werden die Empfehlungen diesbezüglich erweitert, indem als Ergänzung formuliert wird: *„... unterliegen nicht der Verjährung, auch wenn die Taten nach dem Strafgesetzbuch verjährt sind. In diesen Fällen hat die disziplinaraufsichtführende Stelle eigene Ermittlungen ohne Unterstützung durch die Staatsanwaltschaft durchzuführen.“* (EKD, 2010, S. 4).<sup>17</sup> In beiden Versionen der Leitlinien sind identische Bestimmungen dazu enthalten, wie mit Betroffenen und Täter\*innen umgegangen werden soll: *„Auf jeden Fall sollen die dienstaufsichtführenden Stellen den Opfern seelsorgerliche Gespräche und Hilfe anbieten. Die Kirche muss auf die Opfer zugehen und ihnen signalisieren, dass sie sich um sie kümmert. Besteht der Verdacht, dass eine Vielzahl von Personen betroffen ist, sollte ein Notfalltelefon angeboten werden. Therapeutische Hilfe muss von entsprechend ausgebildeten Fachleuten geleistet werden; eventuell ist bei der Vermittlung Hilfestellung möglich. Pädophilen ist die Inanspruchnahme therapeutischer Hilfe dringend anzuraten.“* (EKD, 2002, S. 4, EKD, 2010, S. 4).

Eine „Orientierungshilfe zu Unterstützungsleistungen an Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs in Anerkennung ihres Leids“, verfasst vom Kirchenamt der EKD, ist mit dem 17. April 2012 datiert. Die darin formulierten Überlegungen sollen eine „Handreichung für die Entscheidungsfindung im Einzelfall“ sein (EKD, 2012a, S. 1). In der Orientierungshilfe wird Verjährung mehrfach angesprochen. Diesen Ausführungen zufolge soll eine Verjährung nicht zur Anwendung kommen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass Betroffene keinen weiteren Anspruch auf Leistungen haben, die grundsätzlich in Fällen entständen, *„in denen beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende im Zusammenhang mit einem durch kirchliche Tätigkeit vermittelten Zugang zu Kindern sexuell übergriffig werden“* (ebd., S. 3). Die Bearbeitung der Anträge sollen Beratungsstellen der jeweiligen Landeskirche übernehmen (ebd., S. 5). Empfohlen wird in der Orientierungshilfe, dass die Entscheidung über eine Leistung *„schnellstmöglich“* (ebd., S. 6) getroffen wird. Wenn dies nicht möglich ist, sollten Betroffene *„zeitnah“* darüber informiert werden, *„damit nicht der Eindruck entsteht, dass ihre Anträge unbearbeitet bleiben“* (ebd.).

Einige Wochen nach der Herausgabe dieser Orientierungshilfe, im Juni 2012, schlossen die EKD und der *Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs* (UBSKM) eine Vereinba-

.....  
<sup>16</sup> Hier wird auf Bestimmungen Bezug genommen, die regeln, wie im Einzelnen vorzugehen ist: Verdachtsabklärung, Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Verfahren bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

<sup>17</sup> Ein weiterer Unterschied zwischen diesen beiden Fassungen der Leitlinien besteht darin, dass in den Leitlinien aus dem Jahr 2002 die Informierung der Öffentlichkeit als Verpflichtung genannt wird und einige Details dazu ausgeführt werden. In der Fassung aus dem Jahr 2010 befindet sich keine Erwähnung dazu, dass und wie die Öffentlichkeit informiert werden soll.

rung (EKD, 2012b). Darin wird zunächst klargestellt, dass die EKD aufgrund der föderalen Struktur der Evangelischen Kirchen keine Weisungsbefugnisse beispielsweise gegenüber den Landeskirchen habe (ebd., S. 2). Im Rückblick auf die bisherige Befassung der Evangelischen Kirchen mit der Thematik sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen wird u.a. erwähnt, die Gliedkirchen der EKD hätten bundesweit Ansprechpersonen benannt und Ansprechstellen für sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten eingerichtet. Im Kirchenamt der EKD selbst sei die *Stelle „Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“* geschaffen worden (ebd., S. 3) und der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen sei von Seiten der EKD durch die Formulierung einer Orientierungshilfe für die Gewährung von Unterstützungsleistungen nachgekommen worden (ebd.).

Wiederum einen Monat später wurde von der EKD die 28 Seiten umfassende Broschüre *„Hinschauen – Helfen – Handeln. Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst“* veröffentlicht (EKD, 2012c). In deren Vorwort wird betont, dass Aufarbeitung ein wichtiges Anliegen der EKD sei (ebd., S. 7). Erwähnt wird des Weiteren das Anliegen, dem *„Bedarf nach transparenten und zuverlässigen Reaktionen im Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“* Rechnung zu tragen (ebd.). Auf die Arbeit der Ansprechstellen geht die Broschüre u.a. ein, indem Empfehlungen zu deren Arbeitsweise gegeben werden. (S. 14). Weitere Themen der Broschüre sind Empfehlungen für die Aufarbeitung von Fällen, die lange zurückliegen (S. 24). Dabei wird erneut die Verpflichtung zur Aufklärung auch solcher Fälle thematisiert. Unklar bleibt hier, inwiefern sich diese Empfehlung auch auf Fälle bezieht, in denen die verdächtige Person nicht mehr für eine kirchliche Institution tätig ist. In der Broschüre wird auch die Hilfe und Unterstützung angesprochen, die Gemeinden benötigen, *„um das Entsetzen über das Geschehene in ihrer Mitte zu überwinden“* (S. 26).

Im ersten Quartal des Jahres 2014 veröffentlichte die EKD kurz nacheinander zwei Broschüren. Die erste trägt den Titel: *„Unsagbares sagbar machen. Anregungen zur Bewältigung von Missbrauchserfahrungen insbesondere in evangelischen Kirchengemeinden“*. Sie vertieft damit einen Inhalt, der in der zuletzt genannten Broschüre thematisch nur kurz angerissen wurde. Im Vorwort wird ein *„Null-Toleranz-Prinzip“* erwähnt, das auf Null-Toleranz *„gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt“* abzielt (EKD, 2014a, S. 5). Erklärt wird, Kirchengemeinden und andere kirchliche Einrichtungen sollten dabei unterstützt werden, *„einen Vorfall sexualisierter Gewalt zu bewältigen“* (ebd.). Anhand eines fiktiven Fallbeispiels werden die Themen angesprochen, die dabei berücksichtigt werden sollten. Konkrete Verfahrensschritte werden beschrieben. Dabei zielen diese Vorschläge eher auf sogenannte akute Fälle ab und nicht auf sogenannte Altfälle. Einen Monat später erschien die Broschüre *„Auf Grenzen achten – Sichere Orte geben. Prävention und Intervention – Arbeitshilfe“* in gemeinsamer Herausgeberschaft der Diakonie Deutschland und der EKD (Diakonie, EKD, 2014b). Die dritte Broschüre des Jahres 2014 erschien im August. Sie hat den Titel: *„Das Risiko kennen – Vertrauen sichern. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schüt-*

zen. Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden“ (EKD, 2014c). Beide Broschüren beziehen sich ebenfalls vorrangig auf sogenannte akute Fälle sexualisierter Gewalt.

Eine aktualisierte „Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)“ wurde im Jahr 2016 geschlossen. Sie ist erheblich umfangreicher als die erste aus dem Jahr 2013. In der Präambel wird formuliert, die Unterzeichnenden hielten „*die unabhängige Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in der Vergangenheit*“ als Beitrag zur Anerkennung von Leid und für die Prävention „*für wichtig und notwendig*“ (EKD 2016, S. 3). Überlegungen über Schutzkonzepte nehmen einen breiten Raum ein. Als Ergebnisse der Beschäftigung der EKD und deren Gliedkirchen mit dem Thema sexualisierter Gewalt in evangelischen Institutionen werden die zuvor genannten Broschüren erwähnt, ebenso wie die Ansprechstellen und die eingerichtete „*Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung*“ (ebd., S. 6). Erwähnt werden auch die eingerichteten „*Unabhängigen Kommissionen*“, die Anerkennungsleistungen zusprechen können (ebd., S. 7). Des Weiteren werden disziplinarrechtliche Veränderungen angesprochen und die von der EKD geplanten Vorhaben für die Jahre 2015-2019 aufgeführt (ebd., S. 8ff). Hierzu wird ausdrücklich erwähnt, dass sich die EKD und ihre Gliedkirchen mit Missbrauchsfällen in der Vergangenheit auseinandersetzen wollen (ebd., S. 9).

Im November 2018 hielt die Hamburger Bischöfin Kirsten Fehrs auf der 5. Tagung der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland einen Vortrag mit dem Titel: „Einbringung zur Verantwortung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche, Zeitraum 2010 bis 2018“ (EKD 2018). Darin blickte Fehrs zurück auf den Umgang der Evangelischen Kirchen mit sexualisierter Gewalt und ging insbesondere auf die Bedeutung von Aufarbeitung ein. Sie hob hervor, dass diese ohne die Betroffenen nicht möglich sei (ebd., S. 1) und betonte den Zusammenhang von Aufarbeitung und Prävention (ebd., S. 3). Auf Betroffene bezog sich Fehrs in dem Vortrag auch, indem sie deren Forderung nach Verantwortungsübernahme erwähnte (ebd., S. 1). Des Weiteren stellte Fehrs einen Elf-Punkte-Plan vor, den die Kirchenkonferenz und der Rat der EKD auf den Weg gebracht hätten. In diesem Elf-Punkte-Plan sind folgende Punkte enthalten (Auswahl): Beteiligung Betroffener; Verbesserung bei der Unterstützung der individuellen Aufarbeitung (*Unabhängige Kommissionen*); Beauftragung wissenschaftlicher Studien (gemeint ist die inzwischen vorliegende ForuM-Studie); neue Einrichtungen, Strukturen und Anlaufstellen der Evangelischen Kirchen, an die sich Betroffene wenden können; und die Förderung institutioneller Aufarbeitung.

Die „Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ trat am 21. Oktober 2019 in Kraft (EKD, 2019). Die letzte Änderung der Richtlinie wurde 2022 beschlossen und trat am 1. Januar 2023 in Kraft.<sup>18</sup> Die Richtlinie wird auch „Gewaltschutzrichtlinie“ genannt.

.....  
<sup>18</sup> <https://www.uek-recht.de/document/44830>, zuletzt abgerufen am 12.02.24.

In § 8 der Richtlinie werden Maßnahmen genannt, die umgesetzt werden sollen. Dort heißt es: „*Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).*“

### Thematisierung von sexualisierter Gewalt in Institutionen in der Landeskirche Hannovers

Die folgende Darstellung beruht hauptsächlich auf der Auswertung des Aktenbestands „Umgang mit Missbrauchsfällen – Akte 264-1“ der Landeskirche Hannovers. Dabei handelt es sich um einen umfangreichen Aktenbestand aus dem Zeitraum Dezember 2008 bis März 2017.<sup>19</sup> Dieser Bestand umfasst Überlegungen und Vorgaben in Bezug auf Verfahrensweisen bei Fällen sexualisierter Gewalt. Des Weiteren sind enthalten: Hinweise auf Broschüren, Protokolle, Abrechnungsformulare, Briefwechsel und Dokumente zu einzelnen Fällen sexualisierter Gewalt. In dem Aktenbestand befinden sich auch Vorgaben und Überlegungen, die innerhalb der EKD zum Thema sexualisierter Gewalt angestellt wurden und von der EKD mit deren Gliedkirchen erörtert wurden. Aus diesem Bestand wird hier auf solche Dokumente Bezug genommen, die versprechen, einen Beitrag zur Beantwortung der Untersuchungsfragen leisten zu können. Aufgenommen in die folgende Darstellung sind auch Veröffentlichungen der Landeskirche Hannovers. Die einzelnen Dokumente werden im Folgenden überblicksartig vorgestellt und nur vereinzelt kommentiert. Eine abschließende Bewertung befindet sich in der diesen Abschnitt abschließenden Zusammenfassung.

- Im Herbst 2003 versendete das Landeskirchenamt in Hannover (LKA) den „Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ an die Superintendent\*innen der Landeskirche (A, BI, T1, Bl. 94f)<sup>20</sup>. Mit diesem Schreiben erhielten die Adressat\*innen auch Hinweise des Kirchenamts der EKD für den „Umgang mit Fällen von Pädophilie und sexuellem Missbrauch Minderjähriger bei Mitarbeitern der evangelischen Kirche“ vom August 2002. Aus diesen Hinweisen ergibt sich, dass mit schwerwiegenden Amtspflichtverletzungen auch solche gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht und Verstöße gegen die §§ 174 ff (sexueller Missbrauch) gemeint sind (ebd.). Diese frühe Veröffentlichung zur Thematik sexualisierter Gewalt in Institutionen steht wahrscheinlich im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung der EKD kurz zuvor (siehe dort).
- Im April 2005 veröffentlichte die Landeskirche Hannovers eine Broschüre mit dem Titel „Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch“. Thematisiert werden darin eine Definition von sexuellem Missbrauch, mögliche Anzeichen, die Glaubwürdigkeit Betroffener, die möglichen Folgen für Betroffene, Täterstrategien, Mitarbeiter\*innen als Täter\*innen, Empfehlungen für den Umgang mit Betroffenen, Beschädigung des Glaubens von Betroffenen, rechtliche Aspekte. Angesprochen werden dabei sogenannte akute und sogenannte Altfälle.

.....  
<sup>19</sup> Es handelt sich um eine sogenannte Generalakte, die über diesen Zeitpunkt hinaus nicht weitergeführt wurde.

<sup>20</sup> Die Verweise werden im Weiteren wie folgt vorgenommen: Aktenbestand 264-1, Band I, Tasche, Blatt 80f = A, BI, T, Bl. 80f, oder Aktenbestand 264-1, Band I, Teil 1, Blatt 40f = A, BI, T1, Bl. 40f.

Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter\*innen einer kirchlichen Einrichtung oder generell in Institutionen ist kein Schwerpunkt.<sup>21</sup>

- Im März 2009 wurde im LKA der kircheninterne Umgang mit einem Fall sexualisierter Gewalt bemängelt, der zur gerichtlichen Verurteilung eines Pastors geführt hatte.<sup>22</sup> Daraufhin beschloss das LKA, den Krisenplan „Handlungsgrundsätze für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ zu überarbeiten (A, BI, T1, Bl. 26ff). Nachdem dies im März 2010 erfolgt war, wurden die Superintendent\*innen und Landessuperintendent\*innen darüber informiert. In dem Anschreiben dazu stellte das LKA die Vermutung an, dass sich in den nächsten Monaten vermehrt Betroffene melden würden und bat darum, Betroffene, die sich melden, darin zu bestärken, ihnen seelsorgerliche Begleitung anzubieten und sie *„bei entsprechendem Bedarf bei der Suche nach therapeutischer Behandlung zu unterstützen“* (ebd., Bl. 92f). Die Einrichtung einer zentralen Ansprechstelle, die das LKA einrichten wolle, wurde in dem Schreiben angekündigt. In der Überarbeitung des Krisenplans wird nicht zwischen sogenannten akuten Fällen und Altfällen unterschieden (ebd., Bl. 78ff).
- Am 4. Mai 2010 schrieb das LKA dem Landessynodalausschuss und äußerte ebenfalls die Erwartung, dass sich in den nächsten Monaten Personen mit der Landeskirche in Verbindung setzen werden, *„die vor längerer Zeit von einem sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen unserer Kirche betroffen waren oder davon wissen.“* (ebd., Blatt 99f). Um darauf vorbereitet zu sein, kündigte das LKA als kurzfristige Maßnahme eine Hotline an, an die sich Betroffene wenden können. Für die mittlere Frist kündigte das LKA an, den schon erwähnten Krisen- bzw. Handlungsplan erneut zu überarbeiten, ebenso wie die Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch. Des Weiteren informierte das LKA den Ausschuss darüber, dass die EKD die Koordination von Entschädigungszahlungen übernehmen solle (A, BIII, T1, Bl. 59ff). Die angekündigte Hotline wurde am 18. Mai 2010 eingerichtet (A, BII, Tasche, Bl. 53).
- Im Mai 2010 wandte sich ein Mann mit einem Brief an das LKA und berichtete über selbst erlittene sexualisierte Gewalt als Schüler durch einen Lehrer Mitte der 1970er Jahre in einem Internat in Trägerschaft der Landeskirche Hannovers. Der Lehrer war seit den 1980er Jahren nicht mehr bei der Landeskirche Hannovers angestellt. Einen Monat, nachdem dieser Mann das LKA informiert hatte, schrieb er erneut an das LKA und erklärte, das erste Schreiben auf Anraten des aktuellen Internatsleiters verfasst zu haben. Des Weiteren schrieb er, weil ihm daran gelegen sei, dass auch andere Betroffene sich erklären würden, habe er sich mit einem Mitschüler in Verbindung gesetzt. Dieser habe ihm gegenüber bestätigt, ebenfalls sexualisierte Gewalt durch denselben Lehrer erlitten zu haben. Er habe daraufhin in Absprache mit diesem Mitschüler dessen Kontaktdaten an den Schulleiter weitergegeben, mit der Bitte, dass sich

.....  
<sup>21</sup> Angesprochen wird dieser Aspekt auf S. 5.

<sup>22</sup> <https://www.landeskirche-hannovers.de/presse/archiv/pressemeldungen-landeskirche/2009/03/25-10157>, zuletzt abgerufen am 09.02.2024.

dieser mit dem zweiten Betroffenen in Verbindung setze. Nachdem dies nicht geschehen sei, habe er auf Nachfrage bei dem Internatsleiter erfahren, dass das LKA den Fall an sich gezogen habe. Darüber beschwerte sich der Betroffene und kritisierte, dass er nicht über den Zuständigkeitswechsel informiert worden sei und Daten ohne sein Wissen vom Internatsleiter an das LKA weitergegeben worden seien. Des Weiteren äußerte er seinen Unmut darüber, dass das LKA sich ohne Absprache mit ihm mit dem beschuldigten Lehrer in Verbindung gesetzt habe. Der Betroffene brachte somit zum Ausdruck, was seither vielfach von Betroffenen formuliert wird und was, das dokumentiert dieser Fall, der Landeskirche Hannovers schon Mitte des Jahres 2010 vorgeworfen wurde: mangelnde Transparenz gegenüber Betroffenen in der Vorgehensweise des LKA und mangelnder Datenschutz (A, BI, T1, Bl. 149ff und A, BI, T2, Bl. 231ff).

- Dated mit dem 30. August 2010 befindet sich im Aktenbestand 264-1 die Tabelle „Im Landeskirchenamt bekannt gewordene Missbrauchsfälle“ (A, BI, Tasche, Bl. 45ff). Dort sind 30 Fälle vermerkt. Der Fall der Betroffenen der König-Christus-Gemeinde Oesede wird in dieser Statistik ebenfalls genannt. Als Beschuldigter ist ein Diakon vermerkt. Vermerkt ist dort auch, dass dieser Diakon „1976“ (*sic!*) wegen „*eines ähnlichen Vorfalls*“ entlassen worden sei. Diese Tabelle wurde im Jahr 2011 erneut erstellt. Der Vermerk über die Entlassung des Diakons wurde dabei beibehalten. Ausführlicher sind die Angaben dazu in einem weiteren Dokument vom Januar 2011. In diesem Dokument ist die Rede von 15 im Jahr 2010 bekannt gewordenen Fällen von „*Pädophilie*“ und „*sonstigem sexuellen Missbrauch Minderjähriger*“ in der Landeskirche Hannovers. Beschuldigt werden Pfarrer, beruflich Mitarbeitende in der Landeskirche Hannovers und Ehrenamtliche. Von einem Fall wird berichtet, dass der Verdacht wegen Zweifeln an einer Zeugenaussage fallen gelassen worden sei. In den anderen Fällen kam es zu Strafanzeigen. In vielen Fällen wurde Verjährung geltend gemacht. Etliche der beruflich Mitarbeitenden waren entlassen worden, teilweise schon vor vielen Jahren, einige waren verstorben. Über den Fall Oesede und den Beschuldigten ist dort vermerkt: „*In dem einen Fall aus Mitte der 70er Jahre war ein Diakon betroffen, der wegen ähnlicher Vorfälle bereits 1976 (sic!) entlassen worden war. Die Anzeigerstatterin wurde seelsorglich begleitet. Auf eine Strafanzeige wurde wegen Verjährung verzichtet*“ (A, BI, T, Bl. 80f). Hier zeigt sich also ein Widerspruch zwischen den Aussagen, der Diakon sei wegen „*eines ähnlichen Vorfalls*“ (laut Tabelle von 2010) oder wegen „*ähnlicher Vorfälle*“ (laut dem Dokument von 2011) entlassen worden. Eine Erörterung dieser sich widersprechenden Aussagen befindet sich im Abschnitt „Zusammenfassung und Resümee“.
- Im April 2011 wandte sich ein Betroffener an das LKA und forderte finanzielle Entschädigung. Diese wurde jedoch zu diesem Zeitpunkt von der Landeskirche Hannovers nicht gewährt. Gewährt wurde stattdessen finanzielle Unterstützung, z.B. für eine Psychotherapie. Der Betroffene drückte seinen Ärger darüber aus. In einem Dokument wird darüber Folgendes berichtet: „*Er drohte an, den Vorgang öffentlich zu machen. Er erklärte ausdrücklich, er wolle keine Therapie, und beklagte, wir wollten ihn bevormunden.*“ (A, BII, T1, Bl. 42f).
- Im Januar 2012 gab die Landeskirche Hannover vier Broschüren heraus, in denen unter-



schiedliche Aspekte von sexualisierter Gewalt thematisiert werden: (1) Rechtstexte zur Prävention sex. Gewalt; (2) Information - Kommunikation – Intervention / Prävention; (3) Prävention sex. Gewalt – Theolog. Beiträge; (4) Kindeswohl, Arbeitshilfe, Landeskirche Hannover. Die Texte befassen sich mit Fällen sexualisierter Gewalt in der jüngeren Vergangenheit, in der Gegenwart und in der Zukunft, nicht jedoch mit Fällen, die sich vor vielen Jahren/ Jahrzehnten ereignet haben (A, BII, Tasche, Bl. 159ff). Die spätere Leiterin der *Ansprechstelle sexualisierte Gewalt* der Landeskirche Hannovers wird in diesen Broschüren als Ansprechperson für die entsprechenden Themen benannt.

- Im Mai 2012 wandte sich die designierte Leiterin der Ansprechstelle mit Fragen zur strukturellen Einbindung und zu Ressourcen an einen dafür zuständigen Personenkreis im Landeskirchenamt Hannover (A, BIII, T1, Bl. 41). Ihre Fragen zielten auf eine Geschäftsordnung für die neu eingerichtete Stelle ab. Die designierte Leiterin ist gleichzeitig seit dem 1.1.2012 die Gleichstellungsbeauftragte der Landeskirche Hannovers (A, BIII, T1, Bl. 126).
- Eine „Ordnung der Ansprechstelle sexualisierte Gewalt“ ist mit dem 15. Mai 2012 datiert. Darin sind bspw. die Aufgaben aufgeführt, die die Ansprechstelle für Betroffene leisten soll: Beratungsgespräche; Ermutigung, Anzeige zu erstatten; Unterstützung und Vermittlung finanzieller Hilfen, auch bei Anträgen zur Anerkennung des Leids; Begleitung bei Anhörungen. Angesprochen werden in der Ordnung auch mögliche Kontaktwege zur Ansprechstelle: Betroffene können sich direkt an die Ansprechstelle wenden oder werden über die Hotline weitergeleitet. Deren Einbindung in die Struktur des LKA ist dort ebenfalls geregelt: Die Ansprechstelle ist an das geltende Recht und entsprechende Vorgaben des LKA gebunden. Sie ist unabhängig und nicht an Weisungen des LKA oder anderer kirchlicher Stellen gebunden. Weitere Regelungen in der Ordnung betreffen die Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes, das Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht, die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der *Unabhängigen Kommission*, die die Anträge zur Anerkennung des Leids bearbeitet und das Führen einer Statistik. Festgehalten ist dort auch, dass die Mitarbeitenden der Ansprechstelle Anspruch auf Fortbildungen und Supervision haben (A, BIII, T2, Bl. 78ff).
- Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten als Leiterin der Ansprechstelle begann am 1. Juni 2012.
- Am 17. Juli 2012 beschloss das LKA nach Maßgabe der „Orientierungshilfe der EKD zu Unterstützungsleistungen an Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs in Anerkennung ihres Leids“, „*individuelle Leistungen an Opfer sexualisierter Gewalt zu erbringen, ...*“ (A, BIII, T1, Bl. 126f). Voraussetzungen dafür sind, (1) dass Betroffene glaubhaft machen können, dass ihnen sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende einer kirchlichen Körperschaft oder einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks widerfahren ist und (2) ein institutionelles Versagen einer Stelle in der Landeskirche, im Diakonischen Werk oder in einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks „*(mit)ursächlich*“ für die sexualisierte Gewalt war oder diese ermöglicht hat. Anträge können bei der landeskirchlichen Ansprechstelle gestellt werden. Eine unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge (ebd.).

- Im September 2012 beschwerte sich ein Antragsteller bei der Ansprechstelle über die schleppe Bearbeitung seines Antrags. Hierauf kam er im Oktober 2012 zurück, nachdem er auf seinen Brief vom September keine Antwort erhalten hatte. Daraufhin erhielt er eine umgehende Antwort von der Ansprechstelle, mit der Information, die Verzögerung gehe darauf zurück, dass die Antragsunterlagen überarbeitet würden. Ihm wurde versichert, dass ihm Antragsunterlagen unverzüglich zugeschickt würden, sobald sie vorlägen (ebd., S. 127f).
- Am 9.10.2012 trafen sich die Mitglieder der *Unabhängigen Kommission zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung des Leids an Opfer sexualisierter Gewalt* zur konstituierenden Sitzung (ebd., S. 147f.).
- Am 16.8.2013 wurde in der Ansprechstelle eine weitere Stelle mit dem Umfang einer Teilzeittätigkeit besetzt. Diese war auf ein Jahr befristet. Spezielle Aufgaben sind in dem entsprechenden Schreiben nicht genannt. Die Leiterin der Ansprechstelle hatte die Fach- und Dienstaufsicht.
- Am 9.12.2016 erkundigte sich der Fonds sexueller Missbrauch bei der Ansprechstelle, weil mehrere Anträge nicht bearbeitet wurden. Im April hatte die Ansprechstelle um Geduld gebeten. Einer der Anträge hat eine Bearbeitungsnummer aus der geschlossen werden kann, dass er im August 2015 beim Fonds sexueller Missbrauch gestellt wurde. Dessen Bearbeitungszeit betrug somit zu diesem Zeitpunkt ca. 1,5 Jahre (A, BV, T2, Bl. 119f).

Jenseits des Bestands der Akte 264-1 sollen hier noch einige wenige weitere Vorgaben für und Hinweise auf den Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt der Landeskirche Hannovers genannt werden:

- Im Januar 2014 veröffentlichte das LKA einen Bericht über den Stand des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit. In dem mehr als 800 Seiten langen Bericht wird auf acht Seiten über „*Prävention, Intervention und Hilfen in Fällen sexualisierter Gewalt*“ Rechenschaft gegeben. In einem Rückblick betrachtet der Bericht das Jahr 2003 und formuliert in einem Ausblick das Vorhaben, „*die Aufarbeitung von Erfahrungen sexualisierter Gewalt in betroffenen Kirchengemeinden und Einrichtungen zu entwickeln und auf der Ebene der Landeskirche ein Team geeigneter Personen zusammenstellen, die im Bedarfsfall für eine Unterstützung zur Verfügung stehen*“ (S. 883f).
- 2016 fand ein erster Aufarbeitungsprozess im Bereich der Landeskirche Hannovers in Rinteln statt.<sup>23</sup>
- Im Juli 2017 beschloss das LKA einen Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter\*innen. Dieser wurde im Mai 2021 überarbeitet. Die darin angesprochenen Regelungen legen nahe, dass der Fokus des Krisenplans auf sogenannten Akutfällen liegt.

.....  
<sup>23</sup> Eine Bewertung dieses Aufarbeitungsprozesses kann aufgrund fehlender Informationen nicht erfolgen.

- Im Mai 2021 wurde eine überarbeitete Fassung des im März 2010 erstellten Krisenplans „Handlungsgrundsätze für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ verabschiedet. Mittlerweile liegt eine Fassung vom 23.01.2024 vor.<sup>24</sup> In dem Krisenplan wird weiterhin nicht zwischen sogenannten akuten Fällen und sogenannten Altfällen unterschieden. Eine Regelung darüber, dass und wie Betroffene grundsätzlich über die Möglichkeit informiert werden sollen, einen Antrag auf Anerkennung der Leids zu stellen, ist dort nicht enthalten.
- Zum 1. Mai 2022 wurde in der *Fachstelle sexualisierte Gewalt* der Landeskirche Hannovers eine Vollzeit-Stelle eingerichtet. Sie hat die Aufgabe, Betroffene, Kirchengemeinden und Einrichtungen bei individueller und institutioneller Aufarbeitung zu beraten und zu unterstützen.<sup>25</sup>

## 2.2.2 Auswertung der Interviews

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Analyse von narrativen Interviews mit fünfzehn Personen dargestellt. Die interviewten Personen sind: (1) die von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend betroffene Lisa Meyer, die den Anstoß für die Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt in der König-Christus-Gemeinde in Oesede gegeben hat (dieses Interview fand an zwei Terminen statt), diese Betroffene wird hier im Weiteren Betroffene oder Betroffene I genannt; (2) eine von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend betroffene Frau, die 2016 einen Antrag auf Anerkennung des Leids beim *Fonds Sexueller Missbrauch* der Bundesregierung gestellt hatte, für dessen Bearbeitung die Landeskirche Hannovers ebenfalls tätig werden musste; (3) eine Person, die beratend in die Thematisierung der sexualisierten Gewalt in der König-Christus-Gemeinde Oesede in den 2020er Jahren eingebunden war; (4) dreizehn Personen, die im Jahr 2010 und/oder in den 2020er Jahren als kirchliche Funktionsträger\*innen der Landeskirche Hannovers beruflich oder ehrenamtlich im Zusammenhang mit der Thematisierung der sexualisierten Gewalt in Oesede in den 1970er Jahren tätig waren. Diese dreizehn Personen waren: sieben Funktionsträger\*innen der Gemeinde- und Kreisebene; zwei Funktionsträger\*innen der mittleren Ebene (überregional); zwei Funktionsträger\*innen der operativen Ebene im Landeskirchenamt (LKA) und eine Funktionsträger\*in der Leitungsebene des LKA. Sechs dieser dreizehn kirchlichen Funktionsträger\*innen nahmen an zwei Gruppeninterviews mit jeweils drei Personen teil. Somit fanden insgesamt elf Interviews statt. Die Interviews hatten einen zeitlichen Umfang von durchschnittlich 117 Minuten. Das längste Interview dauerte 230 Minuten, das kürzeste 67 Minuten. Zum großen Teil wurden die Interviews in kirchlichen Räumen

.....

<sup>24</sup> <https://praevention.landeskirche-hannovers.de/im-krisenfall/krisenplan>, zuletzt abgerufen am 12.02.2024.

<sup>25</sup> <https://praevention.landeskirche-hannovers.de/aufarbeitung/aufarbeitung-landeskirche>, zuletzt abgerufen am 12.02.24.

durchgeführt, zwei fanden in privaten Räumen statt. Die Interviews wurden im Zeitraum zwischen April und Juli 2023 geführt.<sup>26</sup>

Den Interviews lagen halbstrukturierte individuell erarbeitete Leitfäden zugrunde (Flick, 2000). Über die interviewten Personen vorab vorhandenes Wissen und andere Vorinformationen dienten dazu, den jeweiligen Leitfaden individuell anzupassen. Zusätzlich wurden Nachfragen gestellt, um in den Interviews präsentierte Inhalte zu vertiefen. Gemäß dem Auftrag für die Untersuchung wurde das Handeln von Verantwortungsträger\*innen der Landeskirche Hannovers sowie deren Umgang mit Betroffenen und mit den Tatvorwürfen erfragt. Der thematische Schwerpunkt der Interviews lag auf den Ereignissen im Jahr 2010 und jenen ab 2020. Im Jahr 2010 hatte sich die Betroffene an eine zuständige überregionale Funktionsträger\*in gewandt und diese Person über die sexualisierte Gewalt informiert, die ihr in den 1970er Jahren in der König-Christus-Gemeinde Oesede durch den Diakon i. A. widerfahren war. Im Jahr 2020 hat die Betroffene Kontakt zur *Ansprechstelle sexualisierte Gewalt* der Landeskirche Hannovers aufgenommen und einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt. In dieser Zeit hat sie sich entschieden, die sexualisierte Gewalt öffentlich zu machen. Die interviewten Personen waren aufgrund ihrer verschiedenen Aufgaben und Rollen unterschiedlich in die Geschehnisse involviert. Die meisten dieser Personen waren in den 2020er Jahren mit den Fällen der sexualisierten Gewalt in der König-Christus-Gemeinde Oesede in Kontakt gekommen.

Die Interviewführung sah vor, dass die Interviewten ausführliche Narrationen generieren konnten. Ihnen wurde dadurch ermöglicht, individuell von ihren Erfahrungen zu berichten sowie Kommentare und Bewertungen abzugeben und über Erfahrungen und Ereignisse zu reflektieren. Diese Interviewführung zielt darauf ab, dass die Interviewten ihre subjektiven Wirklichkeitskonstruktionen (Flick, 2000) im Kontext der genannten Fragestellung präsentieren und darüber hinaus ihnen wichtige Aspekte zu einzelnen Themen einbringen können. Dabei folgen die Interviewten auch eigenen Relevanzsetzungen, die in die Auswertung einfließen. Die Interviews vermitteln somit einen Einblick darin, welche Themen die Interviewten in den erfragten thematischen Bereichen als vordringlich (relevant) erachten. Die so entstehenden Texte ermöglichen es, deren Wirklichkeitskonstruktionen (Helfferich, 2011) interpretativ zu erschließen. Konkret wird dies umgesetzt, indem einzelne Textstellen kodiert und im Anschluss in Kategorien zusammengefasst werden (Strauss/Corbin, 1996). Das gewählte Vorgehen zielt darauf ab, vielfältige Perspektiven auf das Handeln kirchlicher Funktionsträger\*innen sichtbar zu machen. Die Auswertung führt somit zu Aussagen, die als mehrperspektivische Realitätsbeschreibung eingeordnet werden. Dadurch können Probleme, die durch die Untersuchung sichtbar werden, als intersubjektiv wahrgenommene strukturelle Probleme verstanden werden. Entscheidend dabei ist, dass das Handeln der einzelnen Personen als ein Handeln verstanden wird, das als eng verbunden mit der jeweiligen Rolle bzw. der Aufgabe im Zusammenhang

.....  
<sup>26</sup> Eine Information zum Umgang mit den erhobenen Daten im Rahmen des Interviews und zum Verfahren der Transkription etc. war den Interviewten vorab zugesandt worden. Damit verbunden war auch eine Vereinbarung, dass die Interviewten sich mit dieser Form der Datenerhebung und Datenspeicherung einverstanden erklären, die sie vor Beginn des Interviews jeweils unterzeichneten.

mit der sexualisierten Gewalt in der König-Christus-Gemeinde Oesede in den 1970er Jahren und deren Thematisierung im Jahr 2010 und in den 2020er Jahren interpretiert wird. Bei dieser Betrachtungsweise geht es also um das Handeln der Individuen als Träger der jeweiligen Rolle bzw. Funktion. Das Handeln der Subjekte wird somit im Kontext von sozialen Begleitumständen erfasst (Mosser u.a., 2018). Leitend ist dabei die von Windheuser/Buchholz (2023) angesprochene Wechselseitigkeit zwischen dem konkreten Handeln von institutionellen Verantwortungsträger\*innen und den institutionellen Strukturen als Rahmen für deren Handeln.

Die untersuchte sexualisierte Gewalt in der König-Christus-Gemeinde in den 1970er Jahren und deren Thematisierung im Jahr 2010 und in den 2020er Jahren wird dabei als Einzelfall aufgefasst, der sich in Strukturen entwickelte, die als verallgemeinerbar angesehen werden. Im Einzelfall als relevant erarbeitete Gesichtspunkte werden im Anschluss an die Auswertung der Interviews mit Untersuchungsergebnissen aus ähnlichen Kontexten verbunden, die im Abschnitt 2.2.1 erarbeitet wurden. So wird es möglich, die im Einzelfall gewonnenen Ergebnisse zu verallgemeinern (vgl. Mayring 2007 und 2002). Die Auswertung richtet den Blick auf strukturelle Defizite und folgt der Annahme, dass es zu positiven Veränderungen im Umgang mit sexualisierter Gewalt innerhalb der Landeskirche Hannovers führen würde, wenn die in den Blick genommenen strukturellen Defizite behoben würden.

Im Folgenden ist des Öfteren die Rede von „einer interviewten Person“ oder „einer Funktionsträger\*in“. Bezug genommen wird auf diese Erwähnungen mit dem Personalpronomen „sie“. Mit diesem „sie“ ist jedoch nicht eine weibliche Zuordnung gemäß einer binär strukturierten Geschlechtszugehörigkeit gemeint, die jeweils interviewte Person könnte gemäß einer binär strukturierten Geschlechtszugehörigkeit ebenso männlich sein. Diese gewählte Formulierung dient der Absicht, den Grad der Anonymisierung der interviewten Personen zu erhöhen. Die einzelnen Interviewpassagen sind mit nach dem Zitat in einer Klammer stehenden Buchstaben und Zahlen gekennzeichnet. Der Buchstabe kennzeichnet das einzelne Interview, die Zahl die Zeilennummer im jeweiligen Interview. Damit sollen Leser\*innen nachvollziehen können, inwieweit die zitierten Ausschnitte inhaltlich zusammenhängen. Die genannte Zahl ist immer die Zeilennummer der ersten Zeile des jeweiligen Zitats.

### Kodierung und Kategorienbildung

Die einzelnen Interviews wurden nach einer Kodierung folgenden Kategorien zugeordnet:

Kritik – Was wird kritisiert und wie wird die Kritik begründet

Folgen – Welche Folgen werden als im Zusammenhang mit der Kritik stehend beschrieben.

Die Kodierungen werden in den beiden Abschnitten 2.2.3.1. und 2.2.3.2 durch die jeweiligen Überschriften genannt.

### 2.2.2.1 Die in den Interviews thematisierte Kritik – Defizite und Mängel

In diesem Abschnitt werden die Interviewausschnitte betrachtet, die unter der Kategorie „Kritik - Defizite und Mängel“ zusammengefasst werden. Dabei unterscheidet dieser Abschnitt zwischen zwei Kodierungen: a) Defizit in der Verantwortungsübernahme durch den Landesbischof, Vertuschung, Arbeitsbedingungen und b) Professionalität der *Ansprechstelle sexualisierte Gewalt* und Unterstützung von örtlichen kirchlichen Akteur\*innen.

Die in den Interviews geäußerte Kritik bezieht sich in ihrer Mehrzahl auf das Handeln von Funktionsträger\*innen der Landeskirche Hannovers, insbesondere solcher, die im LKA tätig sind. In den Interviews ist auch die Rede von der „Landeskirche“: Diese Bezeichnung wird hier in der Regel als Bezugnahme auf Funktionsträger\*innen des LKA eingeordnet. Erwähnt wird in den Interviews vorrangig deren Handeln im Jahr 2010 und in den 2020er Jahren. Das Handeln des in den 1970er Jahren für die König-Christus-Gemeinde zuständigen Pastors und das Handeln der Institution, in der der Diakon seine Ausbildung absolviert hat, werden weniger oft angesprochen.

#### Landesbischof in den 2020er Jahren

Ein besonderer Fokus der Kritik an Funktionsträger\*innen liegt auf dem Handeln des Landesbischofs in den 2020er Jahren. In drei Interviews<sup>27</sup> wird der Landesbischof als jemand beschrieben, der seiner Verantwortung in diesem Zeitraum nicht ausreichend nachgekommen ist. Im Folgenden werden einige Passagen aus diesen Interviews betrachtet. Eine interviewte Person beschreibt in ihren Gedanken diesbezüglich zunächst ihre Beobachtung eines Akteurs, der an der Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt in der König-Christus-Gemeinde Oesede in den 2020er Jahren beteiligt war. Dieser Akteur habe gefragt: *„...ja, wo ist unser Bischof? Und wer fragt denn mal, wie es uns geht?“* Als Kommentar dazu formuliert die Person, aus deren Interview hier zitiert wird: *„Recht hat er.“* Mit „er“ ist der Akteur gemeint, auf dessen Frage sich die interviewte Person bezieht, die dann folgende Reflexion über das Handeln des Landesbischofs anschließt: *„Der sitzt wie gesagt, in seinem – was ich vorhin sagte, auf seiner intellektuellen Wolke oder in seinem Elfenbeinturm. Das ist das, wo ich so sage, da gibt's eine andere, also andere Sphären. Die beschäftigen sich damit nicht.“* (G\_649). Die hier angesprochene Sichtweise von sich voneinander unterscheidenden Ebenen („Sphären“) wird auch in einem anderen Interview angesprochen. Darin äußert sich die interviewte Person so: *„... dass ich einfach sehe, dass zwischen dem, was hier vor Ort passiert und was in der Führung der Landeskirche passiert, für mich gefühlt das zwei Welten sind. Oder ich sag immer so schön, ich glaub, die Führung der Landeskirche lebt in einer gewissen Blase, die nicht vielleicht ganz mit der Realität*

.....

<sup>27</sup> Dabei handelt es sich um Interviews mit Personen, die weder Funktionsträger\*innen auf Landesebene noch auf der operativen Ebene im Landeskirchenamt sind.

übereinstimmt.“ (I\_163). Dieser Aspekt wird auch in einem weiteren Interview erwähnt. Darin werden weitere Hierarchieebenen der Landeskirche einbezogen. In ihrer Formulierung verweist die interviewte Person auf ein „wir“, dem sie und andere örtliche Akteure angehören und formuliert: *„Das ist ganz stark geblieben, dass das Landeskirchenamt, der Bischof, der Regionalbischof, wir sind auseinandergetrennt.“* (H\_688).

Eine Beschreibung, wie der Landesbischof stattdessen in Prozessen der Aufarbeitung agieren sollte, enthält folgende Interviewpassage: *„Dann, bei solchen Prozessen wünschte ich mir hier mehr Präsenz von Entscheiderinnen, .... Und natürlich auch dann nochmal übergeordnet der Bischof da. Und das gar nicht für die Betroffene nur, sondern auch für die, die da sitzen dann.“* (G\_744). Mit denen, *„die da sitzen dann“* sind örtliche kirchliche Funktionsträger\*innen gemeint, die in Aufarbeitungsprozesse eingebunden sind. In einem anderen Interview wird eine ähnliche Überlegung in Bezug auf den Landesbischof geäußert; einleitend heißt es dort: *„Und es geht um eine ernste Situation und der Ernst dieses Themas von einigen – ich würde nicht sagen, dass es von allen wirklich erfasst ist...“* (H\_579). Konkretisiert wird der Gedanke, dass die *„ernste Situation“* nicht *„von allen wirklich erfasst ist“* mit einer Bezugnahme auf den Landesbischof: *„... dass er da auch bis heute – nun hat er eine andere Auffassung, eine andere Haltung dazu – dass er nämlich sagt, wir haben ein – ich habe als Bischof ein anderes Arbeitsverhältnis oder eine andere Beziehung zu Menschen vor Ort als ein katholischer Bischof. Das war ja so ein bisschen auch seine Begründung, dass er sich für Einzelfälle zurückhält, insgesamt natürlich zu dem Thema auch was sagen – das würd ich ihm auch nie abstreiten oder so, dass er das auch nicht ernsthaft natürlich auch bearbeitet und, und, und. Aber auch als Bischof zu sehen, ich hab eine persönliche Verantwortung in einer Situation, dass ich Leiter einer Landeskirche bin, dass in der Öffentlichkeit es wichtig ist, dass diese zentralen Personen auch sich möglicherweise zu einem ganz konkreten Fall äußern, hinfahren, sprechen mit Betroffenen.“* (H\_579). Herausgestellt wird hier also die persönliche Verantwortung des Bischofs als Leiter der Landeskirche, von dem die interviewte Person vermisst, dass er diese Verantwortung in der Öffentlichkeit übernimmt und zum Ausdruck bringt. Hierzu noch eine Ergänzung aus demselben Interview: *„...es kann doch nicht angehen, dass wir nur einen Juristen dahin schicken von unserer Landeskirche. Das ist doch ein geistliches Thema.“* (H\_606). In diesem Zusammenhang wird ebenfalls formuliert: *„Das geht so nicht, dass er sich da so raushält. Weil es ist eine Nagelprobe. Das ist auch für evangelische Kirche, ist es eine Nagelprobe.“* (H\_632). Die Enttäuschung, die mit der beschriebenen Handlungsweise des Landesbischofs verbunden ist, wird im selben Interview ausgedrückt: *„Das ist seine Entscheidung, aber damit muss ich auch – ich kann damit umgehen, ich komm damit klar, aber ich find's schade.“* (H\_612). In demselben Interview wird noch eine weitere Begründung dafür genannt, warum die Beteiligung des Bischofs von Bedeutung ist. Dabei bezieht sich die interviewte Person zunächst generell auf das Thema sexualisierte Gewalt in der Evangelischen Kirche: *„...es ist auch eine Vertrauenskrise der Menschen in unser, ja, in unser Handeln und, sag ich mal, unser Agieren auch, wie wir umgehen mit solchen Fällen. Und dafür wär es wichtig gewesen, nicht nur allgemein auf einer Synode darüber zu sprechen, wo man das dann auch in den Medien presswirksam anbringen*

*kann. Ich glaube, es wär für die Betroffene, es wäre für (Name der Betroffenen, die die Aufarbeitung Oesede initiiert hat) sicher auch eine Form der Wertschätzung und Anerkennung gewesen, dass der Bischof sich bei ihr meldet und sagt, ich würde gern mal mit Ihnen über Ihren Fall sprechen. Ich würde gerne davon hören. Ich weiß, da gibt's andere, die das begleiten usw., aber ich würde gerne auch als Bischof – das muss man ja nicht mal sofort alles öffentlich ausschlachten, darum geht's hier gar nicht.“ (H\_664).*

Die Kritik am Handeln des Landesbischofs kann wie folgt zusammengefasst werden: Die Interviewten nehmen sich unterscheidende Ebenen innerhalb der Landeskirche wahr, die als „*getrennte Sphären*“ oder „*zwei Welten*“ beschrieben werden. Ein Hinweis darauf, wie genau sich diese Bereiche voneinander unterscheiden, wird in einem Interview gegeben, in dem eine „*intellektuelle Wolke*“ und ein „*Elfenbeinturm*“ erwähnt werden und die Überlegung angestellt wird, dass sich die Leitungspersonen der Landeskirche mit dem Thema sexualisierte Gewalt in der Evangelischen Kirche nicht „*beschäftigen*“. Mit diesem Gedanken kann auch die Textstelle verbunden werden, die eine notwendige stärkere Beteiligung des Landesbischofs damit begründet, dass sexualisierte Gewalt in der Evangelischen Kirche ein „*geistliches*“ und nicht ausschließlich ein „*juristisches*“ Thema sei. Deutlich wird in den zitierten Textpassagen, dass die Beteiligung („*Präsenz*“) des Landesbischofs an der Aufarbeitung in den 2020er Jahren vermisst wurde. Die Abwesenheit des Landesbischofs wird dabei so eingeordnet, dass dieser seiner Verantwortung als Leiter der Landeskirche nicht unfänglich gerecht geworden sei.

### **Vertuschung und Verschleppung im Jahr 2010 sowie in den 1970er und 2020er Jahren**

Ein weiterer Themenbereich, der hier als Defizit eingeordnet wird, bezieht sich auf Vertuschung und Verschleppung. Vertuschung und Verschleppung werden für alle Zeiträume oder Zeitpunkte thematisiert, die im Rahmen dieser Aufarbeitung untersucht werden.

Ein dabei vorrangiger Kritikpunkt bezieht sich darauf, dass in den Jahren 2010 und 2020 weder die Kreis- noch die Gemeindeebene, die für die König-Christus-Gemeinde Oesede zuständig ist, vom LKA über die sexualisierte Gewalt in der Gemeinde in den Jahren 1973-74 informiert wurde. Kritisiert wird auch, wie dieses (Nicht-)Handeln von Seiten der Funktionsträger\*innen des LKA begründet wurde. Eine dieser Begründungen lautete, sie hätten sich nicht legitimiert oder veranlasst gesehen, die sexualisierte Gewalt dem Kirchenvorstand zu melden, da die Tat im Jahr 2010 bereits juristisch verjährt gewesen sei.

Eine interviewte Person formuliert ihre Kritik angesichts der Vorgehensweise der Funktionsträger\*innen des LKA im Jahr 2010 als Verschleppung: „...*der Skandal an der ganzen Geschichte liegt für mich halt 2010*“ (I\_267). Dies führt die interviewte Person an anderer Stelle aus, indem sie



aufzählt, was verhindert wurde, indem die sexualisierte Gewalt in Oesede in den 1970er Jahren gegenüber den örtlichen kirchlichen Funktionsträger\*innen nicht kommuniziert wurde: „... und damit auch dem damaligen Kirchenvorstand jedes souveräne Handeln ja nicht ermöglicht hat, weil de facto 2010 hat (Name zuständiger Pastor) noch gelebt. Es hat der, ich sag mal, der Beschuldigte noch gelebt, ... zumindest hätte man damals schon ins Archiv gehen können und das Ding weiter aufarbeiten und aufrollen und gucken, was war eigentlich los und was nicht. Und auch alle anderen Beteiligten, wie noch lebende Kirchenvorstände aus der Zeit und so, waren damals halt noch ca. 15 Jahre jünger. Was es vielleicht nicht leichter gemacht hätte, sie mit der Zeit zu konfrontieren, aber vielleicht hätten die noch ein bisschen mehr beitragen können als heute.“ (I\_325ff). In einem anderen Interview wird diese Kritik so ausgedrückt: „Und abgesehen von der großen Irritation, die es ja von Anfang an gegeben hat, dass der Kontakt der Betroffenen zur Landeskirche schon zehn Jahre, über zehn Jahre vorher stattgefunden hat und dass es da ja auf der Strecke geblieben ist, sowohl was die Kommunikation zu ihr, der Betroffenen angeht, als auch der Kommunikation zu den Menschen hier vor Ort, was ich für ganz selbstverständlich gehalten hätte, dass man sich mit den Menschen hier in Verbindung setzt, mit dem Kirchenvorstand und Pfarramt, mit anderen, wenn man von so etwas hört, so.“ (H\_163)

In diesem Zusammenhang steht insbesondere eine Funktionsträger\*in im LKA in der Kritik, die im Jahr 2010 - nachdem sich die Betroffene an die überregionale Funktionsträger\*in (diese war nicht im LKA tätig) gewandt hatte - für die Nicht-Weitergabe dieser Information an den Kirchenvorstand der König-Christus-Gemeinde verantwortlich war. Dazu, wieso diese Person niemanden auf Kreis- oder Gemeindeebene über den Brief der von sexualisierter Gewalt Betroffenen informierte, den sie erhalten hatte, erinnert sich die im Jahr 2010 zuständige überregionale Funktionsträger\*in: „Ich hab dann gefragt, ob ich den Superintendenten des Kirchenkreises Oesede und den Pastor der Gemeinde in Oesede benachrichtigen soll. Das Landeskirchenamt sagte mir, tu das jetzt bitte nicht. Wir ziehen den Fall an uns und machen weiter.“ (L\_101). An anderer Stelle ergänzt diese Person dazu, von der zuständigen Funktionsträger\*in im LKA sei ihr gesagt worden, sie solle die Aufgabe übernehmen, den „seelsorgerlich-beratenden oder den Kontakt-suchenden“ Bereich in Bezug auf die Betroffene übernehmen. Um alles andere würde sich das LKA kümmern: „Dafür bist du zuständig. Aber für alle dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen, strafrechtlichen Folgen der Geschichte, für alles, was juristisch zu klären ist, sind wir zuständig. Das war eine deutliche Ansage einer Arbeitsteilung, die mich auch entlastet hat. Also ich hab's nicht delegiert, sondern er hat es an sich gezogen.“ (L\_278).

Ein weiterer Vorwurf, der im Zusammenhang mit der Nicht-Weitergabe der Information über die sexualisierte Gewalt in Oesede in den 1970er Jahren vorgebracht wird, ist der eines Formalismus. Dieser Vorwurf steht im Zusammenhang mit dem vom LKA vorgebrachten Argument, es habe im Jahr 2010 so gehandelt, weil die gesetzliche Verjährungsfrist gegriffen habe. Diese Kritik lässt sich anhand von vier Dimensionen beschreiben. Mit einer Dimension wird Verjährung grundsätzlich in Frage stellt. Zu dieser Dimension formuliert die Betroffene: „Und das finde ich extrem wichtig, weil

*das weiß ich von mir und weiß ich auch von anderen Betroffenen ... was wir ganz schrecklich finden, ist diese Verjährungsfrist. Es ist nicht verjährt. Und für einige ist es nicht mal am Ansatz verjährt, und andere kommen besser klar. Aber es verjährt einfach nicht. Da sind Schäden zugefügt worden mehr oder weniger, und dass es überhaupt diese Verjährungsfrist gibt, die uns dann nach 30 Jahren oder so machtlos macht, und es heißt so, ja, Pech gehabt. Und das alles geht nicht.“* (D1\_73) Die Betroffene vertritt somit die Position, dass Verjährungsfristen bei sexualisierter Gewalt abgeschafft werden sollten. Verbunden damit ist ihre strikte Zurückweisung des Arguments der Verjährungsfrist als Grund dafür, dass die kirchlichen Funktionsträger\*innen der Kreis- und Gemeindeebene im Jahr 2010 von der Landeskirche nicht über ihre Meldung der sexualisierten Gewalt in den 1970er Jahren informiert worden waren. Weitere Dimensionen der Kritik am Argument Verjährung zeigen sich in der Positionierung örtlicher Funktionsträger\*innen dazu. Ihre Kritik äußern die örtlichen Funktionsträger\*innen, indem sie auf die moralische Dimension verweisen: *„Ist arbeitsrechtlich und strafrechtlich verjährt. ... Und das fand ich eigentlich schäbig. Wirklich schäbig.“* (J\_106). Eine weitere Dimension, die örtliche Funktionsträger\*innen ansprechen, bezieht sich auf theologische Reflexionen: *„Die Hauptaussage war ja von Anfang an ... das ist verjährt, da hat man’s eben dabei belassen so. Also das ist ... aus theologischer Sicht eine Katastrophe als Kirche, find ich, sich darauf zurückzuziehen und ein Armutszeugnis.“* (H\_645). In einem Interview mit örtlichen Funktionsträger\*innen wird der zuständigen Funktionsträger\*in des LKA im Zusammenhang mit dem Hinweis auf die Verjährung ein *„Dienstvergehen“* (J\_1392) vorgeworfen. Angesprochen wird somit eine (neben der Verjährung) weitere juristische Dimension, die sich jedoch nicht auf das Handeln in den Jahren 1973-74 bezieht, sondern auf das Handeln im Jahr 2010. In dem Interview wird dies so formuliert: *„Das geht doch gar nicht, das ist doch ein Dienstvergehen. So würde ich das bezeichnen. Und dann müssen daraus Konsequenzen gezogen werden.“* (J\_1392).

In einigen Interviews äußern sich die Interviewten darüber, ob und inwiefern das LKA eine weitere Befassung mit der sexualisierten Gewalt in den 1970er Jahren in Oesede mit dem Hinweis auf die Verjährungsfrist nicht verfolgte, um die Gewalt zu vertuschen. Dies wird hier im Weiteren als zweiter wichtiger Aspekt der Kritik zu den Geschehnissen im Jahr 2010 (und in den 2020er Jahren) beleuchtet.

Die mögliche Absicht des LKA, zu vertuschen, wird von örtlichen kirchlichen Funktionsträger\*innen angedeutet und von der Betroffenen deutlich formuliert. Die hier zum Ausdruck gebrachte Kritik richtet sich insbesondere an Funktionsträger\*innen des LKA. Die Betroffene drückt dies so aus: *„Und die hatten auch 2010 keine Veranlassung gesehen und haben gesagt, okay, da ist jetzt ein Fall. Wenn das stimmt, kannst du davon ausgehen, dass das kein Einzelfall ist, sondern dass das mehrere Fälle sind. Und sie hätten sofort die Gemeinde informieren müssen und hätten das transparent machen müssen und sagen müssen, gibt’s noch mehr. Einfach nur, um zu zeigen, wir gehen offen mit um ...“* (D1\_1001).

Den Eindruck der Betroffenen, dass das LKA nicht bereit war, transparent mit der ihr gegenüber verübten sexualisierten Gewalt in den 1970er Jahren umzugehen, teilen örtliche Akteur\*innen. Eine Person formuliert dies im Interview so: *„Denn wir hatten schon das Gefühl, ich sag mal, Gefühl, da bin ich jetzt ein bisschen vorsichtig, dass von oben her die Sache, die Geschichte ja so von ihr (gemeint ist die Betroffene) dargestellt worden ist, dass sie immer abgewiesen worden ist, dass von oben her das vielleicht in eine bestimmte Richtung gelenkt wird, ja. Sie können verstehen, dass dann der Eindruck entstehen könnte, dass man nach dem Motto, eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus, dass man von der Landeskirche aus das versucht, so ein bisschen, ja, vielleicht nicht untern Teppich zu kehren, aber möglichst den Schaden von der Landeskirche abzuwenden, der da entstehen kann.“* (J\_530). In dieser Passage wird Vertuschung eingeordnet als ein Handeln, mit dem etwas *„untern Teppich“* gekehrt werden soll. Dies jedoch, so formuliert die interviewte Person hier, entspreche nicht ihrer Sichtweise über das Handeln des LKA. Den Versuch, etwas unsichtbar zu machen oder zu verheimlichen, kann die interviewte Person also nicht erkennen. Gleichzeitig hält die interviewte Person jedoch ein Handeln des LKA für möglich, das sie mit der Formulierung *„in eine bestimmte Richtung gelenkt“* umschreibt. Die Formulierung *„in eine bestimmte Richtung gelenkt“* kann so interpretiert werden, dass die interviewte Person einen unzureichend offenen Umgang mit der sexualisierten Gewalt gegenüber der Betroffenen für möglich hält, und zwar, dies deutet die Fortführung des zitierten Gedankengangs an, aufgrund bestimmter Motive. Als solche möglichen Motive führt die interviewte Person aus: *„eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“*. Die interviewte Person vermutet also, dass das Handeln der Funktionsträger\*innen im LKA sich daran orientierte, Personen, die derselben Gruppe angehören, nicht anzugreifen sowie die Kirche vor *„Schaden“* bewahren zu wollen.

Die Betroffene bezieht sich mit ihrer Kritik daran, dass die Funktionsträger\*innen im LKA die sexualisierte Gewalt ihr gegenüber vertuschen wollten, auch auf den Zeitraum der 2020er Jahre: *„Und erst im September 20 bin ich ja mit denen (gemeint ist die Ansprechstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers) in Kontakt, das zweite Mal mit denen in Kontakt getreten. Und erst im Dezember ist der (gemeint ist die Kreisebene der Landeskirche Hannovers, die für die König-Christus-Gemeinde Oesede zuständig ist) informiert worden. Warum nicht sofort, als ich das – also auch da hab ich mich gefragt, Umkehrschluss, meine Vermutung, und das hab ich ihm (gemeint ist ein Funktionsträger im LKA) auch so gesagt, wenn ich jetzt gar nicht drauf bestanden hätte (gemeint ist das Öffentlichmachen der ihr gegenüber verübten sexualisierten Gewalt) , ich hätte die Kohle genommen (gemeint ist die Geldleistung in Folge der Bewilligung des „Antrags auf Anerkennung des Unrechts“<sup>28</sup>) und hätte gesagt, Tschüss, hätte der (gemeint ist die zuständige Kreisebene) das nie erfahren?“* (D1\_1008) In dieser Interviewpassage entwickelt die Betroffene also den Gedankengang, demzufolge die örtlichen kirchlichen Funktionsträger\*innen der Kreis- und der Gemeinde-

.....

<sup>28</sup> Die Bezeichnung lautet im gesamten Wortlaut: *„Antrag für Leistungen in Anerkennung des Unrechts, das Betroffenen sexualisierter Gewalt in Körperschaften und Einrichtungen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Bremischen evangelischen Kirche und in Mitgliedseinrichtungen ihrer Diakonischen Werke zugefügt wurde“*.

ebene über die sexualisierte Gewalt, die der Diakon i. A. ihr gegenüber in den 1970er Jahren verübt hat, vom zuständigen Funktionsträger im LKA womöglich auch im Jahr 2020 nicht informiert worden wären, wenn sie dem LKA gegenüber nicht auf das Öffentlichmachen der sexualisierten Gewalt in den 1970er Jahren gedrungen hätte. In einer Interviewpassage, die an die zuletzt zitierte anschließt, macht sie deutlich, dass sie dieses Handeln mit dem Handeln im Jahr 2010 verknüpft. Darin spricht die Betroffene explizit über Vertuschung: *„Und das ist das, wo ich das – wo ich im Nachhinein gesagt hab, 2010 habt ihr das vertuscht, ihr habt es nicht – und 2020 hast – und das hab ich ihm (dem Funktionsträger im LKA) persönlich angekreidet, und das hab ich ihm gesagt – und mein Verdacht ist, Sie haben es auch 2020 vertuscht.“* (D1\_1022)

Einen weiteren Hinweis darauf, dass die Funktionsträger\*innen des LKA keinen Aufklärungswillen hatten, sieht die Betroffene darin, dass die Personalakte des Diakons i.A. erst im Sommer 2021 von einer Diakonin der König-Christus-Gemeinde Oesede im Kirchenarchiv gefunden wurde: *„Und auch dessen, was die Landeskirche z.B. nicht geleistet hat, also dass es ja z.B. überhaupt nicht möglich war, eine Personalakte zu finden. Und das verdanken wir einer Diakonin, die nämlich in die Archive gegangen ist.“* (D1\_1240). Das Desinteresse des LKA an Aufklärung beschreibt die Betroffene in der Fortführung ihres Gedankengangs, den sie in dieser Interviewpassage entwickelt, mit der Vermutung, es handele sich dabei um ein absichtsvolles Handeln (Vertuschen) der Funktionsträger\*innen des LKA: *„Also ich sag mal so, von Seiten der Landeskirche war, ja, wir unterstützen das, aber sie haben es nicht wirklich – also ich finde, die haben mehr dazu getan – mein Gefühl ist, entweder weil sie zu blöd sind, aber ich glaube das nicht, das kann man nicht mit Dummheit – sondern ich glaube, das war auch ganz viel Kalkül.“* (D1\_1244). Die zuletzt zitierte Interviewpassage zeigt, dass die Betroffene im Handeln der Funktionsträger\*innen des LKA sogar eher die Verhinderung von Aufklärung erkennt (*„wir unterstützen das, aber sie haben es nicht wirklich“*) als lediglich ein Desinteresse aufzuklären.

Die Betroffene erwähnt in dem Interview auch Gründe, die ihr gegenüber vom zuständigen Funktionsträger des LKA genannt wurden, nachdem sie erfahren hatte, dass die örtliche Kreis- und Gemeindeebene erst im Dezember 2020 von der ihr gegenüber verübten sexualisierten Gewalt erfahren hatte. Schon zu diesem Zeitpunkt habe sie ihre Kritik an der Nicht-Informierung der Kreis- und Gemeindeebene deutlich gemacht, und darauf habe sich der Funktionsträger des LKA ihr gegenüber dazu geäußert: *„Und dann hat er (gemeint ist der Funktionsträger des LKA) das auf mich geschoben und hat gesagt, na ja, wir wollten ja Ihre Daten schützen. Und dann hab ich gesagt, ich habe Ihnen im September schon gesagt, dass ich das aufarbeiten will. Und das hat auch mit – Sie hätten das auch ohne meine Daten nennen können. Die hätten sagen können, da gab es einen Fall, da hätte mein Name nirgendwo auftauchen müssen. Das hat überhaupt nichts damit zu tun. Aber da haben die sich wieder rausgeredet, das haben wir ja nur zu Ihrem Schutz gemacht.“* (D1\_1016). Die Interviewpassage zeigt, dass die Betroffene die vom LKA ihr gegenüber angegebene Begründung, dass man sie habe schützen wollen, zurückweist. Stattdessen deutet die Betroffene diese Begrün-

dung so, dass die Funktionsträger\*innen des LKAs damit ihre tatsächliche Absicht kaschieren wollen („*sich wieder rausgeredet*“). Auch in diesem Kontext nimmt die Betroffene die Kommunikation mit dem LKA also als nicht offen und nicht transparent wahr.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Betroffene im Umgang der Funktionsträger\*innen des LKA mit der ihr gegenüber verübten sexualisierten Gewalt vornehmlich die Absicht erkennt, dass die Funktionsträger\*innen des LKA diese nicht öffentlichmachen wollten. Darüber hinaus machen die in diesem Zusammenhang ausgewerteten Interviewpassagen deutlich, dass die Betroffene den Funktionsträger\*innen des LKA nicht nur einen Aufklärungswillen abspricht, sondern den Umgang damit so einordnet, dass das LKA Aufklärung verhindern wollte. Andere Interviewte teilen die Sichtweise des Vertuschen-Wollens durch die Funktionsträger\*innen des LKAs nicht in der Klarheit, mit der die Betroffene dies formuliert. Das zeigte schon die Auswertung der zuvor untersuchten Passagen aus dem Interview mit einer örtlichen kirchlichen Funktionsträger\*in. Insofern weisen die Reflexionen zur Frage des Vertuschen-Wollens auf eine Kontroverse hin. Auf weitere Interviews, die die Frage des Vertuschens nicht mit der gleichen Eindeutigkeit beantworten wie die Betroffene, wird hier im Weiteren eingegangen.

Eine interviewte Person, die keine kirchliche Funktionsträger\*in ist, beschreibt ihre Wahrnehmung einer möglichen Vertuschung von Seiten kirchlicher Funktionsträger\*innen so: „... *ich hab eher so die Haltung, ich gehe erstmal davon aus, dass – also ich will das gar nicht glauben, dass eine Institution wie die Kirche da vertuschen will in der heutigen Zeit. Damals, es gab andere Zeiten in unserer Geschichte, da mag das so gewesen sein. Aber das glaub ich in vielen Fällen eher nicht, grade wenn es um Situationen geht, wo ja Akteure, Täter\*innen schon tot sind. Also ich – das muss man nochmal unterscheiden. Wenn das noch lebende Akteure sind, dann ist das nochmal eine andere Geschichte. Dann gibt’s überall Vertuschung. Aber in diesem Fall (gemeint ist hier der Zeitpunkt 2010 und der Zeitraum 2020er Jahre) hätte ich jetzt nicht – oder würde ich jetzt nicht davon ausgehen, dass es eine gewollte Vertuschung war. Es war einfach – ich denke, so diese strukturellen Probleme von, da gucken wir nicht hin. Da gibt’s nichts, da findet man nichts, das ist unklar. Da können wir nicht so weiter – ja, wir können da nicht – wir finden da nix, so. Und dann wird auch nicht weiter geguckt. Warum auch immer, Ressourcenmangel, mangelndes Interesse, was nicht sein kann, darf nicht sein, oder was nicht darf sein – sein darf, kann nicht sein. Also zumindest jetzt in dieser Situation. Wenn wir noch zurückgehen, dann gab’s ja – da gab’s Vertuschung. Also der – also diese alten Protokolle sagen ja ganz klar, es war bekannt, was der Diakon gemacht hat. Das war ja Vertuschung.“ (G\_802). In dieser Interviewpassage spricht die Interviewte diverse Aspekte an, die sie als für die Thematik relevant betrachtet: Sie unterscheidet Zeitpunkte und Zeiträume, in denen sich die Kirche als Institution unterschiedlich verhalten hat. Diese verschiedenen Zeiten sind die, die hier in den Blick genommen werden: die 1970er Jahre, das Jahr 2010 und die 2020er Jahre. Des Weiteren unterscheidet die interviewte Person, ob eine Täter\*in noch lebt oder verstorben ist. Ein weiterer Aspekt, den die interviewte Person nennt, ist die Frage nach der Erwartung, weitere Kenntnisse über*

sexualisierte Gewalt, die vor langer Zeit stattgefunden hat, erlangen zu können. Des Weiteren wird in der Interviewpassage angesprochen, dass sich in der König-Christus-Gemeinde Oesede durch die Einsichtnahme in die Personalakte des Diakons i. A. im Sommer 2021 zeigte, dass der Kirchenvorstand in den 1970ern die sexualisierte Gewalt, die der Diakon i. A. gegenüber anderen Betroffenen verübt hat, tatsächlich vertuschte.

Die genannten Aspekte aus der oben ausgewerteten Interviewpassage werden nun im Weiteren mit Interviewpassagen aus einem anderen Interview in Verbindung gebracht, in dem die interviewte Person, eine kirchliche Funktionsträger\*in, sich ebenfalls über die Frage der Vertuschung äußert. Die interviewte Person formuliert mehrfach, was sie unter Vertuschung versteht. Eine kurze Definition lautet so: *„Also für mich heißt Vertuschung wirklich ein aktives Dafür-Sorgen, dass Informationen nicht an die Stelle gelangen, an die sie gelangen müssten.“* (C\_755). Die Formulierung *„aktives Dafür-Sorgen“* wird hier so verstanden, dass damit ein Handeln verbunden ist, das nicht als etwas Nicht-Tun beschrieben werden kann, sondern als ein Handeln, das eine Aktion erfordert. Ein aktives Tun könnte beispielsweise die Vernichtung eines Dokuments sein oder das Nicht-Dokumentieren eines Vorfalls. Davon ausgehend äußert die interviewte Person zur Haltung der Evangelischen Kirche in den 1970er Jahren gegenüber sexualisierter Gewalt, dass diese davon geprägt gewesen wäre, vertuschen zu wollen: *„Und da gibt’s ganz viel Vertuschung und Vermeidung. Also in dieser Zeit. Das ist ganz klar, natürlich. Das durfte niemand wissen. Und schon gar nicht, dass der bei uns tätig war oder dass wir den weiter irgendwie – oder dass wir das sogar melden.“* (C\_755). Insofern, das kann aus dieser Interviewpassage geschlossen werden, ordnet diese Person auch das Handeln der örtlichen kirchlichen Verantwortlichen der König-Christus-Gemeinde Oesede in den 1970er Jahren als Vertuschung ein. Anders sieht sie dies für das Jahr 2010: *„Das kann ich nicht unbedingt nachvollziehen.“* (C\_756). Diese Bezugnahme im Interview, die direkt nach der zuvor zitierten Passage erfolgt, wird hier so verstanden, dass die Interviewte die Frage danach, ob im Jahr 2010 von Vertuschung gesprochen werden könne, nicht beurteilen kann. Auf diese Interpretation deutet insbesondere hin, dass sie in derselben Interviewpassage abschließend formuliert: *„Ich weiß es nicht. Vielleicht ist auch irgendwas vertuscht worden.“* (C\_759). Zur zeitlichen Entwicklung in Bezug auf die Frage der Vertuschung ist diese Person mit Blick auf das Jahr 2010 also nicht entschieden, ob zu diesem Zeitpunkt von Vertuschung gesprochen werden kann oder nicht. Die zeitliche Entwicklung, die diese Person, so wie auch die in diesem Kontext zuerst erwähnte Person, in den Blick nimmt, beschreibt sie mit der folgenden Interviewpassage: *„Weil ich glaube, da hat nicht jetzt ein einzelner (Name Funktionsträger im LKA) was falschgemacht, sondern da hat die ganze Landeskirche erstmal in den 70ern, 80ern keine Sensibilität für das Thema gehabt. Dann in den 2010er Jahren keine Professionalität im Umgang gehabt und dann auch sowohl damals wie auch bis weit in die Nullerjahre rein immer, wenn so Vorfälle waren, immer die Devise gehabt, wir reden da nicht drüber. Also wenn Leute nicht verurteilt werden konnten, und das ist ja leider in vielen Fällen so, dass die Übergriffe unterhalb des Strafrechts sind, ja, dann wurden die Leute irgendwie aus gesundheitlichen Gründen – sind die dann gegangen oder irgendwas.“* (C\_552). Neben der zeitlichen Entwicklung führt

die interviewte Person in dieser Passage mögliche Gründe für das Nicht-Handeln von kirchlichen Funktionsträger\*innen an, die letztlich dazu führten, dass sexualisierte Gewalt verschwiegen wurde: keine Professionalität, keine Sensibilität und nicht darüber reden wollen. Inwieweit sie das „*wir reden da nicht drüber*“ als aktives Nicht-Tun und damit als Vertuschung einordnet, wird in dieser Interviewpassage nicht deutlich.

Darüber, wie die interviewte Person die Frage der Vertuschung von sexualisierter Gewalt in der Landeskirche Hannovers über die sexualisierte Gewalt in der König-Christus-Gemeinde Oesede hinaus zusammenfassend einordnet, äußert sie sich in der folgenden Interviewpassage: „*Und dieser Vorwurf der bewussten Vertuschung, den würde ich tatsächlich trotzdem in den meisten Fällen zurückweisen, weil hier ist einfach auch eine Un-Organisiertheit im System. Also wir haben nicht einen genauen Plan, wer redet jetzt mit wem worüber, so. Also es bleibt dann vieles auch unausgesprochen, weil es nicht organisiert ist. Dass jetzt jemand irgendwie Dokumente vernichtet oder so, das würd ich ausschließen. Es ist nur eher so, dass die Sachen halt nicht aufgeschrieben wurden. Und so hab ich das tatsächlich ja auch erlebt in Personalführungsverantwortung, dass dann halt gesprochen wird, und dann wird ein Vermerk gemacht, es wurde gesprochen. Und da steht nicht drin, worüber. Und so ist es dann in den Akten. Dann kann man sich, wenn man geübt ist, diese Akten zu lesen, kann man sich das schon denken. Aber da haben wir auch ein Defizit in der Dokumentation, dass man also am Ende das nachweisen könnte.*“ (C\_726). Als Begründung dafür, „in den meisten Fällen“ nicht von Vertuschung sprechen zu wollen, nennt die interviewte Person in dieser Passage: Un-Organisiertheit im System; keine Vernichtung von Dokumenten aber mangelhafte Dokumentation. In dieser Passage äußert die interviewte Person keine Zweifel und keine Relativierung in dem von ihr vorgetragenen Gedankengang, mit dem sie die Absicht zu vertuschen zurückweist.

Die Auswertung der Passagen des zuletzt untersuchten Interviews mit einer Person, die eine kirchliche Funktionsträger\*in ist, ermöglicht folgende Beschreibung von deren Sichtweise auf die Frage nach Vertuschung: Die Interviewpassagen vermitteln einen Eindruck von Unentschiedenheit und von einer Inkonsistenz in der Argumentation in Hinsicht auf die Frage der Vertuschung im Jahr 2010 und in den 2020er Jahren. Dabei ist zu beachten: Das Merkmal „Nicht-Information der zuständigen Kreis- und Gemeindeebene“ kann für die Jahre 2010 und 2020 (bis Dezember) als gegeben betrachtet werden. Dieses Nicht-Tun wird von der interviewten Person jedoch nicht als Vertuschung thematisiert, weil es in deren Sinn kein aktives Nicht-Tun ist. Hier könnte eingewendet werden, dass ein Nicht-Tun sich nur auf solche Handlungen beziehen kann, die überhaupt antizipiert werden, und, da nicht mit Bestimmtheit gesagt werden könne, ob eine solche Möglichkeit (Information der kirchlichen Kreis- und Gemeindeebene) von den kirchlichen Funktionsträger\*innen überhaupt in Betracht gezogen wurde, könnte es sich somit auch nicht um ein Aktives-Nicht-Tun handeln. Darauf deutet die Sichtweise einer kirchlichen Funktionsträger\*in im LKA hin, die sich im Interview zu dem Vorwurf der Vertuschung im Zusammenhang mit der Nicht-Information der für die König-Christus-Gemeinde zuständigen Kreis- und Gemeindeebene so äußert: „... weil ich nie auf die Idee gekommen

wäre, das aus dem Krisenplan herzuleiten. Das war für mich völlig klar, das ist eine Sache für aktuelle Fälle, aber nicht für potenzielle Aufarbeitungsfälle.“ (E\_886). Über die ausgewerteten Interviewpassagen kann des Weiteren festgestellt werden: Eindeutig und klarer ordnet die interviewte Person den Umgang der örtlichen kirchlichen Funktionsträger\*innen in den 1970er Jahren ein. In deren Umgang sieht sie Vertuschung als eindeutig gegeben an. Die interviewte Person thematisiert eine zeitliche Entwicklung, die auch die Auswertung des ersten in diesem Zusammenhang untersuchten Interviews zeigt. Demnach seien die 1970er Jahre von Vertuschung geprägt gewesen, während in der weiteren Entwicklung der Jahre 2010 und des Zeitraums der 2020er Jahre sexualisierte Gewalt in der Landeskirche Hannovers zunehmend weniger vertuscht wurde bzw. zunehmend offener mit diesem Fall sexualisierter Gewalt umgegangen wurde.

Diese Sichtweise widerspricht, wie an früherer Stelle im Text ersichtlich wurde, der Sichtweise der Betroffenen. Deutlich wird also, wie auch zuvor festgestellt, dass das Thema der Vertuschung von den interviewten Personen stark kontrovers betrachtet wird.

### **Defizitäre Arbeitsbedingungen und mangelnde Professionalität in der Ansprechstelle für Opfer sexualisierter Gewalt der Landeskirche Hannovers<sup>29</sup>**

In sieben der elf geführten Interviews wurde die *Ansprechstelle sexualisierte Gewalt* der Landeskirche Hannovers thematisiert. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Kritik an der Arbeitsweise der Leiterin der Ansprechstelle, die mit der Einrichtung der Stelle im Jahr 2012 ihren Dienst angetreten hatte. Sie hatte diese Stelle bis zum Sommer 2021 inne. Die geäußerte Kritik wird hier mittels der Kodierungen „defizitäre Arbeitsbedingungen“ und „mangelhafte Professionalität“ erfasst. Die *Ansprechstelle sexualisierte Gewalt* war die Vorläuferstelle für die heutige *Fachstelle sexualisierte Gewalt*. Die Betroffene wandte sich im Jahr 2020 an die Leiterin, um einen „Antrag auf Anerkennung“ zu stellen. Letztlich führten die Erfahrungen, die die Betroffene in diesem Antragsverfahren machte, dazu, dass eine andere Funktionsträger\*in innerhalb des LKA die Zuständigkeit für ihren Antrag übernahm.

Im Folgenden werden insbesondere solche Passagen aus den Interviews herangezogen, in denen die Interviewten Strukturen als Bedingungen reflektieren, die zur Entstehung dessen beigetragen haben, was hier als „defizitäre Arbeitsbedingungen“ und „mangelhafte Professionalität“ bezeichnet wird. Des Weiteren werden solche Interviewpassagen einbezogen, in denen deutlich wird, mit welchen Merkmalen die Interviewten „defizitäre Arbeitsbedingungen“ und „mangelhafte Professionalität“ beschreiben. Auch Interviewpassagen, in denen Erklärungen für diese Phänomene thematisiert werden, werden miteinbezogen.

.....  
<sup>29</sup> Die Bezeichnung der Ansprechstelle lautet aktuell: Fachstelle sexualisierte Gewalt.



Unzureichende zeitliche Ressourcen für die Leitung der Ansprechstelle und für die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben werden in den Interviews mehrmals erwähnt.<sup>30</sup> Darüber äußert sich u.a. die ehemalige Leiterin der Ansprechstelle selbst. Sie hatte sich 2011 als Gleichstellungsbeauftragte bei der Landeskirche beworben und nahm, so beschreibt sie es im Interview, den Aufgabenbereich „Leitung der Ansprechstelle“ vor Beginn ihrer Tätigkeit im Spektrum aller Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten als nachrangig wahr. Auf Nachfrage habe ihr das LKA im Zuge des Bewerbungsverfahrens als Information über den Stellenanteil für diese Aufgabe mitgeteilt, dieser betrage „Fünf Prozent“ (F\_63). In den evangelischen Landeskirchen war es zu der Zeit üblich, diese Aufgabe an die Gleichstellungsstellen anzubinden.<sup>31</sup> Eine Funktionsträger\*in im LKA erwähnt im Interview, wie es in Hannover dazu kam. Es habe geheißen: „Ach ja, das machen die anderen Landeskirchen doch auch so. Das hängen wir bei dem Gleichstellungsbereich mit dran.“ (E\_1096). Die Ausführungen der ehemaligen Leiterin und die zuletzt zitierte Formulierung, das „hängen wir mit dran“ werden als Hinweise darauf eingeordnet, dass die Aufgabe der Leitung der Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt in der Landeskirche Hannovers zu diesem Zeitpunkt (2011/12) innerhalb der Landeskirche als „Anhängsel“ der Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte betrachtet wurde.

Zu diesem Zeitpunkt (2012) war die *Ansprechstelle sexualisierte Gewalt* neben der Gleichstellungsbeauftragten personell mit Verwaltungskräften besetzt. Kurz nachdem die nun ehemalige Leiterin ihre Tätigkeit begonnen hatte, so erinnert sie sich im Interview, habe die Landeskirche ohne ihr Wissen den Beschluss veröffentlicht, „die ehemaligen Heimkinder, die auch sexualisierte Gewalt erfahren haben, zu entschädigen.“ (F\_68). Dazu erinnert sie sich weiter, die Ansprechstelle sei mit der Reaktion der ehemaligen Heimkinder auf diese Meldung „völlig überfordert“ (F\_73) gewesen und führt dazu aus: „... im Endeffekt ist diese Ausgangssituation ein Merkmal dafür, wie problematisch die ganze Arbeit sexualisierte Gewalt in diesem Bereich, den ich da übernehmen musste, gewesen ist.“ (F\_73). Eine mangelhafte Einbindung in kommunikative Strukturen und Entscheidungsprozesse scheint somit ein weiteres Merkmal gewesen zu sein, das die Arbeitsbedingungen der Ansprechstelle zu dieser Zeit kennzeichnete. Des Weiteren deutet die ehemalige Leiterin im zitierten Interviewausschnitt an, dass sie diese Arbeit habe übernehmen *müssen* („übernehmen musste“), weil sie zum Aufgabenspektrum der Gleichstellungsbeauftragten gehörte.

.....

<sup>30</sup> In einer Presseinformation mit dem Titel: „Sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers“, die im Zuge der Pressekonferenz im Oktober 2021 in Oesede von der Landeskirche Hannovers veröffentlicht wurde und die eine chronologische Übersicht über die Aktivitäten der Landeskirche im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt seit dem Jahr 1999 enthält, heißt es zu den Aufgaben der Ansprechstelle: „(1) Sie führt Beratungsgespräche mit Betroffenen sexualisierter Gewalt. (2) Sie vermittelt bei Bedarf eine weitergehende beraterische, seelsorgliche oder therapeutische Begleitung durch eine andere geeignete Stelle innerhalb oder außerhalb der Kirche. (3) Sie ermutigt Opfer sexualisierter Gewalt zur Anzeige bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden, beim Landeskirchenamt, beim Diakonischen Werk oder bei den Beschwerdestellen für Fälle sexueller Belästigung. (4) Sie vermittelt nach Maßgabe der landeskirchlichen Grundsätze für die finanzielle Unterstützung von Opfern sexualisierter Gewalt Hilfen, die eine noch andauernde Belastung als Folgewirkung sexualisierter Gewalt mildern können. (5) Sie berät und unterstützt Personen, die finanzielle Leistungen in Anerkennung ihres Leids beantragen wollen, bei der Verfolgung ihrer Anliegen. (6) Sie begleitet die betroffenen Personen bei Bedarf bei Anhörungen durch die Unabhängige Kommission.“

<sup>31</sup> Auch gegenwärtig ist die Gleichstellungsbeauftragte der Landeskirche Hannovers gleichzeitig die Leiterin der inzwischen personell deutlich besser ausgestatteten Fachstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers.

Die Überlastung und Überforderung, die in der zuletzt zitierten Passage aus dem Interview mit der ehemaligen Leiterin der Ansprechstelle anklingt, erstreckten sich nach den Angaben der ehemaligen Leiterin bis zum Ende ihrer Tätigkeit. Im Interview erinnert sie sich an Verhandlungen im LKA im Jahr 2016 über eine Arbeitsplatzbeschreibung. In diesen Verhandlungen sei der Arbeitsaufwand für die Leitung der Ansprechstelle von ihren Verhandlungspartnern des LKA kleingeredet worden. Für die Leitung der Ansprechstelle und die damit verbundenen Aufgaben habe sie angegeben: „... also es ist wenigstens 40 zu 60. Weil ich mich nicht getraut habe, 50 zu 50 zu sagen. Und dann haben die gesagt, nee, also das sieht ja schlecht aus. Also da machen wir höchstens 30 zu 70 draus.“ (F\_185). Die jetzige Leiterin der Fachstelle, die ebenfalls gleichzeitig die Gleichstellungsbeauftragte der Landeskirche ist, erwähnt im Interview ebenfalls Verhandlungen im LKA vor Beginn ihrer Tätigkeit<sup>32</sup>. Ihre Darstellung dieser Verhandlungen deutet darauf hin, dass von der Führungsebene des LKA die notwendigen zeitlichen Ressourcen für die Leitung der *Fachstelle sexualisierte Gewalt* auch zu diesem Zeitpunkt anders beurteilt wurden als von ihr: „Und als mir die Dienstbeschreibung vorgelegt wurde, die basierte noch auf dem, was bei (Name ehemalige Leiterin) drinstand, hab ich gesagt, ich kann das so nicht unterschreiben, weil alle operativen Aufgaben aus der Fachstelle in der Dienstbeschreibung noch bei mir waren. Also wenn ich ein Viertel hab für die Leitung, dann besteht meine Aufgabe in der Leitung, in der Koordination der Aufgaben in der Leitung der Mitarbeitenden und nicht in den operativen Aufgaben.“ (C\_379)<sup>33</sup>. Bei diesem Einwand der jetzigen Leiterin der Fachstelle muss berücksichtigt werden, dass die personellen Ressourcen der Fachstelle seit der Zeit, als sie eingerichtet wurde, erheblich erweitert wurden, die Fachstelle also gegenwärtig über mehrere Personalstellen verfügt.

Als zusätzliche Beeinträchtigung in der Ausübung der Tätigkeit als Leitung der Ansprechstelle werden in den Interviews unklare Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Leiterin der Ansprechstelle genannt. Die ehemalige Leiterin selbst beschreibt dies so: „Ja, also ich hatte die Leitung. Aber im Endeffekt hatte ich die nur auf dem Papier, weil (Name Funktionsträger\*in LKA) hat entschieden als Amtsleiter, was wir machen und was nicht. Also ich konnte nicht selbständig etwas bewirken, ich konnte immer nur anmahnen und vorschlagen. Und wenn es dann irgendwann mal gewollt war, wurde es gemacht. Aber ich hatte im Prinzip eigentlich nur so eine offizielle Leitung.“ (F\_147). Darüber, wozu die weitreichende Übernahme von Verantwortung und Entscheidungsmacht durch den erwähnten Funktionsträger führte, äußert sich eine Interviewte, die Einblick in die Strukturen im LKA hat: „Das ist auch so ein Punkt. Ich denke immer, oder ich denke nicht, ich weiß, er (gemeint ist ein Funktionsträger im LKA) bringt vieles hier nach vorne, er will das auch wirklich. Und dann denk ich immer, gleichzeitig, auch seine Rolle ist eben nicht klar. Vielleicht sollte er die Fachstelle leiten, das wär super vielleicht, keine Ahnung. Also er ist, glaub ich, einfach viel zu überlastet, das alles machen

.....

<sup>32</sup> Sie hat die Leitung seit dem Jahr 2021 inne.

<sup>33</sup> Mit dem „Viertel für die Leitung“ ist ein Stellenanteil von 25% gemeint. Diesen Stellenanteil bestätigte eine Funktionsträger\*in aus dem Landeskirchenamt im Interview ebenfalls (C\_1118). Entgegen der oben genannten Angabe von 30% kann also davon ausgegangen werden, dass der Stellenanteil tatsächlich bei 25% einer vollen Stelle liegen sollte.

zu wollen, was er – oder alles machen zu können, was er will. Und das bringt ihn dann zwangsläufig in Situationen, wo er nicht präsent ist, wo er präsent sein sollte, meiner Meinung nach.“ (G\_535). Die weitreichende Übernahme von Verantwortung und Entscheidungsmacht durch den erwähnten Funktionsträger beschreibt auch eine weitere Person, die Funktionsträger\*in im LKA ist. Sie beschreibt folgende Eindrücke und die damit verbundenen Konsequenzen: „Die Schwierigkeit, die ich mit ihm<sup>34</sup> manchmal hatte, ist, dass einfach seine Arbeitslast sehr hoch ist und dementsprechend auch bestimmte Vorgänge einfach nur sehr, sehr, sehr, sehr langsam vorankommen.“ (C\_278).

Insgesamt weisen die Interviewpassagen darauf hin, dass die ehemalige Leiterin mit einer Aufgabenstellung konfrontiert war, die dem zur Verfügung stehenden Stundenumfang (zunehmend) nicht entsprach. Außerdem war ihre Entscheidungskompetenz durch unklare Zuständigkeiten und einen (zu) engen Entscheidungsspielraum gekennzeichnet. Damit können die Arbeitsbedingungen der Ansprechstelle in den Jahren 2012 bis 2021 als (zunehmend) strukturell defizitär beschrieben werden. Zur Verantwortung des LKA dafür, diesen Zustand über einen langen Zeitraum nicht geändert zu haben, äußert sich eine interviewte Person der örtlichen kirchlichen Instanzen wie folgt: „Und da ist z.B. eine Frage, als (Name Funktionsträger\*in im LKA) relativ neu angefangen hat, ... und man das erkennt, dass die Frau vielleicht mit dem Job auch in dem Teil überfordert ist, warum hat man sie nicht abberufen, sondern sie eigentlich noch bis zur Rente machen lassen und das dann so auslaufen lassen.“<sup>35</sup> (I\_214). Darauf, dass die beschriebenen Probleme im LKA bekannt waren, weist folgende Passage aus dem Interview mit einer Funktionsträger\*in des LKAs hin: „Also es – also ich will da jetzt nichts abschieben oder was, aber im Nachhinein muss ich deutlich sagen, es war eine Überforderungssituation, sowohl quantitativ als auch qualitativ.“ (E\_1071).

Die zuletzt zitierte Interviewpassage verweist neben dem „quantitativen“ auf ein „qualitatives“ Defizit der Tätigkeit der ehemaligen Leiterin. Dieses qualitative Defizit beschreiben die Interviewten als Mängel in der Kommunikation, der Transparenz und der Information. Diese Mängel werden im Weiteren mit der Kodierung „mangelhafte Professionalität“ erfasst. Zunächst wird in diesem Zusammenhang jedoch auf andere Mängel eingegangen, nämlich die der materiellen und fachlichen Ausstattung.

Die ehemalige Leiterin der Fachstelle erwähnt in dem Interview, die Ansprechstelle habe von der Landeskirche von Beginn an zu wenig Unterstützung für angemessene Räume, für die personelle Ausstattung im Bereich der Verwaltung und für die fachlich-personelle Ausstattung erhalten: „Na ja, wir hätten eine extra Räumlichkeit gebraucht. Wir hätten ein vernünftiges Sekretariat gebraucht, wir hätten eben multiprofessionelle Personen gebraucht, um zu gucken, was ist – ja, was braucht der, was braucht die.“ (F\_423). Des Weiteren erwähnt sie, Fortbildungen nicht bewilligt bekommen

.....

<sup>34</sup> Mit „ihm“ ist der Funktionsträger gemeint, der für die Ansprechstelle bzw. jetzt in Fachstelle umbenannte für sexualisierte Gewalt zuständige Stelle innerhalb des Landeskirchenamtes zuständig ist.

<sup>35</sup> Gemeint ist mit „in dem Teil“ der Stellenanteil der Gleichstellungsbeauftragten für die Leitung der Ansprechstelle.

zu haben: *„Ist ja abgelehnt worden. Ich hab mir dann eben haufenweise Bücher besorgt. Und wir hatten ja dadurch, dass in anderen Landeskirchen die Gleichstellungsbeauftragten die gleiche Problematik hatten, hatten wir sehr guten kollegialen Austausch. Und aber Fortbildung, nö, gar nix.“* (F\_191). Auch über ausreichende Mittel für Supervision, so erinnert die Interviewte, konnte sie nicht verfügen: *„... dann war das so, dass ich dann ein Schreiben gekriegt hab als Vertrag, dass ich 30% selber bezahlen soll. Und dann hab ich gesagt, ich verstehe das jetzt überhaupt nicht mehr, in unseren Richtlinien steht, Supervision gehört dazu. Und jetzt soll ich auch noch 30% selber bezahlen. Ja, aber das ist hier im Landeskirchenamt so üblich.“* (F\_464). Die ehemalige Leiterin erwähnt auch, sich diesbezüglich mit der Leitungsebene der Landeskirche in Verbindung gesetzt zu haben. In Bezug auf die von ihr beantragte Fortbildung *„Trauma-Therapie“* erinnert sie sich: *„Wer das jetzt abgelehnt hat, das weiß ich nicht mehr. Aber wie gesagt, das wurde dann als unnötig angesehen.“* (F\_203)

Die beschriebenen Mängel haben sich auf die Arbeitsweise der Ansprechstelle und der ehemaligen Leiterin der Ansprechstelle sowie auf deren Umgang mit von sexualisierter Gewalt Betroffenen negativ ausgewirkt. Die von Betroffenen diesbezüglich geäußerte Kritik richtet sich insbesondere auf den Umgang der ehemaligen Leiterin mit ihnen und auf deren problematische, fachlich inadäquate Kommunikation. Eine Interviewte reflektiert im Interview, dass die ehemalige Leiterin auch deshalb überfordert war, weil sie keine angemessene Ausbildung für diese Tätigkeit hatte: *„Sie ist Pastorin und gleichzeitig soll sie irgendwie was Therapeutisch-unterstützendes haben.“* (G\_584). Dieser Mangel an einer therapeutischen Aus- oder Fortbildung zeigte sich im Umgang mit Betroffenen durch eine unzureichende Abgrenzung, eine wichtige Fähigkeit, die im Zuge psychotherapeutisch-beraterischer Aus- und Fortbildungen erworben wird. Die Interviewte beschreibt diesbezüglich: *„Ich hatte den Eindruck, die (Name ehemalige Leiterin) war auch psychisch überlastet.“* (G\_575) Auch die Betroffene beschreibt ihre negativen Erfahrungen mit der ehemaligen Leiterin, die dazu führten, dass eine andere Funktionsträger\*in im LKA die Zuständigkeit für die Bearbeitung ihres Antrags übernahm, in dem Interview mit Erfahrungen, die auf unzureichende Professionalität in Folge einer Überforderung und mangelhafter Abgrenzung hindeuten. Sie drückt diese Wahrnehmung so aus: *„... und es kam unterm Strich, kam wirklich die Aussage, also die Botschaft, ich soll mich mal nicht so wichtig nehmen, da gibt's auch noch andere, um die sie sich kümmern muss.“* (D1\_793). In der Wahrnehmung der Betroffenen bedeutete dies, dass die ehemalige Leiterin ihre Erfahrung der sexualisierten Gewalt und ihren Antrag auf Anerkennung des Leids als nicht berechtigt betrachtete: *„..., weil ich ja gedacht hab, ich bin falsch. Also ich hab über – sie hat mir ja auch das Gefühl vermittelt, dass ich übersteigerte Ansprüche habe.“* (D1\_923). Die zweite hier interviewte Betroffene, die aufgrund eines Antrags auf Anerkennung des Leids Kontakt mit der ehemaligen Leiterin der Ansprechstelle hatte, beschreibt ihre Erfahrungen so: *„Und so waren diese Gespräche mit (Name ehemalige Leiterin) immer irgendwie, einerseits, ich versuche, Informationen zu kriegen und muss die einfordern. Andererseits sagt sie, wie überfordert und viel und voll irgendwie alles ist, und konnte für mich aber auch nicht da sein als Betroffene.“* (K\_130). An einer anderen Stelle im Interview

beschreibt dieselbe Betroffene diese Erfahrung mit folgenden Worten: „*Und was natürlich auch hilfreich gewesen wäre, ... jemand Kompetentes da sitzen zu haben, der vernünftig geschult ist, der auch mit Betroffenen sprechen kann.*“ (K\_411). Eine abschließende Reflexion dessen formuliert diese Betroffene mit den Worten: „*Das ist unterirdisch, also unverantwortlich eigentlich.*“ (K\_402).

Zur Kritik an der Kommunikation, der mangelnden Transparenz und unzureichenden Informationsweitergabe gibt die zuletzt zitierte Betroffene an, was sie in ihrem Antragsverfahren von Seiten der Ansprechstelle vermisst habe: „*Na ja, generell: Kommunikation. Also Information, Kommunikation, und zwar nicht nur auf Nachfragen, Nachhaken, Nachbohren, sondern ein „Das sind die nächsten Schritte“. Und wenn das passiert ist, dann melden wir uns, und dann informieren wir, und dann – also es gab halt in diesem ganzen Verfahren überhaupt keine Orientierung für mich. Wenn ich gewusst hätte, okay, die nächsten zwei Monate passiert hier gar nichts, und dann krieg ich wieder eine neue Info, und ich kann mich drauf verlassen, dass ich die Infos kriege, wäre das okay gewesen. Aber das gab es ja nicht. Also ich war die ganze Zeit über in der Schwebe und musste immer nachhaken.*“ (K\_402). Ähnliches beschreibt auch die Betroffene I: „*Und dann hab ich ihr, glaub ich, den Antrag geschickt und hab nix gehört. Und, genau, und sie hatte aber gesagt, sie guckt sich das mal an. Es war einfach ganz katastrophal. Und dann hab ich wieder nichts von ihr gehört.*“ (D1\_780). Zu berücksichtigen ist hier, dass es für viele Betroffene eine enorme psychische Belastung mit sich bringt, sich für den Antrag mit der erfahrenen sexualisierten Gewalt zu konfrontieren und darüber zu berichten. Dann keinerlei Reaktion auf einen solchen Antrag zu erhalten, kann zu einer immensen Verunsicherung führen. Darüber berichten die beiden Betroffenen in den Interviews. Für die Betroffene I führte diese Umgangsweise mit ihr dazu, sich gänzlich nicht unterstützt zu fühlen: „*Da war nix an Unterstützung, ich hab kein Feedback bekommen zu dem Antrag.*“ (D1\_805).

Diejenige Interviewte, die ebenfalls als Betroffene und Antragstellerin in Kontakt mit der ehemaligen Leiterin stand, formuliert ihre Eindrücke von deren Arbeitssituation zusammenfassend so: „*(Name ehemalige Leiterin) hat gesagt ... wir brauchen mehr Personal. Und das ist nicht machbar, und ich schaff das nicht allein, und wie soll das gehen, ... Und (Name Funktionsträger LKA) hat da einfach einen Deckel draufgemacht und das hat echt lange gedauert und glaub ich, es war erst möglich, irgendwie was zu verändern mit dem, dass (Name ehemalige Leiterin) in den Ruhestand geht und dann nochmal neu aufgestellt wird. Also ich mach (Name ehemalige Leiterin) da überhaupt keinen Vorwurf oder so. ... Und also ich weiß (Name ehemalige Leiterin) da auch sehr zu schätzen. Aber es war einfach zu viel. Sie konnte einfach nicht für mich da sein, wie ich es eigentlich gebraucht hätte oder wie es nötig gewesen wäre. Erstens, ohne Ressourcen und Kapazitäten dafür zu haben, noch fachlich dafür überhaupt ausgebildet zu sein, noch eine Struktur dahinter zu haben, selbst supervidiert zu werden oder unterstützt zu werden. Also das befähigt niemanden dazu, dann irgendwie wirklich gut das zu machen, was der Auftrag ist. Das war einfach ein großes strukturelles Problem.*“ (K\_612)

Die Auswertung dieser Interviewpassagen mit Aussagen, die als „defizitäre Arbeitsbedingungen“ und „mangelhafte Professionalität“ kodiert wurden, weisen auf erhebliche strukturelle Probleme hin, die im Wesentlichen mit unzureichenden zeitlichen Ressourcen und mit einer mangelhaften fachlich-personellen Ausstattung der Ansprechstelle für Opfer sexualisierter Gewalt der Landeskirche Hannovers in den hier untersuchten Zeiträumen in Verbindung gebracht werden können. Die Verantwortung für diese Mängel kann in der Leitung der Landeskirche Hannovers verortet werden. Die Funktionsträger\*in, die die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Antrags der Betroffene von der (ehemaligen) Leiterin der Ansprechstelle übernommen hat, äußert sich diesbezüglich im Interview so: *„... im Nachhinein frag ich mich, vielleicht hätten wir sie (ehemalige Leiterin) früher rausnehmen sollen.“* (E\_1084).

### **Unzureichende Unterstützung örtlicher kirchlicher Akteur\*innen durch das Landeskirchenamt bei der Begleitung der Betroffenen**

Ein weiterer Kritikpunkt am LKA bezieht sich auf dessen unzureichende Unterstützung der örtlichen kirchlichen Akteur\*innen, die sich Anfang des Jahres 2021 bereiterklärt hatten, die Betroffene bei der geplanten Veröffentlichung der ihr widerfahrenen sexualisierten Gewalt zu begleiten. Diese Begleitung leisteten diese Akteur\*innen aufgrund einer entsprechenden Anfrage einer Funktionsträger\*in des LKA.

Eine Person formulierte mit Bezugnahme auf die Unterstützung der örtlichen kirchlichen Akteur\*innen durch das LKA: *„Und ich hab auch das Gefühl gehabt, dass die Akteur\*innen dort, also vor Ort, sehr alleine gelassen wurden von der Landeskirche.“* (G\_517). Diese Wahrnehmung äußern auch die örtlichen kirchlichen Akteur\*innen, die die Begleitung der Betroffenen übernommen hatten: *„Es ist überhaupt nicht über die Struktur geredet worden, wie kann eigentlich so ein Veröffentlichungsprozess laufen. Es war überhaupt nicht klar, wie funktioniert das eigentlich. Es war für mich, ... für mich war das ein Sprung ins kalte Wasser. Ich hab grundsätzlich nur gesagt, ich mach das, das ist meine Verantwortung, ich bin bereit dazu, das so gut es eben geht, zu begleiten. Also, das waren die ersten Hintergründe und die Anbahnung dieses Veröffentlichungsprozesses.“* (H\_94). Die örtlichen kirchlichen Akteure berichten, das LKA habe bei ihnen die Begleitung der Betroffenen im Veröffentlichungsprozess angefragt und erbeten. Eine Vermittlung von notwendigem Wissen darüber, wie ein solcher Prozess gestaltet werden könne, habe jedoch von Seiten des LKA nicht stattgefunden. Konkret erinnert sich eine Person dazu: *„Inhaltlich war das wie gesagt, für mich auch gar keine Frage, das zu begleiten hier mit den Möglichkeiten, wobei ... mir überhaupt nicht klar war, wohin die Reise geht, wie weit sie geht. Relativ schnell haben wir dann ja geklärt, dass es ganz klar am Tempo und an den Wünschen der Betroffenen festgemacht wird, dass sie das Tempo vorgibt und auch die Struktur und (ich) war aber trotzdem auch ein bisschen irritiert, wie wenig vorbereitet wir sozusagen strukturell von Seiten der Landeskirche da sind, dass es gar keine möglichen Wege gibt, wie man das Ganze*

*überhaupt angehen könnte, ob es dann der Betroffenen so hilft und passt, das hätte man ja immer noch sehen können, aber dass es überhaupt gar kein strategisches Vorgehen gibt von dieser Seite, sondern dass man das einfach hier so in die Region oder in den Kirchenkreis gibt und dann sagt, das macht man so, macht ihr mal so weiter. So.“ (H\_151).*

Ein weiterer Kritikpunkt, der in diesem Zusammenhang von den örtlichen kirchlichen Akteur\*innen geäußert wurde, war die mit dieser Aufgabe verbundene zeitliche Belastung. Im Interview heißt es dazu: *„Und schließlich eben auch die Frage, können die Leute, die da vor Ort sind, das eigentlich mit den Ressourcen, die sie da haben, überhaupt leisten. Wir schmeißen das denen dahin, und dann sagen wir, mach mal. Und die haben aber auch noch andere Dinge zu tun. Und lassen sie das dann alles sein, oder was passiert dann? Also dass sich auch diese Frage niemand gestellt hat, das find ich fahrlässig, bis heute.“ (H\_298).* Mit dem in dieser Interviewpassage verwendeten „wir“ werden die Funktionsträger\*innen des LKA adressiert. Wie auch schon in den zuvor zitierten Textpassagen aus den Interviews zeigt sich auch in diesem Kontext, dass eine Trennung zwischen einem „wir“ und einem „ihr“ wahrgenommen wird.

Eine besondere Belastung der vor Ort beteiligten kirchlichen Akteur\*innen trat ein, als im Sommer 2021 die bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegende Personalakte des Diakons i.A. im Kirchenarchiv der König-Christus-Gemeinde gefunden wurde. Aus der Personalakte ergaben sich manifeste Hinweise auf weitere durch den Diakon i.A. betroffene Mädchen. Die mit diesen neuen Erkenntnissen entstandenen Belastungen beschreibt eine der örtlichen kirchlichen Akteur\*innen mit folgenden Worten: *„...und da ploppte dann nochmal wieder ganz viel auf, was ja auch sowohl für die Betroffene als auch uns nochmal die Dimensionen auch dieses Falles sehr deutlich gemacht hat ... hab ich gedacht, nein, in was für einen Abgrund guck ich da.“ (H\_279).* Eine andere der örtlichen kirchlichen Akteur\*innen reflektiert über die damit verbundene Belastung: *„...das ist ein weiterer ganz kapitaler strategischer Fehler gewesen, nicht draufzuschauen, dass wir hier noch mehr Unterstützung brauchen.“ (H\_289).*

Die Betroffene war somit damit konfrontiert, vor Ort auf Personen zu treffen, die zwar gewillt waren, sie bei der Veröffentlichung zu unterstützen, aber kein Wissen darüber hatten, wie sie das leisten hätten können. Ihre Wahrnehmung diesbezüglich formuliert sie so: *„Und die sind mit dem Thema völlig überfordert gewesen. Die wussten überhaupt nicht, ja, und jetzt? ... Die hatten überhaupt keine Idee, was sie machen.“ (D1\_1057).* Diese Wahrnehmung hat die Betroffene im Kontakt mit den örtlichen kirchlichen Akteur\*innen auch thematisiert. Einer der örtlichen kirchlichen Akteure erinnert sich im Interview daran, dass sie gefragt habe: *„Aber Sie haben ja selbst auch noch nicht so einen richtigen Plan. Wie soll es eigentlich kommen, wie soll eine Veröffentlichung stattfinden?“*

Zur Begründung dafür, warum das LKA keine Unterstützung geleistet hat, nennen die Funktionsträger\*innen des LKA zwei Aspekte. Dies ist zum einen die eigene nicht vorhandene Erfahrung damit,

einen Aufarbeitungsprozess zu gestalten: „Wir hatten zu dem Thema eigentlich nichts weiter als diese eine Veröffentlichung des UBSKM<sup>36</sup> zum Thema Aufarbeitung mit diesen Eckpunkten. Und es ging dann um die Aufgabe, auf dieser Grundlage sozusagen das Design zu entwickeln, und das wiederum geht nicht ohne den Kirchenkreis und die Kirchengemeinde.“ (E\_1166). Diese Interviewpassage kann so verstanden werden, dass aus Sicht dieser Funktionsträger\*in des LKA eine Kooperation mit den örtlichen kirchlichen Instanzen stattfinden sollte. Dies bringt dieselbe Funktionsträger\*in im Interview deutlich zum Ausdruck: „Ich war dann eigentlich in dem Moment – ja, auch schon vorher, ... war ich eigentlich konkret raus, schlicht auch einmal aus Kapazitätsgründen, weil da ja jetzt jemand war und auch aus Gründen der Rollendifferenzierung. Das jetzt fachlich vorzubereiten, diesen Prozess, ist Sache der Fachstelle.“ (E\_1245). Doch eine hier adressierte Funktionsträger\*in des LKA äußert im Interview eine andere Sichtweise. Sie macht deutlich, warum sie selbst eine Kooperation mit den örtlichen kirchlichen Akteur\*innen nicht anstrebte: „Und ich wollte jetzt nicht ... da irgendwie reingehen und sagen, jetzt bin ich aber die Zuständige, weil ich den Eindruck hatte, das wäre für (Name Betroffene) und auch für die Situation nicht förderlich gewesen. So. ... in dem Fall hab ich mir das verknipt, weil ich dachte, da ist so viel Porzellan zerschlagen, ich will da jetzt nicht irgendwie auch noch Schwierigkeiten machen. Und vor allem Dingen aber auch nicht diesen Kollegen vor Ort sozusagen Schwierigkeiten machen, dass sie sagen, da kommt jetzt eine aus Hannover und reist ein.“ (C\_288). Diese beiden Interviewpassagen vermitteln deutlich, dass eine konkrete Unterstützung der örtlichen kirchlichen Akteur\*innen durch das LKA nicht stattfand. Die hier zitierten Interviewpassagen weisen auch darauf hin, dass eine Unterstützung von Seiten des LKA zum einen aufgrund einer misslungenen Kommunikation innerhalb des LKA nicht geleistet wurde, zum anderen jedoch auch aufgrund einer ausgebliebenen Kommunikation darüber zwischen dem LKA und der Kreis- und Gemeindeebene.

Eine Funktionsträger\*in der Kreis- und Gemeindeebene, die die Veröffentlichung der sexualisierten Gewalt in der König-Christus-Gemeinde Oesede im Herbst 2021 begleitet hat, gibt jedoch zu bedenken, dass es auch ohne fachliches Wissen möglich ist, einen solchen Prozess gut zu begleiten. Ihre Reflexion dazu formuliert diese Person so: „Ich kann mir vorstellen, dass das auch in anderen Kirchenkreisen gut läuft, wenn es entsprechende Personen gibt, die sich, sag ich mal, auf so einen Prozess einlassen. Ohne jetzt, sag ich mal, schon fit zu sein. Man muss nicht für dieses Thema total fit sein, aber man muss offen dafür sein, sich auf die Seite derjenigen zu stellen, die am meisten gelitten haben, nämlich die Betroffenen. Und dafür einzustehen, da auch das immer wieder deutlich zu signalisieren, wir stehen an deiner Seite. Und alles das, was wir an Irritationen erleben, das müssen wir dann aushalten. Das ist das, was, sag ich mal, die Vertreter der Täterorganisation eben – diese Kraft müssen wir dafür aufwenden. Und ich glaube, diese Haltung, die nicht zu verlieren, das war auch ein ganz wichtiger Aspekt für die Begleitung, für die Veröffentlichung. Eine klare Haltung zu haben, wir begleiten die Betroffene.“ (H\_440).

.....

<sup>36</sup> Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung, damals Johannes-Wilhelm Rörig, aktuell heißt die Unabhängige Beauftragte Kerstin Claus. Die erwähnte Broschüre befindet sich als pdf auf der Website der UBSKM: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/aufarbeitung-von-sexueller-gewalt/aufarbeitungskommission>.



Zusammenfassend kann festgestellt werden: Die Unterstützung, die die örtliche Begleitgruppe der Betroffenen im Zuge des Veröffentlichungsprozesses bieten konnte, unterlag erschwerten Bedingungen. Diese werden in den Interviews als im Verantwortungsbereich des LKAs angesiedelt identifiziert. Die Defizite können als mangelhafter Wissenstransfer, nicht ausreichende Berücksichtigung der benötigten zeitlichen Ressourcen und kommunikative Mängel beschrieben werden. Für die Betroffene führte dies dazu, dass ihre Begleitung bei der Veröffentlichung der sexualisierten Gewalterfahrung aufgrund des Einsatzes der örtlichen kirchlichen Akteur\*innen einerseits stattfand, andererseits jedoch mit Einschränkungen verbunden war.

### 2.2.2.2 Folgen – Welche Folgen werden als im Zusammenhang mit der Kritik stehend beschrieben?

Vereinzelte wurden in der oben vorgestellten Auswertung der Interviews schon Folgen der beschriebenen Defizite und Mängel für die an den Geschehnissen beteiligten Akteur\*innen thematisiert. Im diesem Abschnitt werden diese Folgen unter den beiden Gesichtspunkten (Kodierungen) „Überlastung/Überforderung“ und „Misstrauen“ näher betrachtet.

#### Überforderung/Überlastung

Über Überforderung/Überlastung sprechen die Interviewten aus zwei Perspektiven. Eine dieser Perspektiven fokussiert auf die von den Interviewten wahrgenommene Überforderung/Überlastung von anderen, vorrangig von (anderen) kirchlichen Funktionsträger\*innen, die in die Geschehnisse im Jahr 2021 (Vorbereitung der Veröffentlichung) involviert waren. In der zweiten Perspektive richten die Interviewten ihre Wahrnehmung auf Überforderung/Überlastung ihrer selbst. Aus dieser Perspektive reflektieren sie insbesondere eigene Gefühle. Die hier präsentierte Auswertung beschränkt sich auf diese zweite Perspektive. Dabei liegt der Schwerpunkt bei den kirchlichen Funktionsträger\*innen und hier wiederum bei den kirchlichen Funktionsträger\*innen der Kreis- und Gemeindeebene. Dies ist zweifach begründet: Zum einen sind sie in der Gruppe der Interviewten besonders stark repräsentiert und zum anderen sind diese Funktionsträger\*innen diejenigen, die ihre eigene Überforderung/Überlastung besonders stark thematisieren.

Die emotionale Dimension Überforderung/Überlastung als Folge der beschriebenen Defizite und Mängel in den Interviews zeigt sich in den Interviews mit den kirchlichen Funktionsträger\*innen, wenn diese auf den Kontext „sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend“ Bezug nehmen. Eine dieser interviewten Personen äußert dies so: *„... die Schilderung der Betroffenen hat uns erstmal schon mal niedergeknüppelt, muss man wirklich sagen. Da war man also, ja – ich sehe die Frau noch vor*

*mir, ich war so entsetzt, was die für ein Leben hinter sich hatte und welche Wirkung das hat, ja, welche psychologische und letztlich ja auch körperliche Wirkung das hat, das fand ich schon unwahrscheinlich. Das hatte ich noch nie gehört, muss ich ehrlich sagen, in diesem Umfang.“* (J\_1384). Diese Person hebt hervor, sich einer großen Belastung ausgesetzt gesehen zu haben, als die Betroffene über die sexualisierte Gewalt berichtete, die ihr widerfahren war und über die Folgen, die Gewalterfahrung für sie hatte. Dabei beschreibt die hier zitierte Person, dies sei auch deshalb der Fall gewesen, weil sie zuvor „noch nie“ eine Schilderung sexualisierter Gewalt durch eine Betroffene gehört habe. Eine andere interviewte Person erwähnt im Zusammenhang mit einer Bezugnahme auf den Kontext „sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend“ Ähnliches: *„Aber für mich war es halt eben auch das erste Mal, dass ich mich da direkt mit auseinandersetzen musste. Und, ja, dieser Prozess an sich, der war halt ebenso sehr belastend auch.“* (J\_1037). Auch hier erklärt die interviewte Person ihre Überforderung zum einen („ebenso“) damit, dass sie sich mit etwas Neuem („erste Mal“) und Belastendem – sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend – „auseinandersetzen musste“. Die Textpassage vermittelt zum anderen, dass sich diese Person einem bestimmten Druck („musste“) ausgesetzt sah. Des Weiteren verweist die Passage aufgrund der sprachlichen Repräsentation eines inneren Geschehens als „auseinandersetzen“ darauf, dass sie ihr Involviert-Sein reflektiert und aus einer gewissen Distanz betrachtet.

In der zuletzt zitierten Interviewpassage wird auch der „Prozess“ angesprochen, an den sich die interviewte Person als „belastend“ erinnert. Auf den Prozess, also die Phase zwischen der Thematisierung der sexualisierten Gewalt ab Anfang des Jahres 2021 bis zu deren Veröffentlichung auf der Pressekonferenz im Herbst 2021, geht eine weitere kirchliche Funktionsträger\*in ein. Diese interviewte Person äußert sich so: *„...weil also auch mit der ganzen Veröffentlichung drum herum. Also das hat mich schon mehr mitgenommen, als ich erwartet hätte, weil ich eigentlich ja gefühlt – oder ich sag mal, objektiv gesagt hab, bist eigentlich weit genug weg. Aber war ich wohl doch nicht.“* (I\_197). Hier deutet diese Person an, überrascht gewesen zu sein („mehr ... als ich erwartet hätte“), wie stark der gesamte Prozess sie „mitgenommen“ hat. Sie spricht damit deutlich ihre emotionale Belastung an.

Dass der gesamte Prozess bis hin zur Veröffentlichung von den interviewten kirchlichen Funktionsträger\*innen der Kreis- und Gemeindeebene als belastend reflektiert wird, zeigen die beiden zuletzt zitierten Interviewpassagen. Die Bedeutung des gesamten Prozesses für die Herausbildung von Überforderung/Überlastung ist Thema auch in dem folgenden Interviewausschnitt, in dem auch der Aspekt „sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend“ angesprochen wird. Des Weiteren erwähnt die interviewte Person eine Handlungsweise, mit der sie versucht, die mit Überforderung/Überlastung einhergehenden starken Gefühle abzumildern: *„Und es kamen ja auch im Laufe der Zeit immer weitere Details, weitere Informationen ans Licht. Und es war für mich doch sehr, ja, sehr grenzwertig und erschreckend, was man gehört hat. Auf der einen Seite insbesondere, was der Betroffenen passiert ist, auf der anderen Seite für mich aber auch die, ja, Reaktionen, die damalige Reaktion, dass*

sowas passieren konnte und dem kein Einhalt geboten worden ist, aber auch das, was dann eben danach passiert ist, als der Prozess 2010 von der Betroffenen angestoßen worden ist. Und es kamen halt eben im Laufe der Zeit weitere Details zu den unterschiedlichen Aspekten, ja, zum Tragen oder wurden wir drüber informiert. Und, ja gut, irgendwann fängt's dann natürlich an, zu arbeiten. Und ich bin halt eben nun auch kein Mensch, der dann um zwölf Uhr nachts halt eben sagen kann, ich, ja, putz mir jetzt die Zähne, zieh mich aus und gehe ins Bett. Das funktioniert nicht. Teilweise gebe ich auch ehrlich gesagt zu, war ich abends danach dann so aufgewühlt, ja, da hab ich mir dann auch noch einen Kleinen gegönnt, das muss ich ehrlich gesagt sagen, dass man so ein bisschen wenigstens im Magen wieder ein warmes Gefühl hatte.“ (J\_1018). Die interviewte Person beschreibt in der Interviewpassage zunächst den Anlass für ihre starke negative Gefühlslage, die sich im Zusammenhang mit ihrer Befassung mit der sexualisierten Gewalt und dem innerkirchlichen Umgang damit im Jahr 2010 und in den 2020er Jahren einstellte: die sexualisierte Gewalt („was der Betroffenen passiert ist“). Sie bezieht sich dann auf weitere emotional belastende Aspekte: den Umgang des LKA mit der sexualisierten Gewalt im Jahr 2010 sowie weitere Informationen zur sexualisierten Gewalt, um dann im weiteren Fortgang ihrer Reflexion festzustellen, dass sie „abends danach“, hier bezieht sich die interviewte Person auf Sitzungen (J\_1016), „so aufgewühlt“ war, dass sie, um diese Gefühle abzumildern, Alkohol getrunken habe. Diese Interviewpassage verweist auf eine stark ausgeprägte emotionale Belastung. Es sind zwei Aspekte, die hier besonders aufscheinen. Der eine Aspekt ist ein „Auf-sich-selbst-zurückgeworfen-Sein“. Der andere Aspekt kann als Überwältigung beschrieben werden. Beide Aspekte scheinen in den zuvor ausgewerteten Passagen ebenfalls auf, hier jedoch zeigen sie sich besonders deutlich. Die zuletzt vorgeschlagene Interpretation kann auch als Lesart für die folgende Interviewpassage herangezogen werden, in der die interviewte Person erwähnt, als Folge der Überforderung/Überlastung eine Depression entwickelt zu haben. Diese Person beschreibt dies so: „...weil ich hab letztes Jahr ein dreiviertel Jahr mit einer Überlastungsdepression gekämpft, ... Und ich behaupte, dass auch dieser Teil dazu beigetragen hat, dass ich dahingekommen bin.“ (I\_1679).

Ein „Auf-sich-selbst-zurückgeworfen-Sein“ wird in einer weiteren Interviewpassage angedeutet. Darin reflektiert die interviewte Person: „Wir waren wirklich hilflos. Wir waren mit uns selber beschäftigt. Jeder alleine, weil wir auch nicht miteinander in den Austausch gegangen sind.“ (J\_905). Hilflosigkeit und „Sich-allein-fühlen“ wurden schon in der Auswertung im Abschnitt „Unzureichende Unterstützung örtlicher kirchlicher Akteur\*innen ...“ thematisiert. Diese beiden Wahrnehmungsgegenstände der Selbstreflexion scheinen hier erneut auf.

Eine der Personen, die mit anderen örtlichen kirchlichen Funktionsträger\*innen und mit der Betroffenen die Veröffentlichung vorbereiteten, äußert sich darüber so: „Wir sind alleingelassen worden mit dem, wir haben uns mit der Betroffenen zusammen den Weg gebahnt. Oder manchmal kann ich sogar sagen, sie hat uns den Weg gebahnt, zusammen mit ihrer Begleitung. Und es ist von der Landeskirche nichts gekommen. Bis heute nicht.“ (H\_216). Neben der Thematisierung des „Allein-ge-

lassen-Werdens“ wird hier auch angesprochen, wer als verantwortlich dafür betrachtet wird, keine Hilfestellung gegeben zu haben: die Landeskirche, deren Erwähnung hier als Verweis auf das LKA verstanden wird. Als Struktur, die verantwortlich gemacht wird, identifiziert diese Person somit erneut das LKA.

Die Frage nach der Verantwortlichkeit wird auch in einer weiteren Passage thematisiert, in der „Sich-alleine-fühlen“ angesprochen wird. Dort heißt es: *„Dann hab ich (Name regionale Funktionsträger\*in) nochmal da drauf angesprochen, wie das gekommen ist, dass sich um uns kein Mensch gekümmert hat.“* (J\_915). Die interviewte Person ergänzt direkt im Anschluss an den zitierten Satz, die befragte Person habe geantwortet: *„Ja, ich hab gedacht, Sie sind bei (Name Funktionsträger\*in auf Kreisebene) in guten Händen. Also die haben sich gegenseitig den Ball zugeschmissen, und keiner hat was gemacht.“* (J\_917). In dieser Passage wird also festgestellt, dass eine von der interviewten Person als verantwortlich betrachtete Instanz diese Verantwortung für sich nicht als gegeben sah. Letztlich wurde die hier angesprochene Verantwortung von niemandem wahrgenommen.

Starke unangenehme Gefühle erwähnt auch die Betroffene mit Verweisen auf den Zeitraum im Jahr 2021, in dem die Veröffentlichung der sexualisierten Gewalt und die Thematisierung der Ereignisse im Jahr 2010 und 2020/21 vorbereitet wurde: *„...das ging ja ein Jahr bis zur Pressekonferenz mehr oder weniger. Die Pressekonferenz war im Oktober, und wir haben – das war schon extrem intensiv. Und das war ja so, das war so ne Achterbahn.“* (D1\_1307). Bezüglich einer Situation im Zuge dieser Vorbereitungen erinnert sich die Betroffene: *„Da bin ich doch aufgestanden und hab gedacht, ich hab einen Schlaganfall. Da hab ich so starke Kopfschmerzen gehabt, da hab ich gedacht, so. Gut.“* (D1\_1174). Doch auch für die Zeit nach der Pressekonferenz, so stellt sie fest, nimmt sie bei sich selbst starke unangenehme Gefühle wahr: *„...weil mich strengt das wirklich auch an und berührt mich mehr, als ich dachte. Wird mich immer berühren, auch wenn ich denke, zwischendurch denke, na ja, gut, jetzt hab ich das hinter mir. Nee, ein Teil von mir ist immer ganz stark angefasst und traurig und – ja.“* (D1\_1461). Als einen Aspekt, der sie besonders belastet, erwähnt die Betroffene ihre Kinder und andere Menschen aus ihrem sozialen Umfeld: *„Das betrifft ja nicht nur mich. Das betrifft meine Kinder, das betrifft meine Beziehung.“* (D1\_1469). Die Bedeutung, die das Jahr, in dem die Pressekonferenz vorbereitet wurde, für ihre Kinder hatte, hebt sie dabei besonders hervor: *„Und die hat das auch sehr, sehr belastet.“* (D1\_1475).

Die Betroffene berichtet, in der Zeit der Vorbereitung der Pressekonferenz einer besonderen Belastung ausgesetzt gewesen zu sein, die sich jedoch auch nach der Veröffentlichung nicht merklich abmilderte; stattdessen, so stellt sie fest, habe sie erkennen müssen, dass sie das Geschehene *„immer berühren“* wird.

Aus der Gruppe der kirchlichen Funktionsträger\*innen gibt es weitere Bezüge auf starke emotionale Belastungen, die ebenfalls als relevant betrachtet werden können und die deshalb hier genannt

werden. Für die kirchlichen Funktionsträger\*innen sind diese Belastungen beispielsweise damit verknüpft, als Mitglied der Täterorganisation betrachtet zu werden: *„Also da – also das muss man dann auch aushalten als kirchlicher Mitarbeiter, dass es dann eine Täterorganisation wird so und dass es so gesehen wird und dass wir natürlich auch in Mithaft genommen werden, ...“* (H\_1277); zudem gibt es Äußerungen, die deutlich machen, dass (öffentlich) geäußerte Kritik als starke emotionale Belastung auf die Funktionsträger\*innen wirkt. Eine Funktionsträger\*in äußert sich darüber so: *„Und jetzt in diese Rolle zu geraten, das war doch – war, sag ich ganz offen, war für mich fremd. Ich sag’s mal so, es ist mir auch nicht gutgegangen damit.“* (E\_901). Eine Person bezieht sich auf ihre Gefühle in Folge der (öffentlichen) Kritik an ihrem Handeln: *„Und das ist schon – also das hat auch eine Verletzung hinterlassen. Muss ich ganz ehrlich sagen.“* (E\_919). Auch für Funktionsträger\*innen gilt dabei, dass sie sich, insbesondere im Fall von öffentlicher Kritik „Allein-gelassen“ fühlen (können). Eine Funktionsträger\*in reflektiert dazu: *„Da ist ja keiner gewesen, der irgendwie das weggenommen hat von mir. Da hat sich keiner für mich in die Bresche gelegt.“* (F\_325)

Die Vielfalt der zitierten Interviewpassagen zeigt, dass etliche der interviewten Akteur\*innen durch ihre Involvierung in die hier betrachteten Prozesse mit sie stark belastenden Gefühlen konfrontiert waren.

### Emotionale Dimension: Misstrauen

Es ist vornehmlich die Betroffene, die im Interview das Thema Misstrauen anspricht. Ihre Bezugnahmen auf Misstrauen richten sich hauptsächlich auf das Handeln des LKA. Sie spricht aber auch ihr Misstrauen hinsichtlich des Handelns von örtlichen kirchlichen Funktionsträger\*innen an, die mit ihr die Veröffentlichung der sexualisierten Gewalt vorbereiteten. Dieses Handeln wiederum und die Frage nach Vertrauen und Misstrauen reflektieren die interviewten örtlichen Funktionsträger\*innen selbst ebenfalls.

Die Betroffene bezieht sich in den Interviews<sup>37</sup> vor allem auf konkrete Ereignisse, die sie mit dem Entstehen ihres Misstrauens verknüpft. Sie erwähnt jedoch auch ihre grundsätzliche Haltung des Misstrauens. In einer Interviewpassage bezieht sie sich dabei auf eine Aussage einer anderen ebenfalls von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in kirchlichen Strukturen betroffenen Frau. Diese Frau engagiert sich in einer öffentlichen Funktion gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend. Sie, so formuliert es die Betroffene I, habe sie *„gewarnt“* (D1\_886): *„Die hat gesagt, ich muss mich da auf alles Mögliche einstellen, auch von Unprofessionalität bis Inkompetenz, bis Intransparenz bis Verschwiegenheits- oder Vertrauensbrüche, alles. Das war auch so.“* (D1\_886). Die Betroffene I bezieht sich hier also auf die Erfahrungen oder das Wissen einer anderen Betroffenen

.....  
<sup>37</sup> Wie eingangs erwähnt fanden mit der Betroffenen zwei Interviews statt.

und stellt resümierend fest, letztlich hätten sich diese Erfahrungen oder dieses Wissen auch für sie selbst als zutreffend herausgestellt.

Im Folgenden werden zunächst solche Interviewpassagen aufgegriffen, in denen die Betroffene erwähnt, wegen welcher konkreten Handlungen kirchlicher Funktionsträger\*innen sie dieses Misstrauen entwickelte. Dabei bezieht sie sich zunächst auf das Handeln der ehemaligen Leiterin der *Ansprechstelle sexualisierte Gewalt*. In einer Textpassage, in der sie zuvor ihre Sichtweise auf dieses Handeln erläuterte, formuliert sie: *„Und irgendwann war ich soweit, dass ich denen unterstellt hab, das ist auch ein Stück Methode. Ich setz da einen hin, der so dilettantisch ist, dass es so abschreckend ist.“* (D1\_932). Mit dieser Formulierung macht die Betroffene deutlich, dass das Handeln der ehemaligen Leiterin der Ansprechstelle zwar der Ausgangspunkt ihrer Überlegung ist, sie dieses Handeln jedoch in einen institutionellen Kontext stellt – *„ich denen unterstellt hab“* (D1\_932) – und damit die Verantwortung des LKA adressiert. Das hier von der Betroffenen geäußerte Misstrauen bezieht sich auf den Umgang der ehemaligen Leiterin der Fachstelle mit ihrem „Antrag auf Anerkennung des Leids“. Dazu wurde weiter oben schon herausgearbeitet, dass die Betroffene den Eindruck hatte, die Leiterin habe ihr unterstellt, übersteigerte Ansprüche zu haben. Ebenfalls wurde schon herausgearbeitet, dass die Betroffene das Verfahren so wahrnahm, dass die ehemalige Leiterin sie dabei nicht unterstützte. In der zuletzt zitierten Passage verbindet die Betroffene ihre Sicht auf diese Geschehnisse mit dem Gedanken, dass die Funktionsträger\*innen im LKA für diese Praxis nicht nur passiv verantwortlich waren, sondern diese bewusst herbeigeführt hätten: *„das ist auch ein Stück Methode“* (D1\_932). Die Funktionsträger\*innen im LKA, so lässt sich ihr Gedankengang einordnen, hätten damit versucht, Betroffene davon *„abzuschrecken“* (D1\_933), entweder überhaupt einen „Antrag auf Anerkennung“ zu stellen oder, falls ein Antrag gestellt worden war, sich für dessen Bearbeitung einzusetzen. Das hier geäußerte Misstrauen bezieht sich demnach auf das Antragsverfahren und die Haltung der Funktionsträger\*innen im LKA gegenüber von sexualisierter Gewalt Betroffenen, die einen Antrag stellten. Aus der Sicht der Betroffenen I war das Handeln des LKAs diesbezüglich zweideutig: Einerseits habe LKA Betroffenen vermittelt, sie könnten einen „Antrag auf Anerkennung“ stellen und eine Geldleistung erhalten. Andererseits sei das Verfahren jedoch so gestaltet gewesen, dass es fraglich sei, ob das LKA tatsächlich ein Interesse daran habe, dass Betroffene einen solchen Antrag stellen. Das Misstrauen der Betroffenen gegenüber dem LKA entstand gemäß dieser Lesart, weil die Betroffene die Handlungen des LKA als widersprüchlich und advers wahrnahm.

Zu einem späteren Zeitpunkt übernahm eine andere Funktionsträger\*in im LKA die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Antrags der Betroffenen. Auch dies ist hier schon erläutert worden. Die Betroffene äußert sich dazu so: *„... ich hab ihm vertraut zuerst“* (D1\_973). Im Fortgang der Ereignisse habe sie der neu zuständigen Funktionsträger\*in gegenüber angekündigt, die sexualisierte Gewalt, die sie durch den Diakon i. A. in den 1970er Jahren erfahren hatte, aufarbeiten und öffentlich machen zu wollen. Daraufhin setzte sich die Funktionsträger\*in in Absprache mit der Betroffenen mit

der örtlich zuständigen kirchlichen Instanz in Verbindung und fragte, ob diese die Betroffene dabei unterstützen würde. Nachdem ein Kontakt zwischen den örtlich zuständigen kirchlichen Funktionsträger\*innen mit der Betroffenen zustande gekommen war, fand ein erstes Treffen statt. Dabei erhielt die interviewte Betroffene Informationen, die erneut ihr Misstrauen weckten. Im Interview beschreibt sie dies so: *„... und dann kam dieser Kontakt zustande mit dieser - wie heißt das, war das unsere Steuerungsgruppe oder wie auch immer wir sie nennen wollen. Die bestand ja aus (Namen) und mir. Und dann haben wir uns im Februar 21 das erste Mal in Oesede getroffen. Und da hab ich dann – und da war der große Bruch – da hab ich dann erst erfahren, dass der – dass der Superintendent (Name) und auch (Name) als zuständiger Pastor, dass die von meinem Fall wirklich erst im Dezember erfahren haben. Nicht im September, geschweige denn 2010. Nee, das haben die – niemand wusste das!“* (D1\_985). Der „große Bruch“ (D1\_989), und dies wird hier als Synonym für Vertrauensbruch verstanden, wurde für die Betroffene dadurch ausgelöst, dass die örtlichen zuständigen Funktionsträger\*innen erst im Dezember 2020 von der Funktionsträger\*in des LKAs über die sexualisierte Gewalt in Kenntnis gesetzt wurden, die der Betroffenen als Kind in den Jahren 1973 bis 1974 durch den Diakon i. A. widerfahren war. Ebenfalls hat zu ihrem Misstrauen beigetragen, dass die Betroffene gleichzeitig erfuhr: Die örtlich zuständigen kirchlichen Instanzen waren auch im Jahr 2010 nicht darüber in Kenntnis gesetzt worden, nachdem sie die zuständige überregionale Funktionsträger\*in informiert hatte. Welche Gedankengänge die Betroffene damit verknüpft, dass sie dieses Misstrauen entwickelte, reflektiert sie in der folgenden Interviewpassage<sup>38</sup>: *„Und das ist das, wo ich das – wo ich im Nachhinein gesagt hab, 2010 habt ihr das vertuscht, ihr habt es nicht – und 2020 hast – und das hab ich ihm persönlich angekreidet, und das hab ich ihm gesagt – und mein Verdacht ist, Sie haben es auch 2020 vertuscht. Denn wenn ich nicht so vehement gesagt hätte, wir arbeiten es auf, und es gibt eine Pressekonferenz, was wär passiert? Warum hast du da erst dann angerufen, als ich den – als ich Druck gemacht hab und gesagt hab, jetzt aber. Warum nicht vorher? Das konnte er mir nicht – also außer, dass er mich schützen wollte. Und da war mein ganzes Vertrauen dahin. Und da hab ich gesagt, ich fühl mich so getäuscht von Ihnen, weil ich hab Ihnen wirklich vertraut. Und das hab ich. Und danach hab ich ihm überhaupt nicht mehr vertraut. Ich hab gesagt, du bist Teil der Mischpoke. ... Ihr wollt den Ball flachhalten, ihr wollt nicht, dass es rauskommt, und ihr habt alle Dreck am Stecken.“* (D1\_1022). Die Betroffene äußert hier also erneut, dass ihr Misstrauen entstand, weil sie durch den Kontakt mit den örtlichen kirchlichen Funktionsträger\*innen erfuhr, dass diese erst im Dezember 2020 durch das LKA über die sexualisierte Gewalt in Oesede in den 1970er Jahren informiert worden waren. In der Folge, so führt die Betroffene aus, habe sie vermutet, dass – hätte sie nicht auf eine Aufarbeitung und Veröffentlichung gedrungen – das LKA die örtlichen kirchlichen Funktionsträger\*innen zu keinem Zeitpunkt darüber informiert hätte (*„... ihr wollt nicht, dass es rauskommt“*). Des Weiteren deutet die Betroffene in der Interviewpassage

.....

<sup>38</sup> Auf einen Ausschnitt dieser Interviewpassage und auch auf die damit verbundenen Ereignisse wird ebenfalls an einer früheren Stelle der Untersuchung schon Bezug genommen. Eine zweite Bezugnahme darauf erfolgt hier, weil diese Passage im Kontext der Frage, wie sich Misstrauen als Folge von Defiziten und Mängeln im hier untersuchten Einzelfall entwickelte.

an, sie bewerte das Ausbleiben dieser Informierung gegenüber den örtlich zuständigen Funktionsträger\*innen als bewussten Akt („*vertuscht*“). Dabei spricht die Interviewte auch das Vertrauen an, dass sie anfangs zu der kirchlichen Funktionsträger\*in im LKA hatte, nachdem diese die Zuständigkeit für ihren Antrag übernommen hatte, und kontrastiert dieses Vertrauen mit ihrer Enttäuschung („*fühl mich so getäuscht*“) und ihrem Misstrauen („*nicht mehr vertraut*“). An die Schilderung dieser Entwicklung schließt die Betroffene abwertende Äußerungen über kirchliche Funktionsträger\*innen an. Dabei verwendet sie verallgemeinernde Formulierungen wie „*Teil der Mischpoke*“ oder „*ihr habt alle Dreck am Stecken*“.

Ein weitere Interviewpassage, in der die Betroffene Misstrauen zwar nicht explizit anspricht, jedoch implizit adressiert, bezieht sich auf das Handeln der Funktionsträger\*innen des LKA nach der Bewilligung einer Geldleistung im Zusammenhang mit ihrem Antrag auf Anerkennung des Leids. Die Betroffene formuliert: „*Was mir gefehlt hat, das kann ich Ihnen sagen, was mir extrem, also wirklich gefehlt hat, worüber ich mich sehr aufgeregt habe, war, als mein sogenanntes Anerkennungsverfahren durch war und ich darüber den schriftlichen Bescheid bekommen habe, den ich heute noch habe, da war das eine eher formelle Information. Also die haben jetzt getagt, und Sie bekommen Summe, so, und die Form der Entschuldigung in meine Richtung, die gab es gar nicht. Also es gab so ein lauwarmes Zugeständnis. Also es macht uns betroffen, mehr so, was es mit ihnen macht. Also uns macht es betroffen, so, dass Sie das erleiden mussten. Aber da stand überhaupt nicht drin, es tut uns leid, und wir entschuldigen uns in aller Form.*“ (D2\_203). Die Betroffene äußert sich hier über den Zeitpunkt, als sie einen positiven Bescheid auf ihren „Antrag auf Anerkennung des Leids“ erhielt. Im Zuge dessen, so erläutert sie, habe ihr „*extrem, also wirklich gefehlt*“, dass sich keine Funktionsträger\*in der Landeskirche mit einer Bitte um Entschuldigung an sie gewandt habe. Die Betroffene spricht hier nicht an, worauf dieser von ihr wahrgenommene Mangel hinweist: Auf eine ausbleibende Verantwortungsübernahme einer kirchlichen Repräsentant\*in, die über die Zahlung einer Geldsumme hinaus geht.

Im Fortgang ihres Gedankens geht die Betroffene auf das ein, wonach in diesem Abschnitt gefragt wird: Die Perspektive der Betroffenen auf das Handeln kirchlicher Funktionsträger\*innen als Ursache dafür, dass sie Misstrauen entwickelte und sich dieses verfestigte. Die Betroffene formuliert dazu: „*Also das hat mir wirklich gefehlt. Ich glaube, in dem Moment, wo sie sich entschuldigt hätten, auch schriftlich, wären sie wahrscheinlich auch rechtlich formell mit diesem Schuldanerkenntnis – also so, das – ich weiß es nicht, aber das war mein Gefühl, das ich hatte. Die tänzeln da immer noch um alles rum, damit ich ihnen vielleicht nicht doch noch einen Strick ziehen kann, wie auch immer. Also das war mein Gefühl. Und das hab ich vermisst. Das hat mir sehr gefehlt.*“ (D2\_214). Misstrauen drückt die Betroffene hier aus, indem sie ihre Überlegungen über mögliche Gründe kirchlicher Funktionsträger\*innen erläutert, sich nicht zu entschuldigen. Dabei führt sie aus, die kirchlichen Funktionsträger\*innen hätten womöglich keine Bitte um Entschuldigung formuliert, weil dies „*rechtlich formell*“ weitere Konsequenzen für die Landeskirche nach sich hätte ziehen können. Die Betroffene konkretisiert diese Überlegung in der zitierten Passage, indem sie zu bedenken gibt,



dass eine Bitte um Entschuldigung womöglich als ein „*Schuldanerkenntnis*“ betrachtet werden könne, aus dem sich eventuell weitere Forderungen ableiten ließen. Dies, so vermutet die Betroffene, würden die kirchlichen Funktionsträger\*innen weiterhin vermeiden wollen („*die tänzeln da immer noch um alles rum, damit ich ihnen vielleicht nicht doch noch einen Strick ziehen kann*“).

Das von ihr entwickelte Misstrauen begründet die Betroffene hier also mit der Überlegung, dass die kirchlichen Funktionsträger\*innen ihre „*Schuld*“ aus formal rechtlichen Gründen nicht anerkennen („*Schuldanerkenntnis*“). (Im weiteren Fortgang der Interpretation dieser Passage wird der von der Betroffenen gewählte Begriff „*Schuld*“ aufgrund seiner moralischen Konnotation durch den Begriff „*Verantwortung*“ ersetzt.) Die bildhafte Formulierung der Betroffenen, die kirchlichen Funktionsträger\*innen „*tänzeln ... um alles rum*“, kann so verstanden werden, dass die kirchlichen Funktionsträger\*innen aus ihrer Sicht, indem sie nicht um Entschuldigung bitten, über ihre fehlende Verantwortungsübernahme hinwegtäuschen wollen. Somit drückt die Betroffene gemäß dieser Lesart aus, dass die kirchlichen Funktionsträger\*innen nach wie vor nicht dazu bereit sind, Verantwortung für die sexualisierte Gewalt zu übernehmen, die sie erleiden musste.

Mangelndes Vertrauen äußert die Betroffene auch gegenüber einer der örtlichen kirchlichen Funktionsträger\*innen, die sie bei der Veröffentlichung begleitete. In diesem Zusammenhang formuliert sie: „*Das war auch, da waren auch einige andere Sachen, die waren so neu für ihn, wo ich auch manchmal gezweifelt hab oder kein Vertrauen zu ihm hatte. Da waren noch mehrere Geschichten, aber ich hab das immer thematisiert, ja.*“ (D1\_1198). Die hier gemeinte Person äußert sich dazu so: „*... weil manchmal ja Situationen auch eingetreten sind, wo sie uns oder auch mich, heftig angegriffen hat. Was ich alles nachvollziehen kann, auch gut verstehen kann, das war überhaupt nicht die Frage.*“ (H\_320). Die örtliche kirchliche Funktionsträger\*in berichtet hier also, sie sei von der Betroffenen „*heftig angegriffen*“ worden. Dazu führt sie weiter reflektierend aus: „*Aber dann auch so, das jetzt nicht total persönlich zu nehmen, sondern zu gucken, das gehört dazu. Das gehört dazu, dass solche Situationen entstehen. Da ist ein Reflash bei bestimmten Dingen, die haben wir ja deutlich gespürt.*“ (H\_323). Im Fortlauf ihres Gedankengangs spricht diese Person also über ihr Verständnis dafür, von der Betroffenen angegriffen worden zu sein, und erläutert, es komme darauf an, dies nicht „*total persönlich zu nehmen*“. Diese Sichtweise verbindet diese kirchliche Funktionsträger\*in mit einer Absicht, die sie so formuliert: „*Und dann auch den nächsten Step wieder gehen zu können miteinander. Trotz der Irritation, trotz teilweise Vertrauensverlust, der ja auch überhaupt nicht beabsichtigt war und ich immer mehr das Gefühl hatte, Mensch, du bewegst dich auf einem ganz, ganz schmalen Grat.*“ (H\_325). Es zeigt sich also eine Herausforderung, mit der sich diese Person konfrontiert sah. Dazu formuliert sie in derselben Interviewpassage: „*Und du kannst nach links oder nach rechts abstürzen und verhinderst hier etwas, was du eigentlich gar nicht willst, weil du möchtest das ja auf den Weg bringen. Und das, sag ich mal, das kann man durch super Planung auch nicht verhindern.*“ (H\_328). Hier deutet sich an, welche Folgen ein Vertrauensverlust von Betroffenen für das Gelingen von Aufarbeitungsprozessen haben kann.

### 2.2.3 Zusammenfassung und Resümee

In diesem Abschnitt werden die bisher vorgetragenen Inhalte und Erkenntnisse miteinander verknüpft. Damit soll deutlich werden, dass die Auswertung der Interviews im untersuchten Einzelfall auf strukturelle Phänomene aufmerksam macht, die über den untersuchten Einzelfall hinausweisen. Die Hinweise aus der Literatur (Forschungsstand) werden dabei dazu genutzt, die Ergebnisse zum Umgang der Landeskirche Hannovers mit dem untersuchten Einzelfall in einen breiteren Kontext zu stellen. Die Einbeziehung der Vorgaben und Regelungen der EKD erfolgt dabei unter der Annahme, dass diese trotz des föderalen Systems der evangelischen Kirchen als orientierungsgebend für das Handeln der Landeskirche Hannovers betrachtet werden können. Sie dienen damit auch als Hinweise auf ein Wissen, das für das Handeln der Verantwortungsträger\*innen der Landeskirche als bekannt vorausgesetzt werden kann. Dasselbe gilt für die Vorgaben und Regelungen der Landeskirche. Die Dokumente der Landeskirche Hannovers ermöglichen Einblicke in die Praxis, die ebenfalls über den untersuchten Einzelfall hinausweisen. Letztlich zielt diese abschließende Gesamtbetrachtung darauf ab, auf notwendige Veränderungen und weiter notwendige Schritte im Zuge der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (auch des Falls Oesede) in der Landeskirche Hannovers aufmerksam zu machen und die strukturelle Bedingtheit damit verbundener Probleme zu verdeutlichen. Gleichzeitig wird damit auch auf Fragestellungen gemäß des Auftrags der Aufarbeitungskommission eingegangen.

Die Evangelische Kirche Deutschland (EKD) hat sich ab dem Jahr 2002 mit dem Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend auseinandergesetzt. Dass bei der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt eine Vielzahl möglicher Betroffener zumindest in Betracht gezogen werden sollte, wurde im Zuge dessen thematisiert. Auch die im Jahr 2010 vorliegende Fachliteratur verwies auf diese Wahrscheinlichkeit. Somit hätte, nachdem die Betroffene im Fall Oesede der zuständigen überregionalen Funktionsträger\*in 2010 die sexualisierte Gewalt in der König-Christus-Gemeinde meldete, von dieser Person oder durch das LKA eine entsprechende Überprüfung stattfinden müssen. Diese wurde jedoch nicht vorgenommen. Die überregionale Funktionsträger\*in hat sich zwar nach der Meldung der Betroffenen mit dem in den 1970er Jahren zuständigen Pastor in Verbindung gesetzt, dieser hatte aber, wie die im ersten Abschnitt dieses Textes erfolgte juristische Aufarbeitung deutlich macht, mit großer Wahrscheinlichkeit auch im Jahr 2010 kein Interesse daran, diesbezüglich unterstützend tätig zu werden. Eine Hinzuziehung des im Jahr 2010 amtierenden Kirchenvorstands hätte wahrscheinlich eine andere Reaktion hervorgerufen.

Die Verabschiedung eines Krisenplans im Jahr 2003 zeigt, dass sich auch die Landeskirche Hannovers seit vielen Jahren mit dem Thema „sexueller Missbrauch Minderjähriger bei Mitarbeitern der evangelische Kirche“ beschäftigt hat. Durch Veröffentlichungen, z.B. im Jahr 2005, wurde dies vertieft. Das LKA der Landeskirche Hannovers hat den Fall Oesede jedoch im Jahr 2010 nicht, wie

schon festgestellt, an die zuständige Kirchengemeinde gemeldet. Das LKA begründete dies mit der eingetretenen juristischen Verjährung. Wie die Auswertung der Interviews deutlich macht, ist dieses Argument aus einer Vielzahl von Gründen im Zusammenhang mit einer kircheninternen Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt problematisch. Außerdem wird in kircheninternen Vorgaben die Aufarbeitung von sogenannten Altfällen ebenfalls schon im Jahr 2002 (EKD, 2002) als notwendig angesprochen. Auch dies bestätigt, dass es als Versäumnis des Landeskirchenamts der Landeskirche Hannovers angesehen werden kann, eine Aufarbeitung des Falls Oesede nicht schon im Jahr 2010 initiiert zu haben.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der dieses Versäumnis deutlich macht, ist dieser: Ein Dokument der Akte 264-1 vom Januar 2011 enthält eine Information, die für die Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt in Oesede wichtig ist. In dem Dokument ist der Fall Oesede erfasst. Dort ist darüber vermerkt, der Beschuldigte (Diakon) sei „1976“ (sic!) „wegen ähnlicher Fälle“ entlassen worden. Diese Information ist wichtig, weil erst im Jahr 2021 während der Vorbereitung der Pressekonferenz, die im Herbst in Oesede stattfinden sollte, den damit befassten Personen, also der Betroffenen und der sogenannten Begleitgruppe, durch das Auffinden der Personalakte des Diakons im Sommer 2021 bekannt wurde, dass es weitere Betroffene gab, denen sexualisierte Gewalt durch den Diakon widerfahren war.<sup>39</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt war diesen Personen nur der Fall der Betroffenen bekannt, die den Aufarbeitungsprozess initiiert hatte. Zur Klärung dieses Sachverhalts kann hier zunächst auf ein Schreiben der kirchlichen Funktionsträger\*in verwiesen werden, an die sich die Betroffene im Jahr 2010 gewandt hatte. Diese Person hatte der Betroffenen in einer Antwort-Email auf ihre Meldung der sexualisierten Gewalt in Oesede in den 1970er Jahren mitgeteilt, mit dem damals für die Kirchengemeinde zuständigen Pastor telefoniert zu haben. Der Pastor habe in dem Telefonat mitgeteilt, dass der Diakon 1976<sup>40</sup> wegen eines Vorfalls in der Gemeinde entlassen worden sei, in dem ein Vater den Diakon wegen „*unsittlicher Handlungen*“ gegenüber seiner Tochter beschuldigt hatte. Dieselbe Person hat in einem Interview mit der Aufarbeitungskommission dieses Telefonat erwähnt und darüber berichtet: „*Ich habe dann zunächst Kontakt aufgenommen mit dem damaligen Pastor in Oesede. Das ist ein Herr (Name) gewesen. Er lebte noch mit, ich glaube 88 Jahren, erinnerte sich auch und konnte mir zumindest mitteilen, dass der Diakon, ich glaube, im Jahre 1977 wegen ähnlicher Vorfälle, wie sie Frau (Klarname Betroffene) beschrieben hat, entlassen worden ist aus dem Dienst.*“ (L\_68ff). Wie schon die zuvor zitierten Dokumente dazu<sup>41</sup> sind auch diese beiden Quellen in Hinsicht auf die Anzahl der im Jahr 2010 bekannten Fälle widersprüchlich. Festgehalten werden kann, dass sowohl die Betroffene und die von ihr angesprochene Funktionsträger\*in als auch das LKA im Jahr 2010 von mindestens eine weitere Tat sexualisierter Gewalt, verübt durch den Diakon,

.....

<sup>39</sup> In dem Schreiben, das die Betroffene im Jahr 2010 von der überregionalen Funktionsträger\*in als Antwort auf ihr Schreiben an diese Person erhalten hatte, war zwar von einer weiteren Tat die Rede. Dies wurde jedoch anscheinend im Zuge der Vorbereitung der Pressekonferenz bis zum Auffinden der Personalakte nicht erwähnt.

<sup>40</sup> Der Pastor hat sich hier in der Jahreszahl geirrt. Die richtige Jahreszahl ist das Jahr 1977.

<sup>41</sup> Siehe Abschnitt 2.

wussten.<sup>42</sup> Insofern kann geschlossen werden, dass dem LKA im Jahr 2010 mindestens zwei durch den Diakon verübte Taten sexualisierter Gewalt in Oesede bekannt waren. Dies erhärtet die oben vorgetragenen Überlegungen, nach denen das LKA im Jahr 2010 dem Vorwurf gegenüber dem Diakon hätte nachgehen müssen.

In den Empfehlungen der EKD aus dem Jahr 2012 wird auf die Bedeutung einer schnellen Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung des Leids für Betroffene hingewiesen. Außerdem wird dort angesprochen, dass Betroffene im Fall von Verzögerungen über die Gründe für diese informiert werden sollten. Die Landeskirche Hannovers hat nicht entsprechend gehandelt. Das zeigt der Abschnitt „Thematisierung von sexualisierter Gewalt in Institutionen in der Landeskirche Hannovers“. Deutlich wird dies auch in der Auswertung der Interviews, und zwar durch die darin formulierte Kritik daran, wie die Leitung der *Ansprechstelle sexualisierte Gewalt* der Landeskirche Hannovers diese Funktion ausübte. Darin erkennen die Interviewten mangelnde Professionalität – insbesondere in Hinsicht auf Kommunikation (u.a. Transparenz) – und ordnen diese als Ausdruck einer mangelnden Eignung (auch auf dem Hintergrund einer fehlenden einschlägigen Ausbildung sowie Fortbildung) ein. Des Weiteren werden in den Interviews strukturelle Defizite in der Ausstattung der Ansprechstelle benannt: unzureichende zeitliche Ressourcen sowie unklare Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Leiterin. Angesprochen wird dort auch, dass dem LKA diese Defizite bekannt waren. Das LKA hat jedoch keine Abhilfe geschaffen. Insofern kann festgestellt werden, dass die Landeskirche Hannovers wissentlich gegen die Interessen der Betroffenen gehandelt und somit dazu beitragen hat, dass sich deren Belastung erhöht hat. Dies trifft wahrscheinlich über den gesamten Zeitraum zu, in dem die erste Leitung der Ansprechstelle diese Funktion ausgeübt hat, das waren ca. acht Jahre. Wie sehr dieser Umgang mit Betroffenen ein allgemein strukturelles Problem evangelischer Kirchen ist, zeigen Erkenntnisse aus der Forschung dazu. Dort wird in diesem Zusammenhang auch auf sogenannte Kontaktlöcher hingewiesen (ForuM, 2024, S. 774). Damit ist das Nicht-Reagieren auf Mails, Briefe und Anrufe von Betroffenen gemeint, das dazu führt, dass Betroffene sich als Bittsteller\*innen und nicht ernst genommen fühlen. Die Auswertung der Interviews hat deutlich gemacht, wie sehr dies auch für die Betroffene im Fall Oesede zutrifft.<sup>43</sup>

Die Aufarbeitung sogenannter Altfälle wurde im Jahr 2016 zum wiederholten Mal thematisiert, und zwar in der Vereinbarung zwischen der EKD und dem UBSKM (EKD, 2016). Darin wird auch eine Auseinandersetzung der EKD und ihrer Gliedkirchen mit Fällen aus der Vergangenheit angekündigt (ebd., S. 9). Im Gegensatz zu diesen Erklärungen lautet ein Ergebnis der ForuM-Studie, dass der gegenwärtige Forschungsstand darauf hindeutet, dass bisher die Initiative zur Aufarbeitung i.d.R. von Betroffenen ausging und nicht von der Kirche (ForuM, 2024, S. 532). Dies trifft auch für den Fall Oesede zu. Die Be-

.....  
<sup>42</sup> Die juristische Aufarbeitung deutet daraufhin, dass der in den 1970er Jahren in Oesede zuständige Pastor mindestens über drei Fälle (gegenüber drei Personen) sexualisierter Gewalt informiert war, derer der Diakon beschuldigt wurde.

<sup>43</sup> Siehe dazu den Abschnitt: Defizitäre Arbeitsbedingungen und mangelnde Professionalität in der Ansprechstelle für Opfer sexualisierter Gewalt der Landeskirche Hannovers.

troffene war im Jahr 2020 an die Landeskirche herangetreten. Eine Initiative von der Landeskirche zur Aufarbeitung gab es nicht. Die zuständige Kirchengemeinde wurde erneut nicht informiert. Die Aufarbeitung fand erst statt, nachdem die Betroffene angekündigt hatte, ihren Fall öffentlich zu machen.

In der 2012 erschienenen Broschüre „Hinschauen – Helfen – Handeln“ (EKD, 2012c) wird erwähnt, dass Gemeinden in der Situation eines bekannt gewordenen Falls Hilfe benötigen. Das Wissen darüber, dass eine entsprechende Unterstützung notwendig ist, kann demnach im Jahr 2020 auch für das LKA der Landeskirche Hannovers vorausgesetzt werden. Des Weiteren kann gelten, dass das LKA die Verantwortung dafür hatte, diese Unterstützung zu leisten. Wie die Auswertung der Interviews jedoch zeigt, leistete das LKA diese Unterstützung nicht. Und dies in zweifacher Hinsicht: Zum einen in Hinsicht auf die ehrenamtlichen örtlichen kirchlichen Funktionsträger\*innen und zum anderen in Hinsicht auf diejenigen, die die Veröffentlichung der sexualisierten Gewalt gemeinsam mit der Betroffenen vorbereiteten. Für die zuletzt genannten vermittelt sich der Eindruck, dass der Grund dafür einerseits ungenügende Kommunikation zwischen den zuständigen Funktionsträger\*innen im LKA war. Zum anderen zeigt die Auswertung der Interviews, dass von Seiten des LKAs keine unbedingte Einsicht darin bestand, die Verantwortung für eine solche Unterstützung zu haben. In Bezug auf die ehrenamtlichen örtlichen kirchlichen Funktionsträger\*innen vermittelt die Auswertung der Interviews, dass eine Verantwortung für diese von keiner Ebene innerhalb der Landeskirche, d.h. weder von der regionalen noch von der überregionalen, in Betracht gezogen wurde. Darauf, dass unklare Zuständigkeiten und fehlende Verantwortungsübernahme innerhalb evangelischer Kirchen die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt behindern, weist auch die Literatur hin (ForuM, S. 733ff). An dieser Stelle kann noch ergänzt werden: Als entscheidend dafür, dass die Überforderung von kirchlichen Funktionsträger\*innen vermieden wird, gilt, dass sie sich Wissen über sexualisierte Gewalt angeeignet haben. Dafür, dass dieses Wissen zur Verfügung gestellt wird, ist wiederum die Leitung der Landeskirche verantwortlich. Auf diesen Zusammenhang weist auch die ForuM-Studie (S. 737) hin.

Die Betroffene erhebt vehement den Vorwurf der Vertuschung. Vertuschung meint hier die aktive Unterbindung von Aufklärung und Aufarbeitung (ForuM-Studie, 2024, S. 535ff). Die Betroffene vermutet Vertuschung von Seiten des LKA, weil das LKA weder im Jahr 2010 noch im Jahr 2020 die für ihren Fall zuständige Kirchengemeinde informiert hatte. Sie vermutet, die Kirche habe so gehandelt, um Schaden von sich als Institution abzuwenden. Vertuschung wird als Thema auch in der Literatur aufgegriffen. Daran, dass sexualisierte Gewalt in der Vergangenheit in evangelischen Kirchen vertuscht wurde, besteht kein Zweifel (Wirth u.a, 2023, S. 1). Der Vorwurf der Vertuschung kann angesichts dessen, dass das LKA die zuständige Kirchengemeinde weder im Jahr 2010 noch im Jahr 2020 informiert hat und eingedenk eines Verständnisses, nach dem damit die aktive Unterbindung von Aufklärung und Aufarbeitung gemeint ist, auf dem Hintergrund der hier erörterten Überlegungen nicht gänzlich ausgeräumt werden.<sup>44</sup>

.....  
<sup>44</sup> Diese Überlegungen können ergänzt werden mit folgendem Hinweis: Das LKA hat im Jahr 2010 erhebliche Aktivitäten entwickelt, um das Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in der Landeskirche Hannovers zu bewegen. Die Glaubwürdigkeit dieser Aktivitäten wird durch das hier infrage gestellte ernsthafte Bemühen um Aufklärung im Fall Oesede beeinträchtigt.

## Nachwort zur Auswertung der Interviews

Die Betroffene hat in den Interviews noch weitere Kritikpunkte an der Vorgehensweise der kirchlichen Akteur\*innen der Landeskirche Hannovers geäußert. Einer dieser Kritikpunkte soll an dieser Stelle aufgenommen werden. Er bezieht sich auf Folgendes: Nachdem die Betroffene im Jahr 2010 die überregionale Funktionsträger\*in über die ihr widerfahrene sexualisierte Gewalt informiert hatte, hat diese ihr im Jahr 2010 geantwortet. Danach hat sich die Landeskirche Hannovers nicht erneut mit der Betroffenen in Verbindung gesetzt, auch nicht, als ab dem Jahr 2012 die Möglichkeit bestand, einen „Antrag auf Anerkennung des Leids“ zu stellen. Die Betroffene hat erst im Jahr 2020 von dieser Möglichkeit erfahren und einen Antrag gestellt. Dass die Landeskirche nicht proaktiv auf sie zugegangen ist, um sie über die Möglichkeit zu informieren, kritisiert die Betroffene scharf.

### 3 Empfehlungen der Kommission

Die Landeskirche Hannovers hat die Aufarbeitungskommission damit beauftragt, ausgehend von der Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt in der König-Christus-Gemeinde Oesede in den 1970er Jahren und deren Thematisierung ab den 2010er Jahren Empfehlungen abzugeben. Die *Aufarbeitungskommission Oesede* spricht auf der Grundlage ihrer Ergebnisse die nachfolgenden Empfehlungen aus, die zum Gelingen zukünftiger Aufarbeitungsprozesse beitragen sollen.

Diese Empfehlungen zur Aufarbeitung gehen auch auf die Überlegung zurück, dass Aufarbeitung unabhängig davon, wann die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, zur Prävention beiträgt, weil sexualisierte Gewalt im Zuge dessen öffentlich thematisiert wird. Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt aus der jüngeren Vergangenheit trägt des Weiteren insbesondere deshalb zur Prävention bei, da weitere Faktoren erkannt werden können, die sexualisierte Gewalt begünstigen.

Zahlreiche bisherige Erfahrungen mit der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt zeigen, dass Betroffene aufgrund ihrer Erfahrungen Misstrauen gegenüber kirchlichen Instanzen haben oder diese im Zuge eines Aufarbeitungsprozesses erst entwickeln. Als strukturelle Veränderungen, die dazu beitragen sollen, dieses Misstrauen abzubauen oder dazu, dass es sich weniger stark entwickelt, schlagen wir als *Aufarbeitungskommission Oesede* folgende Maßnahmen vor:

- Die Landeskirche Hannovers sollte Betroffene direkt bei deren Kontaktaufnahme mit der Landeskirche befragen, ob sie damit einverstanden sind, dass die Landeskirche zukünftig proaktiv Kontakt zu ihnen aufnimmt, wenn neue Informationen vorliegen. Solche neuen Informationen können sich beispielsweise auf Veränderungen in Bezug auf Anerkennungsleistungen beziehen oder andere Daten, Rechtslagen oder Umstände sein, die die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in der Vergangenheit betreffen. Diese Empfehlung geht darauf zurück, dass die Betroffene im Fall Oesede erst im Jahr 2020 durch eigene Recherchen erfahren hat, dass sie schon seit dem Jahr 2012 einen Antrag auf Anerkennung des Leids hätte stellen können. Mit einer proaktiven Kontaktaufnahme sind evangelische Kirchen bisher zurückhaltend, weil sie Betroffene nach einem möglicherweise lange zurückliegenden Kontakt nicht ungefragt ansprechen wollen. Das Vorliegen eines entsprechenden Einverständnisses von Betroffenen könnte verhindern, dass Betroffene für sie wichtige Informationen nicht erhalten.
- Die Landeskirche muss kirchliche Instanzen und Mitarbeiter\*innen in Einrichtungen darüber aufklären, dass der Schutz personenbezogener Daten von Betroffenen oberste Priorität hat und unabdingbar ist, weil es sich bei der Ausübung sexualisierter Gewalt um eine massive Grenzüberschreitung handelt. Im Umgang mit Betroffenen muss unbedingt vermieden werden, dass sich durch Datenschutzverletzungen eine Grenzverletzungserfahrung wiederholt.

Eine entsprechende Aufklärung der kirchlichen Instanzen und Mitarbeiter\*innen darf nicht auf die Vermittlung der rechtlichen Regelungen allein beschränkt bleiben, sondern muss den mit ihr verbundenen Sinn verdeutlichen. Das Verständnis für die Notwendigkeit des Schutzes personenbezogener Daten kann dadurch verbessert und dafür gesorgt werden, dass diese Regelungen eingehalten werden. Mit der Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten wird deutlich gemacht, dass kirchliche Mitarbeiter\*innen entsprechend sensibel sind, das notwendige Wissen für den Umgang mit Betroffenen haben und diesen respektvoll begegnen. Diese Aufklärung kann in Fortbildungen stattfinden.

- Das Personal der Landeskirche Hannovers, das dafür zuständig ist, Betroffene sexualisierter Gewalt zu unterstützen, muss über eine Ausbildung verfügen, die sie für diese Aufgabenstellung qualifiziert. Das Wissen der Mitarbeiter\*innen über sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend muss einerseits spezifisch in Bezug auf denkbare psychosoziale Folgen sein und es gleichzeitig ermöglichen, die individuelle Ausprägung möglicher Folgen sexualisierter Gewalt einzuschätzen. Gleichzeitig muss ein entsprechend ausgebildetes Personal auch über das Wissen verfügen, welche besonderen Herausforderungen für Betroffene mit Aufarbeitungsprozessen verbunden sind, wie beispielsweise: Furcht vor Stigmatisierung und Scham sowie vor Unglauben und Ablehnung; Vertrauensprobleme; Verlust von Kontrolle durch bürokratische Hürden; emotionale Erschöpfung.
- Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen, die potenziell Kontakt zu Betroffenen haben können, müssen für den Umgang mit Betroffenen sexualisierter Gewalt fortgebildet werden. Betroffene müssen wissen, dass sie die sexualisierte Gewalt, die ihnen widerfahren ist, gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Funktionsträger\*innen der Landeskirche ansprechen können, ohne befürchten zu müssen, diese zu stark zu belasten oder von diesen belastendes Verhalten zu erfahren.
- Bei der Bearbeitung von „Anträgen auf Anerkennung des Leids“ brauchen Betroffene klare Informationen über den Fortgang des Verfahrens. Für die Kommunikation mit den Betroffenen müssen ausreichend zeitliche Ressourcen (Personal) bereitgestellt werden. Das Personal muss fachlich so ausgebildet sein, dass es betroffenen-sensibel kommunizieren kann.

Die Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt in Oesede macht deutlich: Etliche der kritisierten getroffenen Entscheidungen beruhen darauf, dass in Regelungen über Verfahrensweisen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Landeskirche Hannovers nicht ausreichend deutlich wird, was bei spezifischen Konstellationen zutreffen soll. Hier sind Klarstellungen notwendig. Hierzu empfiehlt die Aufarbeitungskommission Folgendes:

- Institutionelle Aufarbeitung sollte bei Bekanntwerden eines Falles grundsätzlich stattfinden, insbesondere, wenn zu erwarten ist, dass weitere Kinder und Jugendliche betroffen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wahrscheinlichkeit weiterer Fälle grundsätzlich hoch ist.



- Institutionelle Aufarbeitung sollte nicht davon abhängig gemacht werden, ob eine verdächtige Person weiterhin für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers tätig ist.
- Institutionelle Aufarbeitung sollte nicht davon abhängig gemacht werden, ob eine verdächtige Person als ehrenamtlich oder hauptberuflich Tätige gehandelt hat.
- Institutionelle Aufarbeitung sollte nicht davon abhängig gemacht werden, wie viel Zeit seit der einer Betroffenen/einem Betroffenen angetanen sexualisierten Gewalt vergangen ist.
- Die Aufarbeitungskommission empfiehlt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, diese Klarstellungen in allen Veröffentlichungen, Erklärungen etc. der Landeskirche explizit zu benennen. Damit soll sichergestellt werden, dass diejenigen, für die diese Informationen wichtig sind, sie auch erhalten (können).
- Alle Verfahren und Regelungen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Landeskirche Hannovers und zur Aufarbeitung müssen eindeutig formuliert werden. Einen Interpretationsspielraum darf es dabei nicht geben.<sup>45</sup> Damit soll verhindert werden, dass Verantwortungsträger\*innen ihr Handeln mit Unwissenheit oder mit Hinweisen auf ungenaue Vorgaben erklären können. Dies kann auch dazu beitragen, Transparenz zu erhöhen und mögliche Vertuschung verlässlicher zu erkennen.

Die Aufarbeitung des Fallkomplexes Oesede hat deutlich gemacht, dass insbesondere örtliche kirchliche Funktionsträger\*innen im Zuge von Aufarbeitungsprozessen Unterstützung benötigen und diese durch das Landeskirchenamt Hannover im Aufarbeitungsprozess Oesede unzureichend geleistet wurde. Angesichts dieser mangelhaften Unterstützung äußerten die örtlichen Akteur\*innen die Wahrnehmung von einem „wir“ (Gemeindeebene) und einem „die anderen“ (Landeskirchenamt) und unklaren Verantwortlichkeiten. Die unklaren Verantwortlichkeiten standen dabei in engem Zusammenhang mit mangelhafter Kommunikation. Daraus leiten sich folgende Empfehlungen ab:

- Örtliche kirchliche Funktionsträger\*innen, die in Aufarbeitungsprozesse involviert sind, brauchen fachliche Unterstützung. Diese Unterstützung kann von der „Fachstelle sexualisierte Gewalt“ im LKA geleistet werden oder durch externe Expertise, die hinzugezogen wird. Sollte die „Fachstelle sexualisierte Gewalt“ die notwendige Unterstützung zeitnah nicht (ausreichend) leisten können, muss sichergestellt werden, dass dafür externe Expertise eingeholt wird. Entsprechende Regelungen müssen transparent und verbindlich getroffen werden.
- Das Landeskirchenamt sollte Maßnahmen entwickeln, die sicherstellen, dass der Eindruck eines „wir“ und „die anderen“ auf Gemeindeebene nicht entsteht. Diese Maßnahmen sollten u.a. Regelungen sein, in denen Verantwortungsbereiche und Verantwortlichkeiten benannt werden, die bei Aufarbeitungsprozessen berücksichtigt werden müssen. Um dies zu gewährleisten, sollte

.....  
<sup>45</sup> Beispielhaft sei auf die sehr unbestimmte Formulierung verwiesen, die Landeskirche unterstütze Betroffene bei der individuellen Aufarbeitung des Falls, „wenn das Ausmaß des Unrechts dazu Anlass gibt“. Siehe: Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, 18. Oktober 2019, zuletzt geändert am 24. Juni 2022, <https://kirchenrecht-ekd.de/document/44830>, § 6, zuletzt abgerufen am 17.02.2024.

angelehnt an den „Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter\*innen“ ein Plan für das Vorgehen bei Aufarbeitungsprozessen vereinbart werden.

- Neben diesen Regelungen sollte die Leitungsebene der Landeskirche Maßnahmen installieren, mit denen sie eine Wertschätzung für die Aufarbeitung auf Gemeindeebene zum Ausdruck bringt. Dies sollte ein integraler Teil des Umgangs mit Aufarbeitung in den Leitungsebenen der Landeskirche Hannovers sein.

#### Weitere Empfehlungen:

- Die vorgefundene Personalakte des im Fallkomplex Oesede beschuldigten Diakons gibt Veranlassung, auf die Notwendigkeit einer regelbasierten Dokumentationsstruktur im Zusammenhang mit der Führung von Personalakten hinzuweisen. Die fragliche Personalakte lässt eine solche Struktur nicht erkennen und war im Hinblick auf die Beliebigkeit und Lückenhaftigkeit ihres Inhalts nicht geeignet, Fragen im Zusammenhang mit einer institutionellen Aufarbeitung zu beantworten. Zwar sehen die „Ergänzenden Handlungsgrundsätze zum Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende“ vom 23. Januar 2024 unter *II. Dokumentation des Ablaufs* die Einrichtung eines zentralen Tagebuchs vor<sup>46</sup>. Der Begriff „Ablauf“ setzt jedoch die Überschreitung der Verdachtsschwelle bereits voraus, sodass das laut den Grundsätzen zu implementierende „Zentrale Tagebuch“ sich damit als eine Art „Ermittlungsakte“ darstellt. Dokumentationsregeln für Erkenntnisse unterhalb einer konkreten Verdachtsschwelle, die in Personalakten gehören, wie beispielsweise sich wiederholende Beschwerden über Mitarbeitende, die nicht zwangsläufig oder noch nicht auf den Verdacht sexualisierter Gewalt hindeuten, jedoch später von zentraler Bedeutung sein können, werden davon nicht erfasst.
- Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers wird sich im Übrigen dem Problemkreis der persönlichen Nähe, der Befangenheit und der seelsorgerischen Verbindung zwischen Entscheidern und Tätern/Verdächtigen besonders zuwenden müssen. Im konkreten Fall war der Gemeindepastor dem Diakon persönlich eng verbunden. Eine dem Diakon persönlich nahestehende Person war im Zusammenhang mit gemeindlicher Tätigkeit zugleich dem Gemeindepastor sehr gut bekannt. Darüber hinaus war der Pastor Seelsorger, gleichzeitig Dienstvorgesetzter und als Mitglied des Kirchenvorstandes auch Arbeitgeber des Diakons. Eine derartige Konstellation ist durch eine Vielzahl widerstreitende Interessen belastet – mit der Folge, dass eine sachgerechte, rationale Vorgehensweise und Entscheidungsfindung durch den Vorgesetzten nicht erwartet werden kann. Angesichts der regionalen Kleinteiligkeit kirchlicher Strukturen ist davon auszugehen, dass derartige Konstellationen keine Ausnahme darstellen. Es müssen Verfahren entwickelt werden, die derartige Konflikte zu lösen geeignet sind.

.....  
<sup>46</sup> Vgl. II. 1. und 2. Ergänzende Handlungsgrundsätze zum Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – verbindlicher Beschluss des Landeskirchenamtes vom 16. März 2010, aktualisiert 26. Mai 2021 – Krisenplan-erg-Handlungsgrunds-auml-tze-10-03-16-rev-26-01-21.pdf-7cd3da6f7644aa6b6c116bc557e623b3.pdf (landeskirche-hannovers.de), zuletzt abgerufen am 17.02.2024.

## Nachwort

Im Rahmen von Aufarbeitungsprozessen zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend stellen Betroffene immer wieder fest, dass von ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Daten nicht ausreichend geschützt und ohne ihr Wissen an Dritte weitergeleitet werden. Diese Praxis ist hier mehrmals thematisiert worden. Die Notwendigkeit, den Datenschutz unbedingt einzuhalten und die Förderung einer entsprechenden Sensibilität ist deshalb in die hier genannten Empfehlungen an die Landeskirche Hannovers eingeflossen. Auch im Rahmen der Tätigkeit der *Unabhängigen Aufarbeitungskommission Oesede* wurde die Betroffene Lisa Meyer nicht gefragt, ob sie ihr Einverständnis dazu gebe, dass der Aufarbeitungskommission von ihr verfasste Emails zur Verfügung gestellt werden. So erhielt die Aufarbeitungskommission diese Emails ohne ihr Einverständnis durch eine\*n kirchlichen Verantwortungsträger\*in. Dieses Vorgehen hat die Zusammenarbeit der *Unabhängigen Aufarbeitungskommission Oesede* mit Lisa Meyer immens belastet und führte zu einer erneuten starken Belastung für Frau Meyer. Die Unabhängige Aufarbeitungskommission bedauert dies sehr. Wir möchten die kirchlichen Verantwortungsträger\*innen deshalb auch an dieser Stelle darauf hinweisen: Bei der Weiterleitung persönlicher Daten von Betroffenen hat es oberste Priorität und ist es unabdingbar notwendig, deren Einverständnis dafür einzuholen.

## Quellen und Literatur

### Aktenbestände:

Akten: Umgang mit Missbrauchsfällen – Akte 264-1, Landeskirche Hannovers

### Leit- und Richtlinien, Orientierungshilfen, Broschüren der EKD, des Kirchenamts der EKD sowie der Landeskirche Hannovers

EKD, 2002, Kirchenamt der EKD, Hinweise für den Umgang mit Fällen von Pädophilie und sexuellem Missbrauch Minderjähriger bei Mitarbeitern der evangelischen Kirche, Hannover, 16. August 2002.

EKD, 2010, Kirchenamt der EKD, Hinweise für den Umgang mit Fällen von Pädophilie, sexuellem Missbrauch Minderjähriger und Kinderpornographie bei Mitarbeiter/innen der evangelischen Kirche, Hannover, 2. Auflage, 10. März 2010.

EKD, 2012a, Kirchenamt der EKD, Orientierungshilfe zu Unterstützungsleistungen an Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs in Anerkennung ihres Leids, Hannover, 17. April 2012.

EKD, 2012b, Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Missbrauch zwischen Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Berlin, 18. Juni 2012.

EKD, 2012c, Kirchenamt der EKD (Hrsg.), Hinschauen – helfen – handeln. Hinweise für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst, Hannover, Juli 2012.

EKD, 2014a, Kirchenamt der EKD (Hrsg.), Unsagbares Sagbar Machen. Anregungen zur Bewältigung von Missbrauchserfahrungen insbesondere in evangelischen Kirchengemeinden, Hannover, April 2014.

EKD, 2014c, Das Risiko kennen – Vertrauen sichern. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden, Hannover, August 2014.

EKD, 2016, Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Berlin, 2016.

EKD, 2018, Fehrs, Kirsten, Einbringung zur Verantwortung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche, Zeitraum 2010 bis 2018, <https://www.ekd.de/bericht-kirsten-fehrs-sexualisierte-gewalt-40324.htm>, zuletzt abgerufen am 09.02.2023.

EKD, 2019, Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, <https://www.uek-recht.de/document/44830>, zuletzt abgerufen am 09.02.2023.

Diakonie, EKD, 2014b, Diakonie Deutschland und Kirchenamt der EKD (Hrsg.), Auf Grenzen achten – Sichere Orte geben. Prävention und Intervention – Arbeitshilfe, Berlin, Hannover, Mai 2014.

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, 2005, Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch, Hannover.

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, 2014, Aktenstücke der 25. Landessynode, Bericht des Landeskirchenamtes gemäß § 99 Abs. 1 der Kirchenverfassung.

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Ergänzende Handlungsgrundsätze zum Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – verbindlicher Beschluss des Landeskirchenamtes vom 16. März 2010, aktualisiert 26. Mai 2021 – [Krisenplan-erg-Handlungsgrunds-auml-tze-10-03-16-rev-26-01-21.pdf-7cd3da6f7644aa6b6c116bc557e623b3.pdf](https://www.landeskirche-hannovers.de/Dateien/2021-05-26/Krisenplan-erg-Handlungsgrunds-auml-tze-10-03-16-rev-26-01-21.pdf-7cd3da6f7644aa6b6c116bc557e623b3.pdf) (landeskirche-hannovers.de), zuletzt abgerufen am 17.02.2024

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter\*innen - 12. Juli 2017, aktualisiert 26. Mai 2021- [Krisenplan-f-uuml-r-Ver-ouml-ffentlichung-rev-26-05-21.pdf-af-23c717848073e9946059c515bb71c1.pdf](https://www.landeskirche-hannovers.de/Dateien/2021-05-26/Krisenplan-f-uuml-r-Ver-ouml-ffentlichung-rev-26-05-21.pdf-af-23c717848073e9946059c515bb71c1.pdf) (landeskirche-hannovers.de), zuletzt abgerufen am 17.02.2024

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Grundsätze für Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der evangelisch-lutherischen Landeskirche – in der Fassung vom 26. Januar 2021, kirchl. Amtsbl.2 021, S. 40 Nr. 47 – 2 der landeskirchlichen Rechtssammlung – [2021-02-09-Grunds-auml-tze-Pr-auml-vention-usw.-sexualisierte-Gewalt-idF-vom-26.01.2021.pdf-fbce1c364c5516a7939374fec25d9a8b.pdf](https://www.landeskirche-hannovers.de/Dateien/2021-02-09-Grunds-auml-tze-Pr-auml-vention-usw.-sexualisierte-Gewalt-idF-vom-26.01.2021.pdf-fbce1c364c5516a7939374fec25d9a8b.pdf) (landeskirche-hannovers.de), zuletzt abgerufen am 17.02.2024

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende; Vorgaben des Landeskirchenamtes für die kirchlichen Körperschaften und die Einrichtungen der Landeskirche vom 23. Januar 2024- [Interventionsplan-im-Krisenfall.pdf-ca382a0aec606b6fe2daf497126ea06e.pdf](https://www.max-e5.info/Dateien/2024-01-23/Interventionsplan-im-Krisenfall.pdf-ca382a0aec606b6fe2daf497126ea06e.pdf) (max-e5.info), zuletzt abgerufen am 17.02.2024

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Ergänzende Handlungsgrundsätze zum Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende vom 23. Januar 2024- [Rundvfg\\_G\\_1\\_2024-Anlage-2.pdf-a477e-151cdaf28a200f98fa49e4a10ca.pdf](https://www.rundverfuegungen-und-mitteilungen.de/Dateien/2024-01-23/Rundvfg_G_1_2024-Anlage-2.pdf-a477e-151cdaf28a200f98fa49e4a10ca.pdf) (rundverfuegungen-und-mitteilungen.de), zuletzt abgerufen am 17.02.2024

## Literatur

**Bange, Dirk**, 2016, Gefährdungslagen für Kindeswohlgefährdungen und Schutzfaktoren in Organisationen, in: Universität Hildesheim, Hochschule Landshut, E-Learning Kinderschutz, ECQAT Schutzkonzepte, <https://www.schutzkonzepte-online.de/wp-content/uploads/2022/12/LE-3.2-GT-Gefaehrdungslagen-und-Schutzfaktoren.pdf>, zuletzt abgerufen am 05.02.2023.

**Caspari, Peter**, 2021, Gewaltpräventive Einrichtungskulturen. Theorie, Empirie, Praxis, Wiesbaden.

**Christmann, Bernd**, 2020, Disclosure von sexualisierter Gewalt – Definitionen, Forschungsstand, Implikationen für Prävention und pädagogische Praxis, in: Wazlawik, Martin · Christmann, Bernd · Böhm Maika · Dekker Arne (Hrsg.), Perspektiven auf sexualisierte Gewalt, Einsichten aus Forschung und Praxis, Wiesbaden, S. 263-276.

**Flick, Uwe**, 2000, Qualitative Forschung: Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften, Reinbek bei Hamburg.

**Fischer Thomas**, 2023, Strafgesetzbuch, Kommentar, 70. Auflage, München.

**Forschungsverbund ForuM** (Hrsg.), 2024, Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland, <https://www.forum-studie.de>, zuletzt abgerufen am 04.02.2024.

**Gause, Ute**, 2023, sexueller und spiritueller Missbrauch im Spannungsfeld von individueller Schuld und institutioneller Ignoranz. Eine Fallstudie, [https://www.ekiba.de/media/download/variant/349833/vortrag-ute-gause\\_sexueller-missbrauch\\_23.10.2023.pdf](https://www.ekiba.de/media/download/variant/349833/vortrag-ute-gause_sexueller-missbrauch_23.10.2023.pdf), zuletzt abgerufen am 06.02.2024.

**Helferich, Cornelia**, 2011, Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews, Wiesbaden.

**Hoffmann, Ulrike**, 2011, Sexueller Missbrauch in Institutionen. Eine wissenssoziologische Diskursanalyse, Lengerich.

**Kavemann, Barbara, Nagel, Bianca, Doll, Daniel, Helferich, Cornelia**, 2019: Erwartungen Betroffener sexuellen Kindesmissbrauchs an gesellschaftliche Aufarbeitung, Berlin, <https://www.aufarbeitungskommission.de/kommission/forschung-studien-kindesmissbrauch/erwartungen-betroffener-an-aufarbeitung>, zuletzt abgerufen am 04.02.2024.

**Keul, Hildegund**, 2019, Vulnerable, Kinder, vulnerante Kirche. Dem Horror von Missbrauch und Vertuschung nicht ausweichen, in: Remeny, Matthias, Schärtl, Thomas (Hg.), Nicht ausweichen. Theologie angesichts der Missbrauchskrise, S. 216-229.

**Keupp, Heiner Keupp; Mosser, Peter; Busch, Bettina; Hackenschmied, Gerhard; Strauss, Florian**, 2019, Die Odenwaldschule als Leuchtturm der Reformpädagogik und als Ort sexualisierter Gewalt. Eine sozialpsychologische Perspektive, Wiesbaden.

**Kleban, Holly, Chesin, Megan S., Jeglic Elizabeth L., Mercado Cynthia Calkins** (2013) An exploration of crossover sexual offending, *Sex Abuse* 25(5), 427-433, <https://doi.org/10.1177/107906321246397>, zuletzt abgerufen am 10.02.2024.

**Kowalski, Marlene**, 2018, Sexueller Kindesmissbrauch in der evangelischen und katholischen Kirche, Fallstudie: Sexueller Kindesmissbrauch im Kontext der kath. und der ev. Kirche. Auswertung der vertraulichen Anhörungen und schriftlichen Berichte der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, in: *Geschichten, die zählen, Band I: Fallstudien zu sexuellem Kindesmissbrauch in der ev. und kath. Kirche und in der DDR*, Wiesbaden, 2020, <https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/format/publikation>; zuletzt abgerufen am 05.02.2024.

**Lagenburger, Petra, Lörsch, Martina, Enders, Ursula, Bange, Dirk**, 2014, Schussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Hamburg, Köln, Bonn.

**Mayring, Philipp**, 2002, Einführung in die Qualitative Sozialforschung, Weinheim.

**Mayring, Philipp**, 2007, Generalisierung in qualitativer Forschung, in: *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research* 8 (3), Art. 26, <https://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/download/291/639?inline=1>, zuletzt abgerufen: 31.01.2024.

**Mosser, Peter, Gmür Wolfgang, Hackenschmied, Gerhard**, Sozialwissenschaftliche Studien als Instrument zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen, 2018, in: Retkowski, Alexandra u.a. (Hrsg.), *Handbuch. Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte*, S. 814-821, Weinheim.

**Poelchau, Heinz-Werner**, 2018, Die Bedeutung der Forschung bei der Aufarbeitung und Bewältigung von sexualisierter Gewalt, in: Retkowski, Alexandra u.a. (Hrsg.), *Weinheim*, S. 914-923.

**Retkowski, Alexandra; Treibel, Angelika; Tuidler, Elisabeth** (Hrsg.) (2018), *Handbuch. Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte*.

**Seibert, Christoph**, 2023, Menschenführung als Kontext sexualisierter Gewalt. Von der Ambivalenz einer unverzichtbaren Praxis, in: Wirth, Matthias u.a. (Hrsg.), 2023, S. 335-353.

**Stahl, Andreas**, 2022, Was bedeutet „Aufarbeitung“?, in: Claussen, Johann Hinrich, *Sexualisierte Gewalt in der Evangelischen Kirche. Wie Theologie und Spiritualität sich verändern müssen*, Freiburg, S. 157-172.

**Stahl, Andreas**, 2023, Kirche und Glauben im Angesicht sexualisierter Gewalt, in: Lange, Christiane u.a. (Hrsg.), *Entstellter Himmel: Berichte über sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche* Freiburg, S. 189-235.

**Sim, Daphne J., Proeve, Michael**, 2010, Crossover and stability of victim type in child molesters, *Leg Criminol Psychol* 15(2), S. 401-413, <https://doi.org/10.1348/135532509X473869>, zuletzt abgerufen am 10.02.2024.

**Strauss, Anselm, Corbin, Juliet**, 1996, *Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung*, Weinheim.

**Tschan, Werner**, 2005, *Missbrauchtes Vertrauen, Sexuelle Grenzverletzungen in professionellen Beziehungen. Ursachen und Folgen*.

**Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs**, 2019a, *Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs*, Berlin, <https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/rechte-und-pflichten-aufarbeitungsprozesse-in-institutionen>, zuletzt abgerufen am 04.02.2024.

**UBSKM** (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs), 2022, Pressemitteilung: *Wir brauchen ein gesetzlich verankertes Recht auf Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs*, <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/presse/pressemitteilungen/wir-brauchen-ein-gesetzlich-verankertes-recht-auf-aufarbeitung-sexuellen-kindesmissbrauchs>, zuletzt abgerufen am 05.02.2024.

**Wazlawik, Martin**, 2023, *Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt als multidisziplinäre Aufgabe. Ergebnisse eines Reviews von Aufarbeitungsberichten*, in: Beisel, Horst u.a. (Hrsg.), *Die Kriminalwissenschaften als Teil der Humanwissenschaften, Festschrift für Dieter Dölling zum 70. Geburtstag*, S. 977-990.

**Werren, Melanie**, 2023, *Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im kirchlichen Kontext. Ein Überblick und eine Fallanalyse*, in: Wirth, Matthias u.a. (Hrsg.), 2023, S. 29-44.

**Windheuser, Jeanette, Buchholz, Vivian**, 2023, *Konzeption und Quellen- und Literaturliste: Die Bedeutung von sexualpädagogischen Vorstellungen für die strukturellen Begünstigung von sexualisierter Gewalt im Rahm der evangelischen Kirche. Unter Mitarbeit von Beatrice Kollinger*, Humboldt-Universität zu Berlin, <https://edoc.hu-berlin.de/handle/18452/27741>, zuletzt abgerufen 08.02.24.

**Wirth, Matthias, Noth, Isabelle, Schroer, Silvia**, (Hrsg.), 2023, *Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten. Neue interdisziplinäre Perspektiven*, Berlin/Boston.

**Zippert, Thomas** (2021), *Sexualisierte Gewalt – und der Umgang der Evangelischen Kirchen damit*, in: *Pastoraltheologie: Monatsschrift für Wissenschaft und Praxis in Kirche und Gesellschaft*, 110, Göttingen, S. 382-382.



